



Jahresbericht 2023



Oberlandesgericht Hamm

Jahresbericht 2023



Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Landespressegesetzes

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bernhard Kuchler, Pressedezernent
Tel.: 02381/272-4925
E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de
Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Redaktion

Claudia Frank, Bernhard Kuchler, Katja Mintel
Für die Unterstützung der Redaktion danken wir
Wilfried Brauch, Christoph Bröker, Antonia Buddenbäumer, Mariam Egazi, Jörg Feldmann, Arnd Fiolka, Thomas Franzke, Hendrik Gaub, Fatima Hamdaoui, Franz Josef Hartl, Andrea Heinrich, Anna Henrichs, Monika Hufnagel, Dr. Frank Jungermann, Onni Kipp, Simone Kleinod, Ernst Klett, Jessica Koch, Dr. Jutta Laws, Joline Lichtenberg, Jaqueline Liedtke, Joachim Lüblinghoff, Christian Nubbemeyer, Dr. Jens Peglau, Julia Pieper, Ingeborg Recknagel, Ruth Rosenthal, Prof. Dr. Martin Saal, Lea Schepers, Jan Schulz, Carsten Stepping, Sylvia Tolksdorf, Nils Voskort, Christian Walz, Claudia Wehrmann, Paul Wessler.

Layout

Claudia Frank, Manuela Hermanowski, Katja Mintel

Druck und Bindung

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern

Die Fotos (Fotonachweis letzte Seite) sind zum Teil exemplarisch für die in den Texten dargestellten Sachverhalte.



Vorwort

Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm
Gudrun Schäpers



Liebe Leserinnen und Leser,

wenn wir auf das Jahr 2023 zurückblicken, schauen wir auf ein für das Oberlandesgericht Hamm und seinen Bezirk ereignisreiches Jahr zurück. Viele Veränderungen hat es gegeben, viele Neuerungen sind auf den Weg oder weiter vorangebracht worden. Verbandsklagen wurden landesweit beim Oberlandesgericht Hamm konzentriert, das Oberlandesgericht Hamm hat seinen ersten Podcast herausgebracht, Kunst und Kultur konnte wieder mehr Raum gegeben, internationale Kontakte ausgebaut und gepflegt werden und aus seinem Bezirk wurde das schönste Gericht in Nordrhein-Westfalen gewählt.

Wie gewohnt gibt es auch wieder zahlreiche Beiträge aus der Rechtsprechung. So waren die Zivilsenate beispielsweise mit einem Amtshaftungsfall wegen eines Lamborghinis, Fragen des Online-Glücksspiels oder dem Verbleib des Hörgeräts einer Seniorin befasst. Vor den Strafsenaten ging es unter anderem um die Fesselung Strafgefangener, einen gefälschten Impfausweis und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Aus der Rechtsprechung der Familiensenate berichten wir exemplarisch über eine Sorgerechtsentscheidung und die Nichtigkeit eines Ehevertrags.

Wie auch schon im vergangenen Jahr, ist das erste Kapitel des Jahresberichts 2023 aber den „Menschen“ gewidmet. Denn sie stehen im Mittelpunkt von Rechtsprechung und Justizverwaltung. Da die Digitalisierung der Justiz uns in besonderer Weise beschäftigt hat, ist auch diesem Thema ein eigenes Kapitel gewidmet. Die vielen Beiträge aus der Rechtsprechung und Verwaltung zeugen von der Vielschichtigkeit der Aufgaben des Oberlandesgerichts und seines Bezirks. In einen Jahresbericht kann natürlich immer nur eine Auswahl von Themen aufgenommen werden. Ich bin mir aber sicher, jede und jeder kann und wird sich in dem einen oder anderen Beitrag wiederfinden.

Ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2023 nun präsentieren zu können, und wünsche allen eine interessante und abwechslungsreiche Lektüre.

Ihre

Gudrun Schäpers

Inhalt



Menschen 7

NACHWUCHSGEWINNUNG wird großgeschrieben	8
Wie auch Externe Mitglieder der Justizfamilie werden.....	9
Online-Live-Talks bieten dynamischen Austausch	9
Woche der Ausbildung	10
Studienstart für 173 angehende Fachhochschuljuristinnen und -juristen.....	11
Entwicklungsmöglichkeiten für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	12
Ein guter Start für junge Richterinnen und Richter: „Wir holen neue Kolleginnen und Kollegen an Bord“	14
Kamingespräche mit der Präsidentin Gudrun Schäpers	15



Rechtsprechung 17

Verbandsklage landesweit beim OLG Hamm konzentriert....	18
Güterichterabteilung – wie Mediation zu individuellen Lösungen führt.....	19
Aus den Zivilsenaten.....	20
Aus den Strafsenaten.....	29
Aus den Senaten für Familiensachen.....	35



Verwaltung 39

Zentrale Zahlstelle Justiz	44
Koordinierungsstelle Gesundheitsmanagement	46
Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9a TV-L für knapp 2.000 Beschäftigte umgesetzt	47
Referendarinnen und Referendare in Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen	48
Passgenaue Fortbildungen	49
Internationale Beziehungen.....	50
Mit Sanierungs- und Bauvorhaben auf dem Weg zu modernen Gebäuden der Justiz	51
Diskussion der Studie zum Rückgang der Eingangszahlen.....	53

Digitalisierung 55

Künstliche Intelligenz	56
Stift gegen Tastatur getauscht	58
Der nächste Schritt der Digitalisierung im Registerrecht: AuRegis.....	59
RefPod – Der Podcast für das Rechtsreferendariat.....	60
Elektronische Akte.....	62
Videokonferenztechnik ist fester Bestandteil in Verhandlungen.....	63



Zahlen – Daten – Fakten 65

Zivilsachen.....	66
Straf- und Bußgeldsachen	71
Familiensachen	74
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	76



Veranstaltungen 83

Ausstellung „Vollendung“ mit Werken von Diane Kuster	84
Moderne Bauprozesse	85
Digitale Gewalt.....	86
Dialog und Austausch in Arzthaftungssachen.....	87
Oberlandesgericht Hamm zu Besuch beim Obersten Gerichtshof der Tschechischen Republik	88
Amtsgericht Ahaus ist schönstes Gericht in Nordrhein-Westfalen	89



Aus den Personalvertretungen 91

Die Vertrauenspersonen der Menschen mit Behinderungen im nichtrichterlichen Dienst bei dem Oberlandesgericht Hamm	92
Der Personalrat.....	93
Der Richterrat	94
Die Gleichstellungsbeauftragten am Oberlandesgericht.....	94
Der Bezirkspersonalrat.....	95
Der Bezirksrichterrat	96





Menschen



Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm Gudrun Schäpers begrüßt neue Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht.

Das Oberlandesgericht Hamm ist neben den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Köln eines der drei Oberlandesgerichte in Nordrhein-Westfalen. Sein Bezirk umfasst mit etwa 21.600 km² fast zwei Drittel der Landesfläche Nordrhein-Westfalens. Hier leben etwa 8,8 Millionen Menschen. Für diese sind in allen Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Rechtsprechung und Verwaltung am Oberlandesgericht 995 und im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts 11.751 Menschen tätig (Stichtag 31. Dezember 2023). ●



NACHWUCHSGEWINNUNG wird großgeschrieben

Im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm hat die Gewinnung von Nachwuchskräften eine große Bedeutung. Vor Ort engagieren sich rund um das Thema viele Kolleginnen und Kollegen und organisierten auch in 2023 lokale Messe- und Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, um ihnen die vielen Wege in die Justiz aufzuzeigen.

Damit diese vielen Veranstaltungen möglichst aufeinander abgestimmt und optimal ablaufen, arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Personaldezernate und der hiesigen Stabsstelle Personalentwicklung eng zusammen. Jessica Koch, Leiterin der Stabsstelle Personalentwicklung, betont die besondere Bedeutung des persönlichen Engagements der Kolleginnen und Kollegen vor Ort: „Rund 30 Prozent der Kandidatinnen und Kandidaten werden durch eine persönliche Empfeh-

lung auf die Justiz als Arbeitgeberin aufmerksam.“

Für ein einheitliches optisches Erscheinungsbild sowie die weitere Bekanntmachung der Berufsbilder in der Justiz wurde durch das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen landesweit durch die Beauftragung einer Werbeagentur gesorgt. Die unterschiedlichen Berufe wurden vorrangig über Social Media, diverse Plakataktionen und durch eine zielgruppenspezifische Ausrichtung in Suchmaschinen beworben.

Für die Ausschreibung von Ausbildungsstellen und Studienplätzen für das duale Studium der Rechtspflege wurden im vergangenen Jahr zusätzliche Online-Portale, wie „AUBI-plus“, „Azubiyo“, „stepstone“, „wegweiser-duales-studium“ sowie „studylifx“ genutzt.

Die persönliche Ansprache von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bleibt unbedingt der wichtigste Baustein der Nachwuchsgewinnung. Für diese persönliche Ansprache wurde im Jahr 2023 mit der Implementierung des Projekts **Ausbildungsbotschafter** ein wichtiger Grundstein gelegt. Darauf aufbauend sollen die Kontakte zu Schulen intensiviert und weiter ausgebaut werden.

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen bei allen zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehörenden Gerichten, die sich immer wieder für die Gewinnung und Entwicklung neuer Nachwuchskräfte einsetzen. ●

Werbemittel für
Messeauftritte



Wie auch Externe Mitglieder der Justizfamilie werden

Im Jahr 2023 wurden rund 300 Justizsekretärinnen, Justizsekretäre und Justizfachangestellte ausgebildet – Tendenz auf Grund des starken Bedarfs an Nachwuchskräften steigend. Umso wichtiger ist es, auch extern ausgebildete Kräfte für die Justiz zu gewinnen.

Insgesamt konnten 2023 etwa 50 extern ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Amts- und Landgerichten und dem Oberlandesgericht

eingestellt werden. Auf diese Weise konnten nicht nur vakante Stellen besetzt, sondern auch Arbeitskräfte gewonnen werden, die die Gerichte durch ihre außerhalb der Justiz gesammelten Erfahrungen zusätzlich bereichern.

Die neuen Beschäftigten konnten unter anderem durch gute Kontakte zu den ortsansässigen Arbeitsagenturen im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm gewonnen werden. Häufig erfolgte

eine Ansprache aber auch aus dem privaten Umfeld der bereits tätigen Justizbeschäftigten.

Vor Ort erfolgen individuelle Schulungen der neuen Kolleginnen und Kollegen. IT-Anwendungen und die vielfältigen Aufgaben können so praxisorientiert vermittelt werden, damit die „Neuen“ schnell Mitglieder in der „Großfamilie Justiz“ werden. ●

Online-Live-Talks bieten dynamischen Austausch

Fragen zum Dualen Studium der Rechtspflege? Hier stehen Kolleginnen und Kollegen aus dem Personaldezernat Rede und Antwort: Jeden ersten Montag im Monat im Online-Live-Talk von 15:30 bis 16:00 Uhr.

Das Online-Format richtet sich an insgesamt drei Zielgruppen:

- Schülerinnen und Schüler, die Interesse an diesem Studium haben,
- diejenigen, die bereits für das duale Studium angemeldet sind, und
- aktuell studierende Anwärterinnen und Anwärter.

Folglich wird nicht nur ein erster Einblick in den Studiengang vermittelt, es geht außerdem darum, detaillierte Fragen zu den Studienfächern oder zum Lehrmaterial zu beantworten. Für individuelle Anliegen kann im gemeinsamen Dialog ebenfalls eine Lösung gefunden werden.

Inzwischen hat sich der Live-Talk auch als Plattform für den gemeinsamen Austausch bewährt. Aus eigener Erfahrung können aktuell Studierende zum Beispiel Informationen rund um den Studienstart und praktische Tipps direkt an künftig Studierende vermitteln. Häufig geht es aber auch einfach um Berichte aus dem Studium, die neue Studienentwicklungen aufzeigen oder gar einen strategischen Impuls setzen.

Der Online-Live-Talk bietet eine gute Möglichkeit, individuelle Fragen zu stellen und mögliche Unklarheiten aus dem Weg zu räumen. So konnte beispielsweise auch Studierenden, die aus unterschiedlichen Gründen über einen Abbruch ihres Studiums nachdachten, dabei geholfen werden, ihren Karriereweg fortzusetzen. ●



↗ Hier geht's zum Live-Talk



Das Amtsgericht Dortmund begrüßte zum Beginn der Woche der Ausbildung Herrn Minister der Justiz Dr. Benjamin Limbach im Foyer des Familiengerichts.

Woche der Ausbildung

Landesweit fand in der Zeit vom 13. bis 17. November 2023 die „Woche der Ausbildung“ statt. Diese Aktionswoche rückte zum einen die Arbeit der Ausbilderinnen und Ausbilder und zum anderen die Auszubildenden selbst in den Fokus.

Justizeinrichtungen im ganzen Land haben dabei durch geeignete Aktionen, Vorträge oder Veranstaltungen das Thema in den Mittelpunkt gestellt. Der Kreativität bei der Ausgestaltung waren dabei keine Grenzen gesetzt.

Auf dem Programm der Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm standen zum Beispiel sportliche Teambuilding-Aktionen, Vor-

träge sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

Das Oberlandesgericht Hamm hat sich mit einem Online-Vortrag „Generation VernetZt – Generationskonflikte erkennen und Chancen nutzen“ an der Aktionswoche beteiligt. Mehr als 80 Zuhörerinnen und Zuhörer aus dem ganzen Bezirk waren der Einladung zum Vortrag gefolgt.

Auch die Amts- und Landgerichte des Bezirks haben sich mit vielen unterschiedlichen Aktionen beteiligt, von denen hier nur wenige beispielhaft genannt werden können. So begrüßte Minister der Justiz Dr. Benjamin Limbach zum Auftakt der Woche im Amts-

gericht Dortmund die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Markt der Möglichkeiten. An einzelnen Ständen wurden Themen wie Nachhaltigkeit, Karriere oder Wertschätzung im Beruf diskutiert.

Im Justizzentrum Bielefeld konnten sich Schülerinnen und Schüler unter dem Motto „Let’s fall in law“ über die Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten der Justiz informieren. Im Landgerichtsbezirk Detmold trafen sich die Auszubildenden der letzten drei Jahrgänge mit Ausbilderinnen und Ausbildern der Amtsgerichte Detmold und Lemgo zu einem Austausch über ihre Erfahrungen. ●



Das Justizzentrum Bielefeld richtete die Woche der Ausbildung unter dem Motto „Let’s fall in Law“ aus.

Studienstart für 173 angehende Fachhochschuljuristinnen und -juristen

Am 1. August 2023 haben 173 angehende Fachhochschuljuristinnen und -juristen am Oberlandesgericht Hamm ihren dreijährigen dualen Studiengang „Diplom-Rechtspflege“ begonnen, um Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu werden. Darunter waren elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, denen auf diese Weise eine Weiterqualifizierung ermöglicht wurde.

Die neuen Anwärterinnen und Anwärter wurden zunächst im Oberlandesgericht Hamm feierlich begrüßt und vereidigt, bevor sie sich zur Begrüßungsfeier der Fachhochschule für Rechtspflege zu ihrem jeweiligen Campus in Bad Münstereifel oder – 2023 erstmals – in Essen begaben.

Zukünftig werden sie als Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen recht-

suchende Menschen in vielen Angelegenheiten unterstützen, wie zum Beispiel bei der Abwicklung einer Erbschaft oder durch Eintragungen im Grundbuch oder im Handelsregister. Neben vielen weiteren verantwortungsvollen Aufgaben in der Rechtspflege übernehmen viele Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch wichtige Aufgaben in der Gerichtsverwaltung. ●



Die 173 neuen Anwärterinnen und Anwärter wurden im Oberlandesgericht Hamm begrüßt.



Entwicklungsmöglichkeiten für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden durch entsprechende Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten weitere Perspektiven in der Justiz geboten.

JURA

Das im Jahr 2022 erstmals eingeführte Förderungsprogramm JURA unterstützt Rechtspflegerinnen und Rechts-

pfleger im Jurastudium und Rechtsreferendariat und eröffnet ihnen so einen guten Weg zu einem möglichen Einstieg in den richterlichen Dienst.

Neben einer finanziellen Unterstützung durch Übernahme der Semesterbeiträge können den Teilnehmenden auch Freistellungsmöglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Beruf gewährt werden.

Aktuell sind fünf Rechtspflegerinnen aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm für die Teilnahme an dem Förderungsprogramm JURA zugelassen. Zwei der Beamtinnen machen zudem von dem Modell der Teilbeurlaubung Gebrauch und sind daher neben ihrem Studium in Teilzeit als Rechtspflegerinnen tätig.



Nachwuchsführungskräfte des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm in der Justizakademie Recklinghausen

Führungskräfte

Im November 2023 haben 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Förderungsprogramm für Führungspositionen des nichtrichterlichen Justizdienstes der Laufbahngruppe 2 im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm abgeschlossen. Die jungen Nachwuchsführungskräfte haben sich in anerkennenswerter Weise neben den

herausfordernden Aufgaben vor Ort durch die Teilnahme an gemeinsamen Workshops, Hospitationen, die Wahrnehmung von Fortbildungen und die Fertigung von Projektarbeiten auf ihre anstehende Aufgabe als Führungskraft vorbereitet. Die Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms ist inzwischen in verantwortlicher Führungsposition in der Geschäftsleitung oder der Sach-

gebietsleitung an einem Gericht tätig oder steht kurz vor der Übernahme einer solchen Funktion.

Parallel mit dem Abschluss der dritten Staffel des Förderungsprogramms ist bereits die Ausschreibung der vierten erfolgt. Diese Staffel wird mit der Auftaktveranstaltung in der Justizakademie des Landes NRW im November 2024 beginnen. ●



Warum haben Sie sich für das Förderungsprogramm JURA entschieden?

Mir erleichtert es die Verbindung von Theorie und Praxis.

(Jana G.)

Ich schätze es sehr, dass eine Beurlaubung im Beamtenverhältnis während des Rechtsreferendariats für mich möglich ist und meine Teil- und Elternzeit berücksichtigt werden kann.

(Mirjam K.)

Ich habe mich dafür entschieden, weil es mir die Möglichkeit schafft, meinen Beruf mit der Leidenschaft für die Wissenschaft zu verbinden.

(Laura P.)

Ich habe mich dafür entschieden, weil es mir den beruflichen Aufstieg erleichtert.

(Sofia P.)

Ich habe mich dafür entschieden, weil es mir die reelle Chance eröffnet, ein Jurastudium neben der Arbeit als Rechtspflegerin zu schaffen. Durch das Programm konnte ich ein Studium beginnen, ohne die Sicherheit einer Verbeamtung aufgeben zu müssen.

(Hanna-Lisa W.)

Ein guter Start für junge Richterinnen und Richter: „Wir holen neue Kolleginnen und Kollegen an Bord“



Philippa Pawel, Daniela Kuhlmann, Jan Schröder, Antonia Buddenbäumer und Mariam Egazi (v. l. n. r.) heißen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Crashkurses herzlich willkommen.

Willkommen an Bord: Damit junge Richterinnen und Richter einen reibungslosen Start am Oberlandesgericht Hamm erleben, beginnt die Arbeit hier mit einem eintägigen Crashkurs – und das schon vor dem offiziellen Dienstantritt. An diesem Tag wird den neuen Kolleginnen und Kollegen nicht nur ein Überblick über die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen ihrer baldigen Tätigkeit vermittelt, sondern es werden auch erste Einblicke in die elektronische

Akte gegeben. Nicht zuletzt dient der Crashkurs natürlich auch dem persönlichen Austausch und Kennenlernen.

In den folgenden Berufsmonaten finden dann drei sogenannte „Richterstaffeln“ statt. An diesen jeweils dreitägigen Veranstaltungen nehmen alle Proberichterinnen und -richter aus Nordrhein-Westfalen teil, also auch diejenigen der Bezirke Köln und Düsseldorf. Workshops, praktische Übungen und Diskussionsrunden

liefern den Teilnehmenden zum Beispiel viele Tipps für die mündliche Verhandlung und eine effiziente Verfahrensführung. Die Veranstaltungen geben aber auch Informationen rund um die Möglichkeiten der Personalentwicklung. Außerdem werden die zahlreichen Fortbildungsangebote für eine kontinuierliche Weiterbildung der jungen Richterinnen und Richter aufgezeigt.

Zu guter Letzt findet im Oberlandesgericht der sogenannte Transfertag für die neuen Kolleginnen und Kollegen statt. Dieser Tag bietet ihnen die Gelegenheit, sich mit den richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einigen Dezernentinnen und Dezernenten des Oberlandesgerichts Hamm auszutauschen. Ziel ist hier der Erfahrungsaustausch und die Rückmeldung von konstruktiver Kritik aus den Fortbildungsangeboten. Denn nur so ist es möglich, das Angebot für junge Kolleginnen und Kollegen kontinuierlich zu verbessern und damit den aktuellen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen anzupassen. ●





Kamingespräche mit der Präsidentin Gudrun Schäpers

Im Frühjahr 2023 wurden erstmalig insgesamt 107 Proberichterinnen und Proberichter aus unserem Bezirk in das Oberlandesgericht Hamm zu kleinen Gesprächsrunden mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers eingeladen.

Es fanden insgesamt sechs dieser sogenannten Kamingespräche statt.

Frau Schäpers ging es darum, die Proberichterinnen und Proberichter im Bezirk kennenzulernen und sie willkommen zu heißen. Ihr besonderes Interesse galt den Erfahrungen der jungen Richterinnen und Richter, um neue Ideen für einen guten Berufseinstieg zu entwickeln. Gerade vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Einschränkungen der letzten Jahre

war es ihr besonders wichtig, dass sich die neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen hier „gesehen“ fühlen und sich mit ihren Ideen, Wünschen und ihrem Feedback persönlich einbringen können.

Eingeladen wurden alle Proberichterinnen und Proberichter im dritten Dienstjahr. Diese konnten zuvor die



Richterstaffeln aufgrund der Pandemie überwiegend nur virtuell besuchen und hatten auch keinen Transfertag im Oberlandesgericht Hamm.

Einen echten Kamin brauchte es nicht, um eine offene und vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen: Mit den jungen Kolleginnen und Kollegen entstanden rasch konstruktive und angenehme Gesprächsrunden. Es wurden zahlreiche positive Erfah-

rungen eingebracht und in einem gemeinsamen Brainstorming vielfältige Ideen und Vorschläge diskutiert, wie man den Berufseinstieg noch optimieren kann. Zentrale Themen waren hierbei die Bedeutung von Kommunikation, Feedback, Transparenz bei Entscheidungen und Wertschätzung am Arbeitsplatz. Diese Anregungen und Ideen dienen unter anderem als Grundlage für die Ausarbeitung von Konzepten für die Einführung

von Proberichtersprecherinnen und Proberichtersprechern sowie von Mentorinnen und Mentoren an den Landgerichten.

Wegen der vielen positiven Rückmeldungen werden die Kamingespräche im Sommer 2024 mit dem nächsten Jahrgang junger Kolleginnen und Kollegen fortgesetzt. ●



Rechtsprechung



Das Oberlandesgericht Hamm ist Teil der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit und ist damit insbesondere für Zivil-, Familien- und Strafverfahren zuständig. Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es die Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichte. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof ausgeübt. Das Oberlandesgericht ist vor allem Rechtsmittelinstanz, das heißt zweite oder dritte Instanz für Verfahren, die bei einem Amts- oder Landgericht im Bezirk begonnen haben. Zum Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm gehören zehn Landgerichte und 77 Amtsgerichte. Über die Rechtsstreitigkeiten entscheiden bei dem Oberlandesgericht Hamm insgesamt 202 Richterinnen und Richter (Stand: 31. Dezember 2023). Diese sind in Spruchkörpern tätig, die als Senate bezeichnet werden. Im Jahr 2023 waren 48 Zivilsenate, elf Senate für Familiensachen und fünf Strafsenate eingerichtet.

In einigen Bereichen sind das Oberlandesgericht Hamm und die ihm angegliederten Gerichtshöfe für das ganze Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Eine solche landesweite Zuständigkeit besteht für sogenannte Verbandsklagen, mit denen Organisationen für Verbraucherschutz verbindlich klären lassen können, ob Unternehmen gegen Verbraucherrechte verstoßen (Musterfeststellungsklagen), und nunmehr auch Zahlungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern durchsetzen können (Abhilfeklagen). Dies soll die Rechtsdurchsetzung vor allem bei Massenschäden verbessern. In diesen Verfahren wird das Oberlandesgericht ausnahmsweise als erste Instanz tätig. Ferner besteht eine landesweite Zuständigkeit in Baulandsachen nach dem Baugesetzbuch für Berufungen und Beschwerden gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der landgerichtlichen Kammern für Baulandsachen. Auch für zivilrechtliche Streitigkeiten im Bereich erneuerbarer Energien mit einem Streitwert über 100.000,00 Euro ist das Oberlandesgericht Hamm landesweit in zweiter Instanz zuständig.

In Strafsachen ist das Oberlandesgericht Hamm landesweit für Beschwerdeverfahren über die Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe, die Überprüfung von Justizverwaltungsakten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und Rechtsbeschwerden nach dem Strafvollzugsgesetz zuständig. Weiter sind bei dem Oberlandesgericht Hamm der Dienstgerichtshof für Richter und der Anwaltsgerichtshof ansässig. Diese entscheiden als oberste Landesgerichte in dienst- bzw. berufsrechtlichen Fragen der Richterinnen und Richter bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des ganzen Landes. ●



Verbandsklage landesweit beim OLG Hamm konzentriert

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2023 die EU-Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Das zum 13. Oktober 2023 in Kraft getretene Gesetz stellt dabei auch eine Reaktion auf Klagewellen wie derjenigen zum sogenannten Diesel-Skandal dar. Unter dem Begriff der „Verbandsklage“ werden dabei die bisherige Musterfeststellungsklage und die neue „Abhilfeklage“ zusammengefasst.

Konnten Verbraucherverbände bisher mit Musterfeststellungsklagen lediglich Rechtsfragen für eine Viel-

zahl gleichgelagerter Verbraucherefälle klären lassen, besteht nun mit der Abhilfeklage die weitergehende Möglichkeit, gleichgelagerte Zahlungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegen ein Unternehmen unmittelbar gerichtlich einzuklagen. Dabei müssen die Betroffenen nicht selbst klagen. Die von einem Verbraucherverband erhobene Klage wird im Verbandsklageregister eingetragen. Dort können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher dann registrieren, um unmittelbar von dem Verfahren zu profitieren.

Für ganz Nordrhein-Westfalen ist für diese Klagen das Oberlandesgericht Hamm in erster Instanz zuständig. Die bereits für Musterfeststellungsklagen bestehende landesweite Zuständigkeit wurde damit durch Rechtsverordnung des Ministers der Justiz Dr. Benjamin Limbach vom 18. Oktober 2023 konsequent auf die neuen Abhilfeklagen ausgeweitet.

Nach diesen neuen Vorschriften wurden inzwischen vier kombinierte Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen beim Oberlandesgericht Hamm erhoben. ●

[↗ Verbandsklageregister](#)



Güterichterabteilung – wie Mediation zu individuellen Lösungen führt

Die Güterichterinnen und Güterichter waren auch im Jahr 2023 mit sehr unterschiedlichen Angelegenheiten befasst. Die Güterichterabteilung des Oberlandesgerichts Hamm hatte 117 neue Fälle, 60 im Bereich der Zivilsachen und 57 im Bereich der Familiensachen, und konnte damit das Rekordergebnis aus dem Jahre 2022 (119 Eingänge) nahezu halten. Die Quote der erfolgreich durchgeführten Güterichtertermine lag bei rund 64 %.

Häufig führen Mediationen zu konstruktiven und vor allem individuellen Lösungen, die im Rahmen von Beschlüssen oder Urteilen in der Form gar nicht entschieden werden könnten.

Eine familienrechtliche Mediation aus dem vergangenen Jahr zeigt dies anschaulich. In dem streitigen Verfahren ging es zunächst nur um Unterhaltsansprüche. In der Mediation konnten dann auch noch offene Fragen des Zugewinnausgleichs gelöst werden.

Fallbeispiel:

Die Beteiligten waren jeweils in zweiter Ehe verheiratet gewesen. Ihre Trennung lag über zehn Jahre zurück, ihre Ehe war rechtskräftig geschieden. Im Beschwerdeverfahren vor dem Familiensenat ging es um die Abänderung naheheulichen Unterhalts. In einem Parallelverfahren, welches nach wie vor beim Amtsgericht anhängig war, wurde darüber hinaus seit dem Jahr 2014 um den Zugewinnausgleich gerungen. Dort bereitete man sich auf den Einstieg in eine Beweisaufnahme vor.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemanns schienen gut. Es gab einen verlässlichen Überblick über seine Immobilien. Nach der Scheidung sollte auch eine wirtschaftliche Entflechtung erfolgen. Hinzu kam die Bereitschaft des Ehemannes, Teile seines Vermögens einzusetzen, um die Angelegenheit zu bereinigen.

Die Immobilien des Ehemanns befanden sich dabei nicht nur im hiesigen Gerichtsbezirk, sondern ganz überwiegend auch in Brandenburg. So gab es mehrere Doppelhaushälften in der Nähe von Potsdam. Die Ex-Ehefrau war noch niemals dort gewesen. Während des Mediationstermins ergab ein „Besuch“ im Internet einen ersten Eindruck von dem Areal aus der Vogelperspektive. Straßen und Hausnummern konnten zugeordnet, Eckgrundstücke identifiziert werden.

Die Beteiligten verständigten sich auf restlichen kapitalisierten Unterhalt und Zugewinnausgleich in Höhe von jeweils 100.000 Euro. Teil der einvernehmlichen Regelung wurde, dass der Ehemann die Gesamtforderung von 200.000 Euro durch Übertragung einer seiner Doppelhaushälften in Brandenburg erfüllen konnte. Zur Auswahl der passenden Liegenschaft sollte während einer vereinbarten Frist zunächst die Ehefrau, danach hilfsweise der Ehemann berechtigt sein. Zu diesem Zweck würde die Ehefrau erstmals in die Nähe von Potsdam reisen, die Liegenschaften zunächst von außen in Augenschein nehmen und sodann einzelne Objekte in Abstimmung mit dem Ehemann und den Mietern auch von innen besichtigen. Die Zeitfenster für das gestufte Verfahren bis hin zum avisierten Notartermin für den Übertragungsvertrag wurden mit Rücksicht auf anstehende Urlaube abgesteckt. Der Eigentumsübergang sollte insgesamt innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Mit dieser Einigung konnte mit den Beteiligten gemeinsam eine für sie passende Lösung gefunden werden. ●





Aus den Zivilsenaten

Datenschutzpanne im Impfzentrum

Im Januar 2023 war der für Amtspflichtverletzungen zuständige 11. Zivilsenat mit einer Datenschutzpanne in einem Impfzentrum befasst.

Der Kläger hatte einen Termin in dem Impfzentrum. Da die Termine von 1.200 Personen verschoben werden mussten, sollten diese per E-Mail informiert werden. Bei dem Versand kam es zu einer Reihe von Problemen. Der schließlich damit befasste Mitarbeiter versandte die E-Mail letztlich erfolgreich. An die E-Mail war jedoch versehentlich eine Excel-Tabelle angehängt, die persönliche Daten wie Namen, Adressen und Impfstoff aller 13.000 Personen enthielt, die überhaupt Termine in dem Impfzentrum hatten. Das Versehen wurde schnell bemerkt und die E-Mail zurückgerufen. Sie hatte jedoch bereits 700 Personen erreicht.

Der Kläger berief sich auf einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und verlangte 10.000 Euro als einen immateriellen

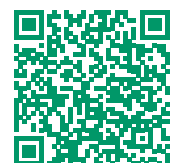
Schadensersatz (ähnlich einem Schmerzensgeld) von der Stadt als Betreiberin des Impfzentrums. Das Landgericht Essen erkannte einen Datenschutzverstoß und einen Anspruch auf Schadensersatz, setzte diesen jedoch auf lediglich 100 Euro fest und ließ die Berufung zu. Hiergegen legten beide Parteien Berufung zum Oberlandesgericht Hamm ein. Während der Kläger an seiner Forderung von 10.000 Euro festhielt, ging es der Beklagten weiter um eine vollständige Abweisung der Klage.

Das Oberlandesgericht hat das Essener Urteil bestätigt. Es hat festgestellt, dass die Stadt wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO haftet. Anders als bei einer Haftung nach deutschem Deliktsrecht kann sich die Beklagte auch nicht damit entlasten, dass sie ihre Mitarbeitenden ordnungsgemäß ausgewählt und sorgfältig zur Beachtung des Datenschutzes angehalten habe. Aus den europarechtlichen Regelungen der DSGVO ergibt sich, dass eine Entlastung des für die

Datenverarbeitung Verantwortlichen nur dann in Betracht kommt, wenn er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden entstanden ist, verantwortlich ist. Hier hat aber der Mitarbeiter die E-Mail fahrlässig mit den zahlreichen persönlichen Daten in der Anlage versendet.

Den Schadensersatz hatte das Landgericht Essen unter Berücksichtigung der bekannt gewordenen Daten, des Empfängerkreises und der zur Schadensbeseitigung entfalteten Bemühungen ebenfalls zutreffend bemessen.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Januar 2023, Az. 11 U 88/22 (rechtskräftig); Vorinstanz: Landgericht Essen, Urteil vom 2. Juni 2022, Az. 1 O 272/21. ●



Der verschwundene Lamborghini

Im Januar 2023 hat das Oberlandesgericht Hamm das Land Nordrhein-Westfalen zur Zahlung von 52.500 Euro Schadensersatz verurteilt. In einem Verfahren wegen Amtshaftung vor dem zuständigen 11. Zivilsenat ging es um die Geschichte eines beschlagnahmten Lamborghini Gallardo und Fragen zum sogenannten gutgläubigen Eigentumserwerb, bei dem jemand unter bestimmten Voraussetzungen ohne einen entsprechenden Willen des bisherigen Eigentümers der neue Eigentümer einer Sache werden kann.

Die Vorgeschichte

Die ursprüngliche Eigentümerin eines Lamborghini Gallardo bot diesen 2012 in Turin zum Verkauf an. Sie überließ das Fahrzeug mit Papieren einem Kaufinteressenten. Dieser hatte vorgegeben, eine Probefahrt zu machen, entwendete aber stattdessen den Wagen. Kurze Zeit darauf kam der Kläger in den Besitz des Lamborghinis. Nach seiner eigenen Darstellung hatte er ihn in einem Autohaus für knapp 60.000 Euro unter Aushändigung der italienischen Fahrzeugpapiere erworben und dann auf sich umgemeldet. Zwei Jahre später wurde der Wagen in Deutschland auf Betreiben der früheren Eigentümerin beschlagnahmt und von der Staatsanwaltschaft Essen in Gewahrsam genommen. Gegen den Kläger wurde

ermittelt. Das Verfahren wurde jedoch schnell mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Der Fall

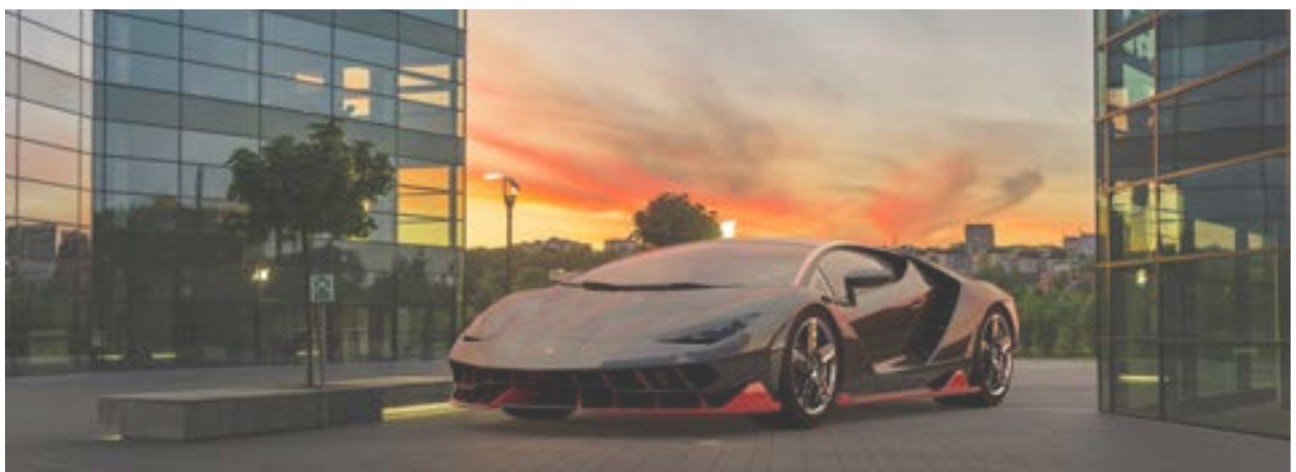
Da sowohl die ursprüngliche Eigentümerin als auch der Kläger den beschlagnahmten Lamborghini herausverlangten, beantragte die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung durch das zuständige Amtsgericht. Das Amtsgericht hielt das vom Kläger behauptete Eigentum an dem Fahrzeug nicht für offensichtlich und gab ihm auf, die Frage in einem zivilgerichtlichen Verfahren klären zu lassen. Andernfalls werde das Fahrzeug an die frühere Eigentümerin herausgegeben. Der Kläger erhob zunächst in Deutschland Klage und informierte das Amtsgericht entsprechend. Diese Klage musste er jedoch mangels Zuständigkeit der deutschen Gerichte zurücknehmen, wobei er gleichzeitig Klage in Italien erhob.

Diese Gelegenheit nutzte die frühere Eigentümerin und informierte durch ihre Anwälte die Staatsanwaltschaft Essen über die Klagerücknahme. Die in Italien erhobene Klage wurde dabei nicht erwähnt. Die Staatsanwaltschaft Essen beantragte nun die Herausgabe des Autos an die Frau. Dem folgte das Amtsgericht, ohne dass man zuvor den Kläger hierzu nochmals anhörte. Der

Lamborghini wurde dementsprechend herausgegeben und verschwand. Im weiteren Verlauf stellte das italienische Gericht schließlich fest, dass der Kläger im Sinne des deutschen Rechts Eigentümer des Wagens geworden war.

Die Entscheidung

Der Kläger verlangte vom Land Nordrhein-Westfalen Schadensersatz wegen der seiner Meinung nach unberechtigten Herausgabe des Wagens. Hiermit hatte er vor dem Landgericht Essen keinen Erfolg. Auf seine Berufung sprach ihm das Oberlandesgericht Hamm allerdings 52.500 Euro zu. Denn es stellte eine Verletzung von Amtspflichten dar, dass der Kläger nicht nochmals angehört worden war. Hätte man dies getan, hätte der Kläger auf die von ihm in Italien erhobene Klage hingewiesen, so dass das Amtsgericht den Wagen nicht freigegeben hätte. Dem Kläger ist auch ein Schaden entstanden, denn er war Eigentümer des Wagens geworden. Selbst nach der Darstellung der früheren Eigentümerin war dieser der Wagen nicht – wie bei einem Diebstahl – abhandengekommen. Sie hatte ihn vielmehr für die Probefahrt selbst aus der Hand gegeben, so dass der Kläger ihn in gutem Glauben zu Eigentum erwerben konnte. Dem Kläger wurde der sachverständig er-

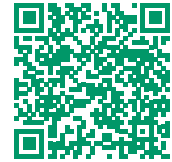


mittelte Zeitwert des Wagens abzüglich eines Mitverschuldensanteils von 25 % zugesprochen. Denn hätte der Kläger das Amtsgericht unmittelbar selbst über die Klageerhebung in Italien informiert, wozu er Anlass hatte, wäre der Schaden ebenfalls nicht entstanden. Weitere vom Kläger geltend gemachte Ansprüche wies auch das Oberlandesgericht ab, da sie mit der

festgestellten Amtspflichtverletzung in keinem Zusammenhang standen.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. Januar 2023, Az. 11 U 60/20 (rechtskräftig); Vorinstanz: Landgericht Essen, Urteil vom 5. März 2020, Az. 4 O 222/15. ●

➔ Urteil des OLG



Online-Glücksspiel

Klagen zur Rückforderung von im Internet beim Glücksspiel oder bei Sportwetten verspieltem Geld beschäftigen die Gerichte bundesweit. Manche Beobachter gehen sogar davon aus, dass hier eine neue Klagewelle vergleichbar der im „Abgasskandal“ beginnt. Im Zentrum der Auseinandersetzung steht die Frage, ob das Online-Spielen verboten war und ob die Spielerinnen und Spieler deswegen ihre Einsätze (abzüglich etwaiger Gewinne) zurückverlangen können. Auch der Bundesgerichtshof und der Europäische Gerichtshof sind bereits mit Fragen aus diesem Komplex befasst. Höchstrichterliche Entscheidungen stehen hier indes noch aus. Die erste Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm in einer „Online-Glücksspielsache“ hat 2023 der 21. Zivilsenat getroffen:

Beklagte in dem Verfahren ist ein Unternehmen mit Sitz in Malta, das auf seiner Internetseite Online-Glücksspiele wie Roulette oder Blackjack in deutscher Sprache anbietet. Das Unternehmen verfügte über eine

Glücksspiellizenz aus Malta, allerdings nicht über eine entsprechende Lizenz deutscher Behörden. Die Klägerin lebt in Deutschland. Abzüglich ihrer Gewinne hat sie in den Jahren 2018 und 2019 gut 130.000 Euro bei der Beklagten verspielt. Sie hatte sich zum Spielen zuvor bei der Beklagten unter Angabe ihres deutschen Wohnorts registriert.

Vor dem Landgericht Paderborn hat die Klägerin Rückzahlung des verspielten Betrags verlangt und sich darauf gestützt, dass das Glücksspielangebot der Beklagten nach § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) 2012 verboten war und die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge wegen dieses gesetzlichen Verbots nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nichtig gewesen seien. Die Beklagte hat die Zuständigkeit des Landgerichts und die Anwendbarkeit deutschen Rechts in Zweifel gezogen. Sie hat die Auffassung vertreten, die von ihr angebotenen Glücksspiele seien nicht unzulässig. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstoße gegen europäi-

ches Recht und könne daher nicht zur Anwendung kommen. Jedenfalls stehe einem etwaigen Rückzahlungsanspruch der Klägerin entgegen, dass die Klägerin selbst nicht von der Legalität des Angebots der Beklagten ausgegangen sei. Wenn das Glücksspiel aber verboten gewesen sei, hätte die Klägerin selbst den Tatbestand des verbotenen Glücksspiels nach § 285 des Strafgesetzbuchs (StGB) verwirklicht. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, wogegen sich die Beklagte mit ihrer Berufung wehrte.

Der zuständige 21. Zivilsenat hat die Berufung der Beklagten mit seinem am 21. März 2023 verkündeten Urteil zurückgewiesen und damit die Rückzahlungspflicht der Beklagten bestätigt.

Ebenso wie das Landgericht ist der Senat von der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte und der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgegangen. In der Sache hat der Senat die Voraussetzungen eines bereicherungsrechtlichen Rückzahlungs-

anspruchs als erfüllt angesehen. Die zwischen den Parteien über die Teilnahme an den Online-Glücksspielen geschlossenen Verträge sind nach dem Urteil gemäß § 134 BGB nichtig, weil diese Verträge gegen das gesetzliche Verbot aus § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstoßen. Danach durfte Glücksspiel nicht im Internet veranstaltet werden. Wegen der Nichtigkeit der Verträge darf die Beklagte das erlangte Geld nicht behalten.

Im Einzelnen führt der Senat aus, dass das Veranstalten öffentlicher Glücksspiele ohne Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2012 verboten war und nach dem neuen GlüStV aus 2021 immer noch ist. Die Bestimmungen sind dabei sowohl verfassungsmäßig

als auch mit EU-Recht vereinbar und deshalb wirksam.

Die Rückforderung war nicht deswegen ausgeschlossen, weil die Klägerin selbst auch gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstieß. Zu diesem Ergebnis ist der Senat aufgrund der Angaben der Klägerin bei ihren persönlichen Anhörungen durch das Landgericht und den Senat gekommen. Auch auf eine sogenannte Entreicherung – also darauf, das Geld nicht mehr zu haben – konnte sich die Beklagte nicht berufen. Da die Beklagte durch die Annahme des Geldes gegen ein gesetzliches Verbot verstieß, schließt die nach dem Gesetz damit vorgesehene verschärfte Haftung einen solchen Einwand aus.

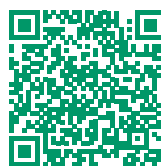
Gegen das Urteil des 21. Zivilsenats hat die Beklagte inzwischen beim Bundesgerichtshof Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Bundesgerichtshof hat diese Beschwerde angenommen und das Revisionsverfahren wegen eines durch ein maltesisches Gericht eingeleiteten Vorlageverfahrens beim Europäischen Gerichtshof ausgesetzt.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. März 2023, Az. I-21 U 116/21; Vorinstanz: Landgericht Paderborn, Urteil vom 8. Juli 2021, Az. 4 O 323/20; derzeit: Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof, Az. I ZR 53/23. ●

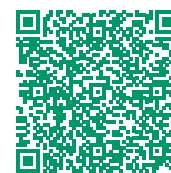
↗ Urteil des LG



↗ Urteil des OLG



↗ Pressemitteilung des BGH



Drohnenaufnahmen und die urheberrechtliche Panoramafreiheit

Mithilfe einer Drohne gefertigte Bildaufnahmen sind nicht von der urheberrechtlichen Panoramafreiheit gedeckt. Das entschied der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm in einer Streitigkeit zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) und einem Buchverlag aus dem Ruhrgebiet.

Die VG Bild-Kunst ist ein Verein zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und nahm den Verlag auf Unterlassung, Schadensersatz und Abmahnkosten in Anspruch. Denn in zwei von dem Verlag veröffentlichten Büchern wurden Kunstwerke auf Bergehalten im Ruhrgebiet vorgestellt. Dabei hatte der Verlag auch Fotografien von den Skulpturen und

Kunstobjekten verwendet, die mithilfe einer Drohne aufgenommen wurden. Eine Lizenz von der Verwertungsgesellschaft hatte der Verlag vor der Veröffentlichung dieser Bilder nicht erworben. Vielmehr vertrat der Verlag die Auffassung, die Verwendung der Fotografien sei von der Panoramafreiheit des Urheberrechtsgesetzes gedeckt.



Im Rahmen der Panoramafreiheit gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist die Verbreitung und Veröffentlichung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, beispielsweise durch Fotografien oder Malerei erlaubt.

Das Landgericht Bochum hat der Klage insgesamt stattgegeben. Mit der Berufung hat der Verlag sein Ziel auf Klageabweisung vor dem Oberlandesgericht Hamm weiterverfolgt. Abgesehen von einer geringfügigen Reduzierung des verlangten Schadensersatzes hat der für das Urheberrecht zuständige 4. Zivilsenat das Urteil des Landgerichts bestätigt und die Berufung zurückgewiesen. Die Ein-

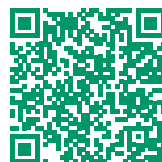
schränkung des Urheberrechts durch die Panoramafreiheit, die eine unentgeltliche Nutzung gestattet, schließt nur diejenigen Perspektiven ein, die von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus bestehen. Hierzu gehört nicht der Luftraum. Der Einsatz von Hilfsmitteln zur Erlangung einer anderen Perspektive ist nicht mehr von der Panoramafreiheit gedeckt. Dies hatte der Bundesgerichtshof bereits für den Einsatz einer Leiter entschieden. Für den Einsatz einer Drohne kann nach Auffassung des Senats nichts anderes gelten.

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm muss der Verlag die Wiedergabe der angegriffenen Drohnenbilder und deren Verbreitung

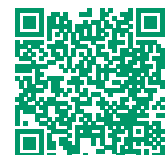
unterlassen und der Verwertungsgesellschaft Schadensersatz in Form einer Lizenzgebühr in Höhe von gut 1.800 Euro sowie gut 2.000 Euro Abmahnkosten, jeweils zuzüglich Zinsen, zahlen. Da noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bewertung von Drohnenaufnahmen im Rahmen der Panoramafreiheit vorlag, hat der Senat die Revision zugelassen. Der Verlag hat Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt, der am 23. Oktober 2024 ein Urteil verkünden wird.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. April 2023, Az. 4 U 247/21; Vorinstanz: Landgericht Bochum, Urteil vom 18. November 2021, Az. 8 O 97/21; derzeit: Bundesgerichtshof, Az. I ZR 67/23. ●

↗ Urteil des OLG



↗ Pressemitteilung des BGH



Justizhoheit: Verbot eines Klageverbots

Gegen Staaten gerichtete Schiedsverfahren in internationalen Investitionsstreitigkeiten beschäftigen seit einigen Jahren die deutschen Gerichte. Mit einer besonderen Fallkonstellation, deren komplexe Rechtsfragen vor allem Prozessrechtsexperten anspricht, die aber unter dem Gesichtspunkt grundsätzlicher Fragen von Justizgewährung und Justizhoheit auch von allgemeinem Interesse ist, war das Oberlandesgericht Hamm im Jahre 2023 befasst.

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren hat der für das Deliktsrecht zuständige 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm ein Verbot ausgesprochen, ein in Deutschland betriebenes Klageverfahren durch ein im Ausland außerhalb der EU erwirktes Klageverbot zu stoppen.

In einem Investitionsschutz-Streit wurde das Königreich Spanien von zwei Tochterunternehmen eines Essener Energieunternehmens vor einem Schiedsgericht des ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes) in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erfolgreich auf Zahlung von Schadensersatz und Rechtsverfolgungskosten in Höhe von etwa 30 Millionen Euro in Anspruch genommen. Eine Vollstreckung des Schiedsspruchs in Europa war aufgrund EU-Rechts zu staatlichen Beihilfen nicht beabsichtigt. Die Parteien streiten jedoch über die Anerkennung und Vollstreckung dieses Schiedsspruchs in den USA.

Vor diesem Hintergrund nimmt das Königreich Spanien die Unternehmen vor dem Landgericht Essen auf Unterlassung der Vollstreckung des Schiedsspruches außerhalb Europas in Anspruch. Dieses Verfahren haben die Unternehmen ihrerseits zum Anlass genommen, vor einem US-Gericht zu

beantragen, dass das Essener Verfahren nicht weitergeführt werden darf.

Hiergegen wandte sich wiederum das Königreich Spanien mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die beiden Unternehmen. Ihnen sollte untersagt werden, im Ausland außerhalb der EU gerichtliche Maßnahmen gegen das Essener Verfahren zu erwirken. Nachdem das hierzu ebenfalls angerufene Landgericht Essen den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Verfügung abgelehnt hatte, hat das Königreich Spanien sein Ziel mit der sofortigen Beschwerde vor dem Oberlandesgericht weiterverfolgt.

In der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2023 haben der Senat und die Verfahrensbeteiligten sich zunächst ausführlich über den komplexen Sach- und Streitstand und sodann über die das Verfahren betreffenden Rechtsfragen ausgetauscht. Eine in der Praxis deutscher Zivilgerichte seltene Besonderheit dabei war die Beteiligung zweier Bevollmächtigter der EU-Kommission an der mündlichen Verhandlung auf der Grundlage von Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015.

Mit seinem aufgrund der Verhandlung erlassenen Urteil hat der 9. Zivilsenat die vom Königreich Spanien begehrte einstweilige Verfügung erlassen.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich dabei aus § 32 Zivilprozessordnung (ZPO). Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war auch statthaft. Der Umstand, dass vor dem Landgericht Essen über die Unterlassung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs gestritten wird, steht dem weder unter dem Gesichtspunkt des Art. 1 Abs. 2 d der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) noch des § 1026 ZPO entgegen. Denn der Schiedsspruch ist gerade nicht unmittelbarer Gegenstand des hiesigen Verfahrens. Hier geht es allein um die Frage, ob das Landgericht Essen insoweit eine auf den Schiedsspruch bezogene Entscheidung treffen darf. Ob die Unterlassungsklage vor dem Landgericht Essen zulässig und begründet ist, ist dann allein in dem dortigen Verfahren zu klären.

Der die einstweilige Verfügung tragende Anspruch folgt aus dem Justizgewährungsanspruch. Dieser kann – was der Senat offengelassen hat – möglicherweise als absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angesehen werden. Jedenfalls aber hat er Schutzgesetzcharakter nach § 823 Abs. 2 BGB. Der zunächst unternommene Versuch, die Fortführung des Essener Verfahrens in den USA zu unterbinden, stellt einen Eingriff in diesen

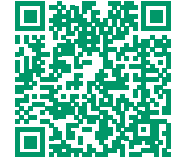


Justizgewährungsanspruch und darüber hinaus auch in die Justizhoheit Deutschlands dar. Es geht nicht an, zu verhindern, dass ein angerufenes deutsches Gericht über die ihm vorgelegten Begehren entscheiden kann. Dieses alleine muss über die Zulässigkeit und Begründetheit und alle in diesem Zusammenhang zu erörternden inhaltlichen Fragen ungehindert ent-

scheiden können. Aufgrund der damaligen Prozesslage in den USA war die Sache auch eilbedürftig, so dass im Wege der einstweiligen Verfügung vorgegangen werden konnte.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm ist unanfechtbar, da sie in einem einstweiligen Verfügungsverfahren erging.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. Mai 2023, Az. 9 W 15/23 (rechtskräftig); Vorinstanz: Landgericht Essen, Beschluss vom 7. März 2023, Az. 2 O 97/23. ●



➤ Urteil des OLG



Verkehrssicherungspflichten an Wanderwegen

Der Kläger fuhr im Jahre 2018 mit seinem Fahrrad auf einem Radwanderweg entlang eines Bachlaufs, als aus einer am Wegesrand stehenden Eiche in sieben Metern Höhe die Baumkrone abbrach, den Kläger traf und erheblich verletzte.

Von der Gemeinde verlangte er vor dem Landgericht Bielefeld erfolglos Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von mehr als 60.000 Euro. Mit seiner Berufung zum Oberlandesgericht Hamm verfolgte er seine Ansprüche weiter. Mit Urteil aus Juni 2023 lehnte auch der 11. Zivilsenat die geltend gemachten Ansprüche ab.

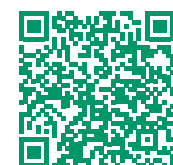
Eine Verkehrssicherungspflicht der Beklagten als Amtspflicht der Gemeinde bestand schon deswegen nicht, weil eine solche nach dem Straßen- und

Wegegesetz Nordrhein-Westfalen nur für Straßenbäume gilt. Bei dem Wanderweg handelte es sich aber nicht um einen entsprechend gewidmeten öffentlichen Weg. Außerdem war der Baum aufgrund der örtliche Gegebenheiten als Baum in einem Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und nicht als Straßenbaum anzusehen. Der Baum stand inmitten eines Waldstreifens, ohne dass er sich aufgrund irgendwelcher Eigentümlichkeiten von dem sonstigen Baumbestand abhob.

Auch eine privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht hat die Beklagte nicht verletzt. Zwar hatte sie von dem privaten Eigentümer des Grundstücks die Verkehrssicherungspflicht für den Wanderweg übernommen. Allerdings handelt es sich um einen Weg durch einen Wald. Damit ist die Verkehrs-

sicherungspflicht der Beklagten allein darauf gerichtet, die Nutzerinnen und Nutzer des Weges vor nichtwaldtypischen Gefahren zu schützen. Denn die Benutzung des Waldes selbst geschieht nach dem Bundeswaldgesetz stets auf eigene Gefahr. Hier hat sich mit dem Abbruch einer Baumkrone aber gerade eine solche waldtypische Gefahr verwirklicht.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Juni 2023, Az. 11 U 51/22 (rechtskräftig); Vorinstanz: Landgericht Bielefeld, Urteil vom 3. Juli 2022, Az. 6 O 30/21. ●



➤ Urteil des OLG



Die Hörgeräte der alten Dame

Im Juni 2023 sprach der für Arzthaftungssachen zuständige 26. Zivilsenat einer 97-jährigen Klägerin gut 5.000 Euro Schadensersatz zu. Dabei ging es um persönliche Gegenstände der Dame, die bei einem Krankenhausaufenthalt verloren gegangen waren. Eine zentrale Rolle dabei spielten ihre Hörgeräte.

An einem Morgen im Jahr 2021 begab sich die damals 95-Jährige in Begleitung ihrer Haushaltshilfe zu ihrem Hausarzt, um ein Rezept abzuholen. Da sie sich nicht gut fühlte, ließ sie sich dort untersuchen. Zu ihrer Überraschung veranlasste der Arzt eine notfallmäßige Einlieferung in eine Klinik mit dem Rettungswagen. In der Notaufnahme legte die Klägerin ihre Oberbekleidung und ihre persönlichen Gegenstände ab, erhielt ein Krankenhaushandbuch und wurde im Krankbett liegend zu verschiedenen Untersuchungen gebracht. Ihre Gegenstände wurden in dafür vorgesehene Tüten verstaut, die mit ihrem Namen versehen wurden. Mittags wurde die Patientin in ein Krankenzimmer gebracht, wo die Tüten mit ihrer Habe jedoch nicht eintrafen. Auch im weiteren Verlauf konnten die Gegenstände der Klägerin nicht wieder aufgefunden werden.

Nachdem sich das Krankenhaus auf den Standpunkt gestellt hatte, für die Verwahrung der Gegenstände der Klägerin nicht verantwortlich zu sein, klagte diese vor dem Landgericht Detmold auf Schadensersatz. Das

Landgericht sah eine Verantwortung der Klinik und sprach der Klägerin aufgrund des Zeitwerts der Gegenstände etwa 1.900 Euro Schadensersatz für Bekleidung, Schuhe, Geldbörse, Tasche, eine Brille und – wegen des verlorenen Schlüssels – einer neuen Schließanlage zu. Soweit die Klägerin weitere knapp 2.800 Euro für Hörgeräte verlangte, wurde ihre Klage abgewiesen. Das Landgericht konnte sich nach der Beweisaufnahme nicht davon überzeugen, dass die Klägerin ihre Hörgeräte im Krankenhaus ebenfalls abgegeben hatte.

Mit ihrer Berufung zum Oberlandesgericht Hamm verfolgte die Klägerin ihren weitergehenden Schadensersatzanspruch wegen der Hörgeräte und einiger Abzüge, die das Landgericht bei den anderen Gegenständen vorgenommen hatte, weiter. Das Krankenhaus legte Anschlussberufung ein, um eine vollständige Abweisung der Klage zu erreichen.

Der 26. Zivilsenat hat die Klägerin persönlich angehört und zwei Zeugen (erneut) vernommen. Im Ergebnis erhielt die Klägerin zusätzlich zu dem erstinstanzlichen Betrag weitere gut 3.100 Euro zugesprochen. Das Krankenhaus treffen bei der hier notfallmäßigen Einlieferung einer insoweit hilflosen Person Obhutspflichten für deren Eigentum, da die Patientin sich offensichtlich um ihre abgelegten Gegenstände nicht selbst kümmern konnte.

Aufgrund der persönlichen Anhörung der Klägerin und der erhobenen Beweise war der Senat auch überzeugt, dass die Klägerin ihre Hörgeräte mit ihren übrigen Gegenständen in der Notaufnahme abgegeben hat. Die 97-Jährige hat in der mündlichen Verhandlung anschaulich und lebensnah geschildert, dass sie morgens ihre Hörgeräte eingesetzt hatte, als sie zum Arzt ging. Sie sei dann völlig überraschend in die Notaufnahme gebracht worden. Dort seien eine Vielzahl von Untersuchungen vorgenommen worden, während derer sie die Hörgeräte herausgenommen und in ihr Portemonnaie gelegt habe. Durch die Zeugenaussagen wurden weitere Indizien bestätigt, die dies stützten.

Da die Klägerin auf ihre Brille und ihre Hörgeräte angewiesen war, waren keine Abzüge wegen des bloßen Zeitwerts gegenüber dem Neuwert der Gegenstände vorzunehmen.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Juli 2023, Az. 26 U 4/23 (rechtskräftig); Vorinstanz: Landgericht Detmold, Urteil vom 20. Dezember 2022, Az. 4 O 84/22. ●



Kein Schadensersatz trotz Verstoßes gegen Datenschutz-Grundverordnung

Ein „Datenleck“ bei Facebook (Betreiber Meta Platforms, Inc., kurz: Meta) führte dazu, dass Unbekannte persönliche Daten von Nutzerinnen und -Nutzern im Darknet veröffentlichen konnten. Eine Klage auf Schadensersatz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat das Oberlandesgericht Hamm im August 2023 mit einem ersten Urteil dennoch abgewiesen.



Zum Hintergrund

Im April 2021 veröffentlichten Unbekannte die Daten von etwa 500 Millionen Facebook-Nutzerinnen und Nutzern im Darknet, darunter Namen und Telefonnummern. Die Daten hatten die Unbekannten zuvor über einen längeren Zeitraum mithilfe von Suchfunktionen von Facebook gesammelt, weshalb von „Scraping“ gesprochen wird (von engl. to scrape für zusammenkratzen).

Möglich war diese Datensammlung über das Suchen von Telefonnummern, was sich die „Scrapper“ zu Nutze machten und millionenfach Rufnummern digital generierten, um so an die zu den Telefonnummern bei Facebook hinterlegten Namen zu kommen. Besonders brisant: Die Möglichkeit des Datenabrufs bestand auch dann, wenn die Anzeige der eigenen Rufnummer

bewusst deaktiviert wurde. Nach der Deaktivierung dieser Suchfunktion im April 2018 nutzten die „Scrapper“ eine andere, für den Import von Kontakten bestimmte Funktion von Facebook in ähnlicher Weise aus.

Im Hinblick auf dieses bis Oktober 2018 und teilweise September 2019 bestehende Datenleck sind bundesweit zahlreiche Klagen gegen Meta als Betreiberin der Plattform anhängig, so auch im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, für den mit diesem Urteil die erste Entscheidung vorliegt. Der zuständige 7. Zivilsenat klärt darin zahlreiche Rechtsfragen im Zusammenhang mit derartigen Klagen.

Der Fall

Auch die Klägerin war von dem Scraping betroffen. In dem im Darknet veröffentlichten Datensatz waren ihre Mobiltelefonnummer, ihr Vor- und Nachname sowie die Angabe ihres Geschlechts zu finden. Die Klägerin hatte von Meta als Betreiberin der Plattform unter anderem eine Entschädigung für immaterielle Schäden in Höhe von mindestens 1.000 Euro verlangt. Sie hatte die Auffassung vertreten, Meta habe sowohl im Zusammenhang mit dem Scraping als auch unabhängig davon gegen verschiedene Vorschriften des Datenschutzes aus der DSGVO verstoßen. Dem ist Meta entgegengetreten. Das Landgericht Bielefeld hatte die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung blieb vor dem Oberlandesgericht Hamm ohne Erfolg. Zwar hat das Oberlandesgericht Verstöße gegen die DSGVO festgestellt. Von einem immateriellen Schaden der Klägerin konnte es sich jedoch nicht überzeugen.

Das Oberlandesgericht geht dabei davon aus, dass Meta nach der DSGVO nachweisen muss, dass die Daten zu-

lässig verarbeitet wurden. Auch die Weitergabe von Daten an Dritte auf eine Suchfunktion oder eine Kontaktimportfunktion ist dabei Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO. Meta konnte hier aber nicht nachweisen, dass die Weitergabe der Daten der Klägerin gerechtfertigt war. Insbesondere lag keine wirksame Einwilligung der Nutzerin vor. Die seinerzeit erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung der Klägerin war unwirksam, da sie in unzulässiger Weise Voreinstellungen enthielt, die nur abgewählt werden konnten („opt-out“). Außerdem waren die Informationen über die später ausgenutzte Such- und Kontaktimportfunktion unzureichend und intransparent.

Eine grundsätzlich zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung hatte das Oberlandesgericht bejaht, da Meta, trotz der konkreten Kenntnis von dem Datenabgriff, naheliegende Maßnahmen zur Verhinderung weiteren unbefugten Datenabgriffs nicht ergriffen hatte.

Das Oberlandesgericht hat der Klägerin im Ergebnis aber dennoch keinen Schadensersatz zuerkannt. Die Klägerin hat hier lediglich immaterielle Schäden geltend gemacht, was nach der DSGVO grundsätzlich möglich ist und zu einer Entschädigung ähnlich und zu einer Schmerzensgeld führen kann. Allerdings ist es der Klägerin nicht gelungen, einen konkreten immateriellen Schaden darzulegen. Dabei geht das Oberlandesgericht davon aus, dass der immaterielle Schaden nicht in dem bloßen Verstoß gegen die DSGVO selbst liegen kann, sondern darüber hinausgehende persönliche bzw. psychologische Beeinträchtigungen eingetreten sein müssen. Solche hatte die Klägerin jedoch nicht individuell dargelegt. Ihr lediglich pauschaler Vortrag, der zudem identisch zu dem



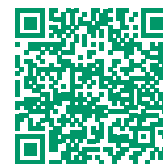
Vortrag vieler anderer Klägerinnen und Kläger in ähnlich gelagerten Verfahren war, reichte dem Oberlandesgericht nicht. Ferner war der zugrundeliegende Datenmissbrauch, der zur ungewollten Veröffentlichung vom Namen und von der Mobiltelefonnummer geführt hatte, nicht so schwerwiegend, dass der Eintritt eines immateriellen Schadens ohne Weiteres nahegelegen hätte. Hinzu kommt, dass die Klägerin in ihrer persönlichen Anhörung

vor dem Landgericht lediglich ausgeführt hatte, sie habe ein „Gefühl der Erschrockenheit“ erlitten.

Das Oberlandesgericht hat den Streitwert für das gesamte Verfahren – in dem auch erfolglos weitere Anträge auf Feststellung, Unterlassung und Auskunft geltend gemacht worden waren – mit lediglich 3.000 Euro bewertet. Es hat keinen Anlass gesehen, das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen oder die Revision zuzulassen, da die entscheidenden Rechtsfragen jüngst durch den Europäischen Gerichtshof geklärt wurden.

Aufgrund der Zulassung der Revision in Verfahren anderer Oberlandesgerichte ist der Bundesgerichtshof nunmehr dennoch mit derartigen Fallgestaltungen befasst.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. August 2023, Az. 7 U 19/23 (rechtskräftig); Vorinstanz: Landgericht Bielefeld, Urteil vom 19. Dezember 2022, Az. 8 O 157/22. ●



➤ Urteil des OLG

Aus den Strafsenaten

... und noch einmal „POZILEI“

Bereits im vergangenen Jahr hatten wir über einen Fall des 4. Strafsenats berichtet, in dem dieser festgestellt hatte, dass das Tragen einer



ansonsten ähnlichen Uniform mit der Aufschrift „POZILEI“ statt „POLIZEI“ als unbefugtes Tragen von Uniformen bestraft werden kann.

Mit demselben Vorfall waren das Landgericht Paderborn und der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm nun erneut befasst, allerdings mit einer anderen Beteiligten. Während das im

letzten Jahr berichtete Verfahren den Träger der Uniform betraf, ging es nunmehr um seine Ehefrau, die ihn im Februar 2020 bei dem Vorfall begleitet hatte. Sie selbst hatte zwar keine Uniform getragen, allerdings wurde sie wegen unbefugten Tragens einer Uniform als Mittäterin angeklagt. Das Amtsgericht Paderborn hat sie von diesem Vorwurf freigesprochen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Paderborn sie indes zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 Euro (insgesamt 300 Euro) verurteilt.

Gegen diese Verurteilung hat die Angeklagte Revision zum Oberlandesgericht Hamm eingelegt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers hatte die Revision zumindest den Erfolg, dass ihr Verfahren neu verhandelt werden muss. Denn das Landgericht hatte trotz der Erkrankung ihres Verteidigers verhandelt. Angesichts des

Freispruches in erster Instanz und der Berufung der Staatsanwaltschaft war aber von einer schwierigen Rechtslage auszugehen, so dass ein Verteidiger zwingend bei der Verhandlung dabei sein musste.

Für das weitere Verfahren hat der Senat nochmals auf seine Entscheidung vom 9. Juni 2022 hingewiesen und klargestellt, dass die „POZILEI“-Uniform des Ehemannes einer echten Polizeiuniform zum Verwechseln ähnlich war.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 31. Januar 2023, Az. 4 RVs 173/22; Vorinstanz: Landgericht Paderborn, Urteil vom 16. August 2021, Az. 03 Ns 52/21. ●



➤ Beschluss des OLG



Fesselung von Strafgefangenen bei Transportfahrten

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm ist landesweit zuständig für Angelegenheiten des Strafvollzugs. In zwei Verfahren eines Bochumer Strafgefangenen hat der Senat die rechtlichen Anforderungen für die Fesselung von Strafgefangenen bei Transporten klargestellt. Er hat die Fesselung in beiden Fällen für rechtmäßig erklärt.

Der betroffene Strafgefangene verbüßt eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren wegen sexueller Nötigung. Er ist Kampfsportler mit erheblicher Wettkampferfahrung. Bei Transportfahrten im Mai und Juni 2022 wurde er auf Anordnung der Vollzugsanstalt jeweils an den Füßen gefesselt.

Die körperliche Bewegungsfreiheit ist grundrechtlich besonders geschützt, daher bestehen rechtlich besondere Anforderungen für Fesselungen auch bei Strafgefangenen. Dabei können Betroffene die Rechtmäßigkeit einer Fesselung auch noch im Nachhinein gerichtlich überprüfen lassen. So auch hier: Der Betroffene wollte in beiden Fällen festgestellt wissen, dass seine Fesselung rechtswidrig war. Das Landgericht Bochum folgte dem nicht und hielt die Fesselung für rechtmäßig. Auch die Rechtsbeschwerden des Gefangenen zum Oberlandesgericht Hamm hatten keinen Erfolg.

Der 1. Strafsenat ließ diese Rechtsbeschwerden zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu und entschied über sie in der Sache. Aus-

gehend von der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den Voraussetzungen von Fesselungen bei Transporten (§ 69 Absatz 9 Strafvollzugsgesetz NRW) bedarf es in jedem Fall einer Einzelfallprüfung. Bei Transporten ist eine Fesselung bereits dann zulässig, wenn die bloße Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine in dieser Situation typischerweise erhöhte Gefahr einer Flucht zu verhindern. Bei der Einzelfallentscheidung müssen beispielsweise das Vorverhalten des Gefangenen, sein Gesundheitszustand, sein Alter und der Ablauf früherer Transporte berücksichtigt werden. Die Fesselung ist dann zulässig, wenn bezogen auf den Einzelfall die Gefahr einer Flucht nicht fernliegt.

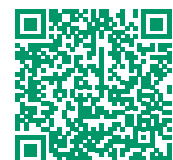
Danach hatte die Vollzugsanstalt bei der ersten Transportfahrt zu einem Arztbesuch im Mai ausreichende Gründe für die Fesselung. Sie hatte die Fesselung an den Füßen damit begründet, dass der Betroffene als erfahrener Kampfsportler über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten körperlicher Gewaltanwendung verfügt. Auch wenn er wegen eines Arbeitsunfalls zu einem externen Arzt gebracht wurde, war eine tatsächliche Einschränkung seiner Beweglichkeit nicht festgestellt. Sein Verhalten wurde außerdem von den Bediensteten als nicht authentisch, unterschwellig drohend und nicht mitarbeitersbereit empfunden. Diese Ermessenserwägungen waren nach der Entscheidung des Strafsenats ausreichend, um eine Fesselung bei einer

durch zwei Bedienstete begleiteten Transportfahrt zu rechtfertigen.

Auch im Rahmen der zweiten Transportfahrt zu einem Gerichtstermin des Betroffenen wurden ihm Fußfesseln angelegt. Die Vollzugsanstalt hatte dies damit begründet, der Betroffene sehe sich als Justizopfer und bei ihm seien justizfeindliche Tendenzen erkennbar. Berücksichtigt wurden auch seine körperlichen Fähigkeiten als Kampfsportler. Auch diese Erwägungen sind nach Auffassung des 1. Strafsenats bei einem von zwei bewaffneten Bediensteten durchgeführten Transport nicht zu beanstanden.

Beschlüsse des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. April 2023, Az. 1 Vollz(Ws) 551/22 und 1 Vollz(Ws) 92/23 (rechtskräftig); Vorinstanz: Landgericht Bochum, Beschlüsse vom 19. Oktober 2022, Az. V StVK 122/22 und V StVK 183/22. ●

[↗ Beschlüsse des OLG](#)



Gebrauch eines gefälschten Impfausweises

Revision: Schuldspruch bestätigt – Strafausspruch aufgehoben

Das Landgericht Bielefeld hatte den Angeklagten wegen Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse verurteilt und eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30 Euro (2.100 Euro) verhängt. Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil des Landgerichts am Oberlandesgericht Hamm im Schuldspruch bestätigt. Die verhängte Geldstrafe wurde jedoch aufgehoben.

Der Angeklagte aus Bielefeld hatte im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit bei einer Sitzung des Ältestenrats des Gütersloher Kreistags im November 2021 einen gefälschten Impfausweis vorgelegt. Wegen der Coronapandemie galt zu diesem Zeitpunkt die 3G-Regelung, deren Einhaltung von der Protokollführerin überprüft wurde. Bei einer anschließenden Hausdurchsuchung wurde der Impfausweis bei dem Angeklagten sichergestellt. Dieser erwies sich als Fälschung. Nach Bekanntwerden des Vorfalls in der Öffentlichkeit trat der Angeklagte von allen politischen Ämtern zurück.

Das Landgericht Bielefeld hat das Verhalten des Angeklagten als Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

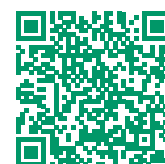
im Sinne des § 279 Strafgesetzbuch (StGB) gewertet und den Angeklagten entsprechend verurteilt. Der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat dies bestätigt. Auch die Erkenntnisse aus der Wohnungsdurchsuchung waren – entgegen der Auffassung der Revision – bei der Urteilsfindung verwertbar, da es einen rechtmäßigen Durchsuchungsbeschluss gab. Der ausreichende Anfangsverdacht und die im Einzelfall möglichen ernsthaften gesundheitlichen Folgen für Dritte machten eine Durchsuchung in diesem Zusammenhang auch verhältnismäßig.

Aufgrund von fehlerhaften Erwägungen zur Strafzumessung konnte der Senat allerdings nicht ausschließen, dass die Strafe zu hoch bemessen war. Dem Angeklagten durfte entgegen der vom Landgericht vertretenen Auffassung nicht ohne weiteres strafscharfend zur Last gelegt werden, dass er als gewählter Volksvertreter eine Vorbildfunktion innehatte. Auch die vom Landgericht bei der Strafzumessung gewählte Formulierung zur fehlenden Reue des Angeklagten ließ nicht sicher erkennen, ob das Landgericht ihm dieses Fehlen eines Strafmilderungsgrundes in unzulässiger Weise sogar strafscharfend angelastet hat. Die

verhängte Strafe und die hierzu getroffenen Feststellungen wurden daher aufgehoben.

Insoweit musste das Verfahren vor einer anderen kleinen Strafkammer des Landgerichts Bielefeld neu verhandelt werden. Diese hat den Angeklagten im Oktober 2023 erneut zu der ursprünglich verhängten Geldstrafe verurteilt. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. April 2023, Az. 3 RVs 16/23; Vorinstanz: Landgericht Bielefeld, Urteil vom 5. Dezember 2022, Az. 05 Ns 70/22 (Staatsanwaltschaft Bielefeld, Az. 911 Js 1518/21). Im Nachgang: Landgericht Bielefeld, Urteil vom 25. Oktober 2023, Az. 06 NBs 53/23. (rechtskräftig). ●



↗ Beschluss des OLG





Nazi-Fotomontage

Im Juni 2023 hatte der 4. Strafsenat über einen Beitrag in den sozialen Medien zu befinden, der eine Fotomontage unter Darstellung eines SS-Obersturmbannführers mit entsprechenden Abzeichen und eines Polizeibeamten enthielt.

Im November 2020 postete der Angeklagte eine Fotomontage auf seinem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil, um seine kritische Meinung gegenüber der Corona-Politik der Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen. Mit dem Text „Ich führe nur Befehle aus“ stellte der Angeklagte eine von ihm im Internet gefundene Fotomontage ein, die auf der einen Seite den betroffenen Polizisten zeigt. Auf der anderen Seite zeigt das Bild einen SS-Obersturmbannführer, an dessen Mütze das Totenkopfsymbol der SS und an dessen Kragen die doppelte Sig-Rune zu sehen ist. Das Bild des Polizeibeamten war in dessen Funktion als Pressesprecher beim G-20-Gipfel von 2017 entstanden.

Das Amtsgericht Paderborn verurteilte den Angeklagten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Beleidigung und verhängte eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15 Euro (insgesamt 600 Euro). Dem Polizei-

hauptmeister sprach das Amtsgericht ein Schmerzensgeld von 650 Euro zu. Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht ihn wegen eines Verstoßes gegen das Recht am eigenen Bild (Verstoß gegen das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie) zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10 Euro (insgesamt 400 Euro) verurteilt. Die vom Amtsgericht angenommenen Straftatbestände hat es aus Rechtsgründen verneint.

Gegen diese Verurteilung haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Der 4. Strafsenat ist zu dem Ergebnis gekommen, dass alle drei von den Vorinstanzen in Betracht gezogenen Straftatbestände verwirklicht sind, so dass die Revision der Staatsanwaltschaft Erfolg hatte und die des Angeklagten nicht. Dies führte zu einer entsprechenden Änderung des Schuldspruches. Bei der verhängten Strafe blieb es, da zunächst nur der Angeklagte Berufung eingelegt hatte und damit die vom Amtsgericht verhängte Strafe nicht mehr überschritten werden konnte.

Das Totenkopfsymbol und die doppelte Sig-Rune sind Uniformabzeichen der

SS-Verbände der NSDAP und damit Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen. Eine Einschränkung des Straftatbestandes wegen der Zielrichtung der Veröffentlichung kam hier – anders als das Landgericht angenommen hatte – nicht in Betracht. Der Schutzzweck der Strafvorschrift geht im Sinne eines kommunikativen Tabus auch dahin, solche Zeichen aus dem Bild des politischen Lebens grundsätzlich zu verbannen, damit sie sich nicht wieder einbürgern. Lediglich dann, wenn die Kennzeichen offenkundig zum Zweck der Kritik an der verbotenen Vereinigung oder ihrer Ideologie verwendet werden, muss der Tatbestand eingeschränkt werden. Hier aber richtet sich die Kritik des Angeklagten gegen die heutige Polizei, nicht gegen die SS. Hinzu kommt, dass der Angeklagte mit seinem Vergleich zur heutigen Polizei das untrennbar mit der Massenvernichtung der Juden verbundene Handeln der SS relativiert und verharmlost.

Auch liegt trotz der anzuerkennenden Meinungsfreiheit des Angeklagten eine strafbare Beleidigung vor. Bei der umfassenden Abwägung der Persönlichkeitsrechte des Polizisten und der Meinungsfreiheit des Angeklagten hat der Senat auch berücksichtigt, dass eine Bereitschaft zur Mitwirkung in

Staat und Gesellschaft nur erwartet werden kann, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.

Schließlich ist auch das Recht des Polizeibeamten am eigenen Bild ver-

letzt. Die Verwendung des Bildes ist selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn man den G-20-Gipfel als zeitgeschichtliches Ereignis ansieht. Denn allein seine Berufsausübung macht den Polizeibeamten noch nicht selbst zu einer Person der Zeitgeschichte, die die Nutzung ihres Bildes auch ohne Einwilligung dulden müsste.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. Juni 2023, Az. 4 ORs 46/23; Vorinstanz: Landgericht Paderborn, Urteil vom 29. November 2022, Az. 04 Ns 30/22; Amtsgericht Paderborn, Urteil vom 11. April 2022, Az. 75 Ds 17/22. ●

[↗ Urteil des OLG](#)



Fristsetzung für Therapieangebote bei Sicherungsverwahrung



Der 3. Strafsenat hatte im Oktober 2023 über die Frage zu befinden, ob einem langjährig Sicherungsverwahrten ausreichende Therapieangebote gemacht worden waren. Da dies nicht der Fall war, setzte der Senat der Vollzugsanstalt eine Frist zur Ermöglichung einer entsprechenden Behandlung binnen sechs Monaten.

Der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte wurde 2020 unter anderem wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Außerdem wurde unter Berücksichtigung seiner entsprechenden Vorstrafen und der vom Gericht aufgrund einer Kern-Pädophilie festgestellten Gefährlich-

keit die Sicherungsverwahrung angeordnet, die seit 2022 vollzogen wird.

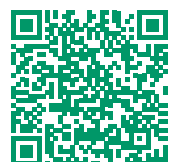
Für den Vollzug von Sicherungsverwahrung sieht das Gesetz eine intensive Betreuung zum Beispiel durch psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Maßnahmen vor. Der Untergebrachte hatte sich unter anderem dagegen gewandt, dass ihm eine ausreichende Behandlung bislang nicht angeboten wurde. Dagegen, dass das von ihm angerufene Landgericht Arnberg der Vollzugsanstalt keine Frist für Behandlungsangebote gesetzt hatte, hat er sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht erhoben.

Diese Beschwerde hatte Erfolg und führte zu einer entsprechenden Fristsetzung. Zwar wurden und werden mit dem Untergebrachten regelmäßige Gespräche vom Sozialdienst und auch vom psychologischen Dienst geführt. Allerdings sieht der für den Untergebrachten erstellte Vollzugsplan – entsprechend seiner diesbezüglichen Therapiebereitschaft – auch die Teilnahme an bestimmten Behandlungsgruppen vor. Für diese Maßnahmen steht er seit Beginn der Sicherungsverwahrung auf einer Warteliste. Die

hier deutlich über ein Jahr hinausgehende Wartezeit ist aber mit der gesetzlichen Vorgabe einer intensiven Betreuung nicht vereinbar. Die Vorgaben aus dem Vollzugsplan müssen vielmehr konsequent und zügig angeboten werden. Soweit diese Maßnahmen aus sachlichen Gründen nicht zustande kommen, muss jedenfalls eine vergleichbare Maßnahme im Strafvollzug angeboten werden.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Oktober 2023, Az. 3 Ws 319/23; Vorinstanz: Landgericht Arnberg, Beschluss vom 20. Juni 2023, Az. V-1 StVK 190/22. ●

[↗ Beschluss des OLG](#)





Tragischer Fehler bei der Anästhesie

Mit einem tragischen ärztlichen Fehler war der 3. Strafsenat im November 2023 befasst.

Der Angeklagte war im Jahr 2018 als Narkosearzt für die Anästhesie eines 14-jährigen Jungen verantwortlich. Als er die Narkose einleitete, prüfte er das Beatmungsgerät nicht selbst. Deswegen übersah er, dass die Pflegekraft die Schläuche falsch angeschlossen hatte. Als kurz nach Einleitung der Narkose ein Alarm wegen fehlender Sauerstoffsättigung ertönte, ging der Angeklagte von einem Problem beim Patienten aus und kontrollierte das Gerät nicht, sondern intubierte den Jungen. Richtigerweise hätte er nun einen Oberarzt rufen und auf eine Handbeatmung umstellen müssen. Auch dies tat er nicht. Die wenig später eingeleiteten Maßnahmen konnten den Jungen nicht mehr retten. Er verstarb am nächsten Tag an den Folgen des Sauerstoffmangels.

Das Amtsgericht Gütersloh hatte den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung zu einer Bewährungsstrafe von

einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Seine Berufung dagegen hatte vor dem Landgericht Bielefeld keinen Erfolg. Gegen das Urteil des Landgerichts erhob der Angeklagte Revision zum Oberlandesgericht Hamm.

Auf die Revision hat das Oberlandesgericht die Verurteilung im Grundsatz bestätigt, allerdings dahingehend präzisiert, dass der Arzt der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen schuldig ist. Die verhängte Strafe hat das Oberlandesgericht aufgehoben und zur neuen Verhandlung an das Landgericht Bielefeld zurückverwiesen.

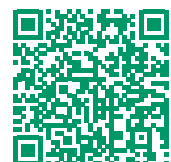
Die Tat ist insgesamt als Straftat durch Unterlassen zu werten, was sich ohne Weiteres schon aus den Urteilsgründen des Landgerichts ergibt. Denn auch das Landgericht hat zutreffend darauf abgestellt, was der Angeklagte hätte tun müssen, aber nicht getan hat. Er hat die Funktionsprüfung des Beatmungsgeräts nicht vorgenommen, hat den Sitz der Schläuche nicht kontrolliert, hat die Warnsignale nicht beachtet, hat nicht rechtzeitig einen

Oberarzt hinzugezogen und hat nicht auf Handbeatmung umgestellt.

Diese rechtliche Bewertung führte zum einen zu der vom Oberlandesgericht selbst vorgenommenen Korrektur des Schuldspruches und zum anderen zur Aufhebung der Strafe. Denn bei der Strafzumessung muss bei einem Unterlassen immer geprüft werden, ob statt des eigentlichen gesetzlichen Strafrahmens ein niedrigerer Strafrahmen gewählt wird. Diese Prüfung hatte das Landgericht nicht vorgenommen.

In der neuen Verhandlung wurde der Angeklagte von einer anderen Strafkammer des Landgerichts Bielefeld rechtskräftig zu einer einjährigen Bewährungsstrafe verurteilt.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. November 2023, Az. 3 ORs 60/23; Vorinstanz: Landgericht Bielefeld, Urteil vom 15. Juni 2023, Az. 022 Ns 33/22; nachgehend: Landgericht Bielefeld, Urteil vom 17. April 2024, Az. 011 NBs (rechtskräftig). ●



Keine Auslieferung

Der unter anderem in Auslieferungssachen zuständige 2. Strafsenat hat im Dezember 2023 die Auslieferung eines Mannes aus Bottrop nach Jordanien für unzulässig erklärt.

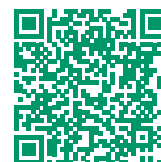
Der jordanische Hohe Strafgerichtshof hatte ihn 2022 wegen Besitzes eines scharfen Instruments und versuchten vorsätzlichen Mordes in Abwesenheit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. In dem Urteil ist festgestellt, dass er im Januar 2022 nach Jordanien reiste, wo er die Ehefrau eines Geschäftsfreundes heiraten wollte. Der Geschäftsfreund habe sich aber nicht scheiden lassen wollen, weswegen der Angeklagte versucht habe, ihn mit einem Messer zu töten.

Nach einer Ausschreibung über Interpol wurde der Verfolgte Ende Dezember 2022 in Deutschland festgenommen. Anfang Januar 2023 ordnete der Senat die vorläufige Auslieferungshaft an und ersuchte die jordanischen Behörden auf dem dafür vorgesehenen Weg um die Übermittlung der üblichen Erklärungen und Zusicherungen zur Prüfung der Auslieferungsvoraussetzungen und -hindernisse. Im März 2023 gaben diese einen Teil der erbetenen Zusicherungen ab. Die weiteren Zusicherungen – insbesondere eine Garantie zur Durchführung eines neuen Verfahrens wegen der Abwesenheitsverhandlung und Angaben zu den Haftbedingungen – wurden trotz

mehrfacherer Erinnerungen durch Verbalnoten des Auswärtigen Amtes nicht abgegeben.

Da eine abschließende Prüfung von Auslieferungshindernissen somit nicht möglich war, hat der Senat die Auslieferung unter vorheriger Aufhebung der Auslieferungshaft auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft für unzulässig erklärt.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. Dezember 2023, Az. 2 Ausl. 230/22. ●



[↗ Beschluss des OLG](#)

Aus den Senaten für Familiensachen

„Hammer Leitlinien“ sorgen für einheitliche Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

Die sogenannten „Hammer Leitlinien“ sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche

Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk zu erzielen. Jährlich werden diese durch die Familiensenate aktualisiert, so dass Ende 2023 wieder neue Leitlinien für 2024 veröffentlicht wurden.

Die Leitlinien nehmen Bezug auf die Düsseldorfer Tabelle, erhalten aber weitere Hinweise zur Bestimmung des unterhaltsrechtlichen Einkommens, zum Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt und weiteren Unterhaltsansprüchen sowie zur Leistungsfähigkeit und zum Mangelfall. Sie stellen keine verbindlichen Regeln dar – das

verbieht sich schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit – sollen aber dazu beitragen, angemessene Lösungen zu finden, ohne den Spielraum einzuengen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. ●



[↗ Hammer Leitlinien](#)



Sorgerecht und Aufenthaltsverbot

Um das Kindeswohl eines damals 4-Jährigen geht es in einer Entscheidung des 12. Familiensenats, die einige typische Problemlagen von Sorgerechtsverfahren aufzeigt.

Die Mutter hat mit ihrem Ex-Ehemann drei Kinder. Aufgrund der durch Alkohol und Gewalt geprägten Beziehung wurde den Eltern das Sorgerecht entzogen. Die Kinder sind fremduntergebracht. Inzwischen lebt die Mutter mit einem neuen Lebensgefährten zusammen und hat mit diesem einen 2019 geborenen Sohn. Die Mutter hatte das alleinige Sorgerecht. Aufgrund wiederholter häuslicher Auseinandersetzungen mit Polizeieinsätzen und wegen Alkohol- und Drogenkonsums kam es zu verschiedenen Maßnahmen von Jugendamt und Familiengericht, einschließlich Inobhutnahmen und einer zwischenzeitlichen Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung. Letztlich wurde der Mutter aufgrund des anhaltenden Alkohol- und Drogenkonsums, der fortgesetzten gewalttätigen Auseinandersetzungen und der zuletzt ablehnenden Haltung gegenüber Hilfen vom Amtsgericht Anfang 2022 das Sorgerecht entzogen.

Gegen diesen Beschluss wenden sich beide Eltern mit ihren Beschwerden. In einem aufwendigen Verfahren hat der

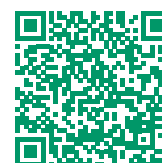
Senat auf der Grundlage von sechs Beweisbeschlüssen und fünf Anhörungsterminen mit der Mutter eine Perspektive entwickelt, die schlussendlich zur Aufhebung der Sorgerechtsentziehung unter zahlreichen flankierenden Schutzmaßnahmen geführt hat.

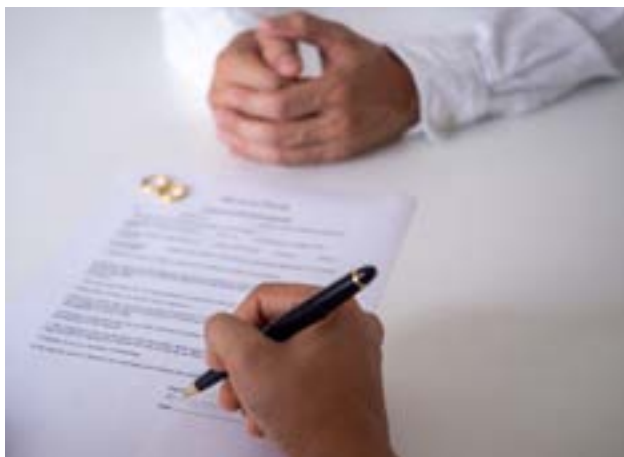
Entgegen der mit den Beschwerden vorgebrachten Argumente war die Entscheidung des Amtsgerichts nicht zu beanstanden, da beide Eltern aufgrund ihres zutreffend festgestellten Alkohol- und Drogenkonsums und ihrer gewalttätigen Konflikte nicht erziehungsgerecht waren. Bei der Mutter hat sich dies allerdings im Laufe des Verfahrens deutlich geändert. Sie hat eine Problemeinsicht entwickelt und sich – auf Grundlage einer entsprechenden Zwischenentscheidung des Gerichts – gemeinsam mit dem Kind in eine auf die Behandlung von Müttern spezialisierte Suchtklinik begeben. Sie arbeitet inzwischen zuverlässig mit der Suchtberatung, der sozialpädagogischen Familienhilfe und dem Jugendamt zusammen. Sie hat damit alles Erforderliche getan, um die von ihr ausgehende Kindeswohlgefährdung so weit zu verringern, dass ihr die Verantwortung für ihr Kind unter Fortsetzung der begleitenden Maßnahmen zurückgegeben werden kann. Denn das Kind hängt sehr an seiner Mutter und hat bereits zwei

Inobhutnahmen erlitten. Das Risiko für das Kindeswohl wäre unter Berücksichtigung der flankierenden Schutzmaßnahmen daher bei einem erneuten Bindungsabbruch höher als bei einem Verbleib in der mütterlichen Obhut.

Da der Vater allerdings nach wie vor sein Suchtmittelproblem trotz gerichtlich nachgewiesenen Kokainkonsums bestreitet und seine mangelnde Impulskontrolle auch in den Gerichtsterminen deutlich wurde, wird gegen ihn ein Aufenthaltsverbot in der Familienwohnung ausgesprochen. Die Konflikte trugen sich allerdings in der Vergangenheit stets zur Abend- und Nachtzeit zu, so dass es ausreichend ist, das Verbot auf diese Zeiten zu beschränken.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. September 2023, Az. 12 UF 19/22; Vorinstanz: Amtsgericht Dortmund, Beschluss vom 5. Januar 2022, Az. 112 F 4634/20. ●





Nichtigkeit eines Ehevertrags

Mit einem Beschluss aus Oktober 2023 erklärte der 9. Familiensenat einen notariellen Ehevertrag für nichtig.

Die Beteiligten lernten sich 2002 kennen. Während der Mann schon damals ein erfolgreicher Unternehmer war, arbeitete die Frau als ungelernte Servicekraft und nicht in ihrem erlernten Beruf als Musikpädagogin. Sie lebte – mit Unterbrechungen – erst wenige Jahre in Deutschland, wohin sie ursprünglich durch einen Menschenhändler verschleppt worden war. Kurz nach ihrem Kennenlernen wurde sie von ihrem ersten Ehemann, einem englischen Drogenhändler, geschieden. Die Beteiligten heirateten im Januar 2003 aus wechselseitiger emotionaler Zuneigung. Zu diesem Zeitpunkt war die Frau im dritten Monat mit dem gemeinsamen Sohn schwanger. Ihre ausländerrechtliche Duldung in Deutschland wäre im Februar ausgelaufen.

Aus Anlass der Eheschließung schlossen die Beteiligten einen

notariellen Ehevertrag, mit dem Gütertrennung vereinbart wurde. Ferner wurden Regelungen zum naheheiligen Unterhalt getroffen sowie der Unterhaltsanspruch wegen Alters und Krankheit, der Versorgungsausgleich und der Zugewinnausgleich ausgeschlossen, ohne dass insoweit eine Kompensation geregelt wurde.

Die Beteiligten trennten sich im Jahr 2021 und streiten vor dem Amtsgericht über verschiedene Scheidungsfolgen. In diesem Zusammenhang hat die Ehefrau beantragt, die Nichtigkeit des notariellen Ehevertrags festzustellen. Das Amtsgericht hat den Ehevertrag mit ausführlicher Begründung für sittenwidrig und damit nichtig erklärt.

Hiergegen richtete sich der Ehemann mit seiner Beschwerde zum Oberlandesgericht Hamm. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg, da auch der Familiensenat den Ehevertrag für nichtig erklärte. Zwar ist keine der einzelnen Bestimmungen des Ehevertrages für sich genommen

zu beanstanden. In ihrer Gesamtschau liegen allerdings ausschließlich Regelungen vor, die allein die Ehefrau so erheblich benachteiligen, dass eine objektive Sittenwidrigkeit vorliegt. Hinzu kommt ungeachtet der seinerzeit ernstlichen wechselseitigen emotionalen Zugewandtheit, dass der Ehemann die Zwangslage und Unerfahrenheit seiner Frau ausgenutzt hat, um den allein seinen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Vertrag durchzusetzen.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. Oktober 2023, Az. 9 UF 166/22; Vorinstanz: Amtsgericht Dortmund, Beschluss vom 8. November 2022, Az. 107 F 343/22. ●



[↗ Beschluss des OLG](#)



Verwaltung



Das Oberlandesgericht nimmt neben den Aufgaben der obergerichtlichen Rechtsprechung auch vielfältige Aufgaben im Bereich der Justizverwaltung wahr und ist damit nicht nur Organ der Rechtsprechung, sondern auch Verwaltungsbehörde. Viele Angelegenheiten der Verwaltung betreffen justizinterne Belange, wie zum Beispiel Bau-, Haushalts- oder Personalangelegenheiten. Einige von ihnen – wie beispielsweise die Beihilfeangelegenheiten – erledigt die Verwaltung des Oberlandesgerichts auch für die im Bezirk ansässigen Behörden der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs. Zudem werden Verwaltungsaufgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen, wie die Aufsicht über die Notarinnen und Notare, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder die Prüfung von Amtshaftungsansprüchen gegen das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen.

Das Oberlandesgericht Hamm steht dabei als sogenannte Mittelbehörde zwischen dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und den einzelnen Gerichten des Bezirks, zu dem zehn Land- und 77 Amtsgerichte gehören. Bei den Landgerichten ist darüber hinaus der ambulante Soziale Dienst der Justiz angesiedelt, der mit insgesamt 40 Dienststellen im Bezirk für die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe zuständig ist. Die Amtsgerichte Dortmund und Essen unterstehen dabei als Präsidialamtsgerichte direkt dem Oberlandesgericht und nicht einem Landgericht.



Leitung

An der Spitze der Verwaltung des Oberlandesgerichts steht die Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers. Sie wird durch einen Vizepräsidenten und eine Vizepräsidentin vertreten. In 2023 waren dies Olaf Wicher und Dr. Annedore Flüchter, die am 30. November 2023 ernannt wurde.

Verwaltungsgliederung

Unterstützt wird die Behördenleitung durch die Geschäftsleitung, eine Stabsstelle und die Verwaltungsdezernate.

Die **Geschäftsleitung** des Oberlandesgerichts hat nach der Pensionierung der langjährigen Geschäftsleiterin Brigitte Ferling am 1. Juni 2023 Regierungsdirektor Marcus Vieting übernommen.

Die **Stabsstelle Personalentwicklung** entwickelt und koordiniert die Prozesse zur Gewinnung, Auswahl, Förderung und Weiterqualifizierung des Justizpersonals. Der zunehmenden Bedeutung des Themas Gesundheit Rechnung tragend, ist dieser Stabsstelle eine Koordinierungsstelle Gesundheitsmanagement angegliedert. Beide Stellen werden von der Justizbeschäftigten (hD) Jessica Koch geleitet.

Für die Angelegenheiten der Richterinnen und Richter, ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, Schöffinnen und Schöffen ist das **Dezernat 1a**

unter Leitung von Richter am Oberlandesgericht Jörg Feldmann zuständig.

Seit dem 1. April 2023 leitet Richter am Oberlandesgericht Dr. Dominik Terhalle das für die Angelegenheiten des Präsidiums des Oberlandesgerichts zuständige **Dezernat 1b**.

Das **Dezernat 2** befasst sich mit den Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2. Es wurde im Jahr 2023 von Jürgen Koschmieder geleitet, inzwischen Vizepräsident des Landgerichts Arnsberg. Am 1. April 2024 übernahm Richterin am Oberlandesgericht Julia Pieper die Leitung dieses Dezernats.

Das für Grundstücks-, Bau- und Haushaltsangelegenheiten zuständige **Dezernat 3** wird von Richter am Oberlandesgericht Onni Kipp geleitet.

Für die Büchereiangelegenheiten ist das **Dezernat 3a** unter Leitung von Vorsitzender Richterin am Oberlandesgericht Jasmin Flockenhaus zuständig.

Die Notar-, Dolmetscher- und Übersetzerangelegenheiten, das Rechtsdienstleistungsregister, die Anerkennung von Gütestellen, Beschwerden über die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ausländerehesachen, die psychosoziale Prozessbegleitung und der Rechtshilfeverkehr obliegen dem **Dezernat 4**. Dieses wurde im Jahr 2023

von Dr. Dagmar Wohltat geleitet, inzwischen Vizepräsidentin des Landgerichts Dortmund. Seit dem 1. April 2024 hat Richterin am Oberlandesgericht Dr. Julia Jungermann die Leitung übernommen.

Das **Dezernat 5** ist zuständig für die Angelegenheiten der Rechtsreferendarinnen und -referendare, die Juristenausbildung und die Fortbildungsangelegenheiten. Das zuvor von Richterin am Oberlandesgericht Julia Pieper geleitete Dezernat wird seit dem 1. April 2024 von Richter am Oberlandesgericht Dr. Oliver Neuwiner geführt.

Unter Leitung von Richterin am Oberlandesgericht Dr. Susann Göertz ist das **Dezernat 6** für Fragen der Gesetzgebung, Justizreform, Geschäftsprüfungen, Gerichtsorganisation und sonstige Aufgaben zuständig.

Das **Dezernat 7** befasst sich mit Disziplinar- und Dienstaufsichtssachen, Justizschadenssachen und der Innenrevision. Es wurde im Jahr 2023 von Richter am Oberlandesgericht Dr. Matthias Bäumer geleitet (bis 31. Mai 2024). Am 22. Juli 2024 übernahm Richterin am Oberlandesgericht Dr. Eva Brinkmann die Leitung des Dezernats.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Veröffentlichung von Entscheidungen und Akteneinsichts-

gesuche ist das von Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler geleitete **Dezernat 8** zuständig.

Richterin am Oberlandesgericht Claudia Wehrmann leitet das für internationale Angelegenheiten zuständige **Dezernat 8a**.

Im **Dezernat 9** werden die Angelegenheiten der Informationstechnik, der IT-Betreuungsverbünde, der Verfahrensbetriebszentralen und Verfahrenspflegestellen bearbeitet. Der zuständige Dezernent ist Richter am Oberlandesgericht Jan Schulz.

Das für die Personalangelegenheiten der Laufbahngruppe 1 und der Gerichtsvollzieher, für Besoldung, Beihilfe, Kostensachen, den Geschäftsgang und die interne Verwaltungskontrolle zuständige **Dezernat 10** wird vom Leitenden Regierungsdirektor Franz Josef Hartl geleitet.

Das **Dezernat S** ist zuständig für Steuerung, Controlling, Organisationsentwicklung, Personalbedarfsberechnung und Statistik. Es wurde im Jahr 2023 von Richter am Oberlandesgericht Martin Brandt (seit dem 13. Mai 2024 Vizepräsident des Landgerichts Hagen) und wird seit dem 1. Juni 2024 von Richter am Oberlandesgericht Dr. Matthias Bäumer geleitet.

Besondere Aufgaben

Die beim Oberlandesgericht Hamm angesiedelte **Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ)** ist landesweit für die Beitreibung von Gerichtskostenforderungen für alle Gerichtsbarkeiten und darüber hinaus für die bundesweite Einziehung der Kostenforderungen aus den Bereichen der Grundbuch-, Vollstreckungsportal- und Handelsregisterauskünfte zuständig. Dezernentin der ZZJ ist Leitende Regierungsdirektorin Andrea Heinrich. Mit der Elektronischen Kostenmarke stellt die ZZJ zudem eine moderne Möglichkeit zur Bezahlung von Gerichtskosten über Nordrhein-Westfalen hinaus auch für zehn weitere Bundesländer zur Verfügung. Zudem bearbeitet die ZZJ Verwahrungen sowie – als zentrale Hinterlegungskasse des Landes Nordrhein-Westfalen – Hinterlegungen.

Das **Justizprüfungsamt (JPA)** – eine unabhängige Institution beim Oberlandesgericht Hamm – ist zuständig für die Organisation und Abwicklung der staatlichen Pflichtfachprüfung. Vorsitzende des JPA ist Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Jutta Laws. Die staatliche Pflichtfachprüfung bildet gemeinsam mit dem universitären Teil die das Studium der Rechtswissenschaften abschließende erste Prüfung, das frühere erste juristische Staatsexamen.

Das dem Oberlandesgericht Hamm ebenfalls angegliederte **Datenauswertungszentrum (DAZ)** nimmt justizintern landesweite Aufgaben wahr und befasst sich vor allem mit der Aufbereitung, Auswertung und Analyse steuerungsrelevanter Daten für die Justiz. Es wurde im Jahr 2023 von Richter am Oberlandesgericht Jan Niklas Schulte geleitet. Seit dem 1. Juni 2024 nimmt Richter am Landgericht Dr. Tim Holthaus diese Aufgabe wahr.

Das **Zentrum für integriertes Rechnungswesen mit dem System EPOS. NRW in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZefiR)** unter Leitung von Oberregierungsrat Carsten Parsen dient der technischen Unterstützung und fachlichen Sicherstellung eines koordinierten Betriebs des als EPOS. NRW bezeichneten reformierten Haushalts- und Rechnungswesens des Landes. Mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Düsseldorf und Hamm ist das ZefiR landesweit für sämtliche Budgeteinheiten der Justiz mit Ausnahme des Justizvollzugs zuständig.

Das **Kompetenzzentrum für Informationssicherheit (KIS)** unter Leitung des Justizbeschäftigten (hD) Dr. Rüdiger Greth unterstützt das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Entwicklung und Um-



Time to say goodbye Abschied von Brigitte Ferling

Am 17. Mai 2023 verabschiedete sich Brigitte Ferling nach 21 Jahren als Geschäftsleiterin des Oberlandesgerichts Hamm mit einem lachenden und einem weinenden Auge in ihren mit Ablauf des 31. Mai 2023 beginnenden Ruhestand.

Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm
Gudrun Schäpers



setzung von Maßnahmen der Informationssicherheit. Von besonderer Bedeutung sind aktuell die Entwicklung eines Informationssicherheitsmanagement-Systems (ISMS) und die Erstellung übergreifender Richtlinien zur Informationssicherheit.

Als **richterliche Gleichstellungsbeauftragte** waren bei dem Oberlandesgericht Hamm im Jahr 2023 bestellt: Richterin am Oberlandesgericht Britta

Wobker, Richterin am Oberlandesgericht Dr. Karin Braams, Richterin am Oberlandesgericht Ruth Feldkemper-Bentrop, Richterin am Oberlandesgericht Dr. Julia Jungermann (bis 31. März 2024) und Richterin am Oberlandesgericht Birgit Kern.

Als **nichtrichterliche Gleichstellungsbeauftragte** waren bestellt: Justizamtsrätin Annette Becker, Justizamtsrätin Cordula Rölling, Justizamtsrätin

Christa Sewing und Justizamtsrätin Ulrike Wartala.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Martin Tamm ist **Beauftragter für den Datenschutz**. Oberregierungsrat Roger Monke ist **Informationssicherheitsbeauftragter** und Justizrätin Katja Bruchsteiner ist **Qualitätsmanagementbeauftragte** (bis 30. Juni 2024). Ihre Nachfolgerin ist Andrea Kunstein. ●



Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Hamm Dr. Annedore Flüchter und
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Hamm Olaf Wicher

Fotos nebenstehende Seite
(v. l. n. r. /v. o. n. u.):

Marcus Vieting, Jessica Koch, Jörg Feldmann
Dr. Dominik Terhalle, Julia Pieper, Onni Kipp
Jasmin Flockenhaus, Dr. Julia Jungermann, Dr. Oliver Neuwinger
Dr. Susann Göertz, Dr. Eva Brinkmann, Bernhard Kuchler
Claudia Wehrmann, Jan Schulz, Franz Josef Hartl
Dr. Matthias Bäumer, Andrea Heinrich, Dr. Jutta Laws
Dr. Tim Holthaus, Carsten Parsen, Dr. Rüdiger Greth





Zentrale Zahlstelle Justiz Von der Vollstreckung bis zur „Elektronischen Kostenmarke“ möglichst bürgernah

Die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ) ist mit ihren knapp 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das größte Dezernat des Oberlandesgerichts Hamm und nimmt vielfältige Aufgaben weit über den hiesigen Bezirk hinaus wahr.

Vollstreckung

Kernaufgabe der ZZJ ist die Beitreibung von Gerichtskostenforderungen sämtlicher Gerichtsbarkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem treibt sie die Kostenforderungen aller Bundesländer für Auskünfte aus dem Grundbuch, dem Vollstreckungsportal und dem Handelsregister ein. Während das jeweils zuständige Gericht die Kosten berechnet und die entsprechende Kostenrechnung erstellt, übernimmt die ZZJ die Beitreibung des Geldes. Im Jahr 2023 sind ihr 244.648 Vollstreckungsfälle mit einem Gesamt-

betrag von 179.879.179 Euro zur Vollstreckung übergeben worden.

Hinterlegung und Verwahrung

Daneben ist die ZZJ als Hinterlegungskasse zentral für die Hinterlegungsstellen aller nordrhein-westfälischen Amtsgerichte zuständig. Eine Hinterlegung von Geld, Wertpapieren oder Wertgegenständen erfolgt dabei unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, beispielsweise zur Abwendung einer drohenden Zwangsvollstreckung.

Hinterlegungen	Anzahl 2023
Geld	10.000
Wertgegenstände	10.500
Wertpapiere	600

(Zahlen gerundet)

Während hinterlegtes Geld auf Konten eingezahlt und Wertpapiere in einem Depot der Deutschen Bundesbank verbucht werden, werden Wertgegenstände in einem besonders gesicherten Tresorraum aufbewahrt. Neben Sparbüchern und Schmuck finden sich hier auch schon einmal besondere Wertgegenstände, wie zum Beispiel Gemälde oder Pelzmäntel.

Auch alle Gelder, über deren Verwendung in einem Verfahren noch nicht abschließend entschieden ist, verwahrt die ZZJ (sogenannte Verwahrfälle). Hierzu gehören etwa Sicherheitsleistungen, Erlöse in Zwangsversteigerungsverfahren, in Strafverfahren sichergestellte Gelder oder Kautionen. Diese werden bis zur abschließenden Entscheidung von der ZZJ verwahrt. Auch Einzahlungen, die

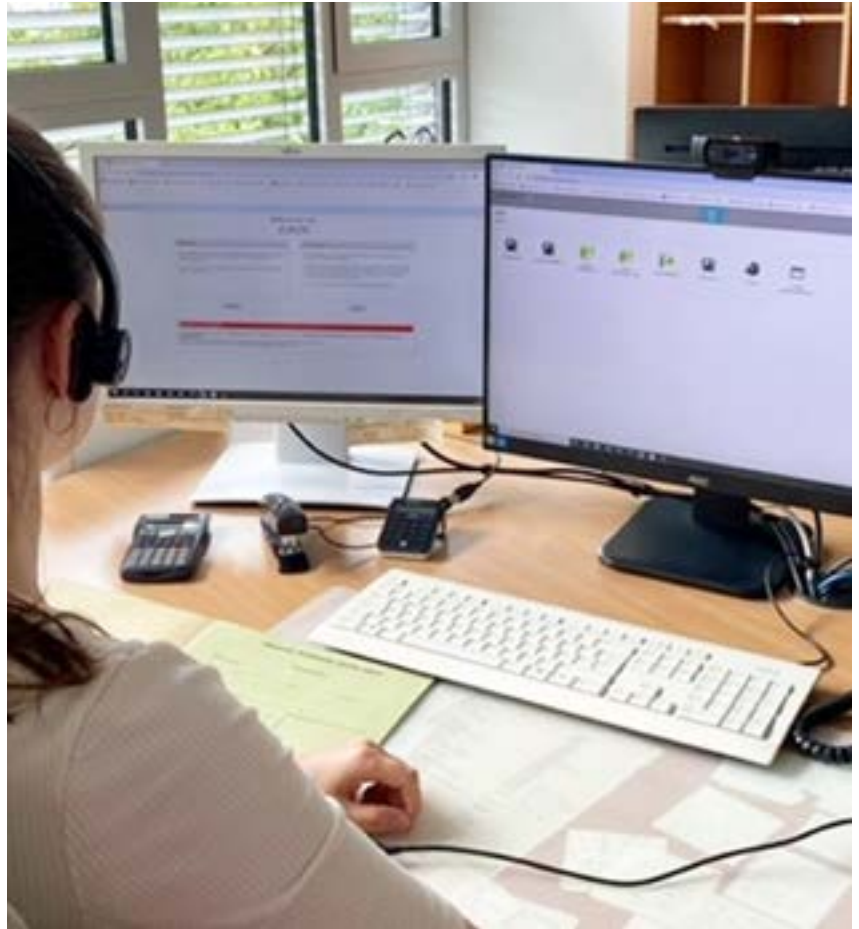
zunächst nicht zugeordnet werden können, weil etwa kein Verwendungszweck angegeben ist, werden von der ZZJ zunächst verwahrt, bis in teils aufwändiger „Detektivarbeit“ geklärt ist, welchem Zweck das Geld dienen soll. Im Jahr 2023 sind bei der ZZJ rund 56.000 neue Verwahrfälle angefallen.

Elektronische Kostenmarke

Seit Oktober 2010 können Gerichtskosten in Nordrhein-Westfalen mit der sogenannten Elektronischen Kostenmarke beglichen werden. Diese ersetzt in der digitalisierten Justiz die früheren Klebmarken, die beim Amtsgericht gekauft und auf die Klageschrift zur Zahlung der Gerichtskosten aufgeklebt werden konnten. Dem Projekt der Elektronischen Kostenmarke haben sich inzwischen zehn weitere Bundesländer angeschlossen. Die ZZJ wickelt dabei für alle beteiligten Bundesländer zentral den Kauf der Elektronischen Kostenmarken und alle dazugehörigen Serviceleistungen wie Kundenanfragen, Erstattung, Recherchen von Zahlungen oder – wo erforderlich – die manuelle Zuordnung eingegangener Zahlungen ab.

Bürgerservice

Für Fragen von Bürgerinnen und Bürgern steht das Service-Center der ZZJ mit einer großen Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern telefonisch zur Verfügung. In den vergangenen Jahren hat sich hier gezeigt, dass vielen Anrufernden mit Antworten auf eine Reihe von wiederkehrenden Standardfragen geholfen werden kann. Seit 2023 werden daher auf den Internetseiten der ZZJ häufig gestellte Fragen (FAQs) behandelt. Bürgerinnen und Bürger finden hier rund um die



Mitarbeiterin der Zentralen Zahlstelle der Justiz in Nordrhein-Westfalen

Uhr Antworten zu den Themen Gerichtskostenforderungen und deren Zahlung sowie Hinterlegung und Rückzahlung. Sie erfahren hier zum Beispiel wie sie einen Ratenzahlungsantrag stellen oder auch, wie sie die im Rahmen eines Hinterlegungsverfahrens verwahrten Geldbeträge oder Wertgegenstände zurückerhalten können.

Aufklärung über Betrugsmaschen

Im Jahr 2023 häuften sich die Fälle, in denen Betrügerinnen oder Betrüger gefälschte Rechnungen für Eintragungen im Handels- oder Ver-

einsregister versandten. Um die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren, gibt die ZZJ regelmäßig Warnungen über ihre Internetseite heraus und weist auf typische Erkennungszeichen betrügerischer Rechnungen hin, wie ausländische Bankkonten oder sehr kurze Zahlungsfristen. ●



Koordinierungsstelle Gesundheitsmanagement

Koordinierungsstelle
Gesundheitsmanagement:
(v. l. n. r.)
Jessica Koch,
Leonie Herzig,
Monika Hufnagel



Motivierte, leistungsstarke und vor allem gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die unverzichtbare Basis gelingenden Miteinanders. In allen Bereichen gibt es deshalb die Möglichkeit, Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit umzusetzen. Die Koordinierungsstelle Gesundheitsmanagement (KGM) am Oberlandesgericht Hamm berät Kolleginnen und Kollegen an allen Land- und Amtsgerichten im Bezirk, damit diese sich nachhaltig mit den Themen des Gesundheitsmanagements (GM) befassen können. All diesen Kolleginnen und Kollegen, die neben ihren zahlreichen übrigen Aufgaben engagiert im GM tätig sind,

ist es zu verdanken, dass das GM im Bezirk weiterhin gut aufgestellt ist.

Im Rahmen ihres jährlichen Angebots bietet die KGM dem Bezirk eine Reihe unterschiedlicher Formate – meist online – zur fachlichen und inhaltlichen Unterstützung der Verantwortlichen vor Ort. Daneben gibt es auch Formate unmittelbar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ganzen Bezirk. Diese Jahresplanung wurde 2023 weiter verbessert, um regelmäßig und niedrigschwellig das nötige Wissen zu vermitteln und in den Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu kommen. Die Angebote reichen von der Vermittlung allgemeiner und

rechtlicher Grundlagen, Schulungen für neue GM-Verantwortliche über die Behandlung von Schwerpunktthemen bis hin zu kurzfristigen Terminen zur Erörterung aktueller Entwicklungen. Auch bei der Aufstellung des gesetzlich erforderlichen Maßnahmenplans unterstützt die KGM durch eintägige moderierte Workshops.

In 2023 hat die KGM auf vielfachen Wunsch aus dem Bezirk eine Liste mit Maßnahmen des GM im Sinne von Best-Practice-Beispielen zusammengestellt und unter einer sogenannten „Hall of Fame“ im Bezirksinfodienst zugänglich gemacht. ●

„Wir legen uns ins Zeug, damit Maßnahmen der Gesundheitsförderung allen Beschäftigten im Bezirk zugänglich sind! “



Weitere Informationen für Beschäftigte im Justiztranet NRW:

- ↗ [Jahresplan](#)
- ↗ [Best-Practice-Beispiele](#)

Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9a TV-L für knapp 2.000 Beschäftigte umgesetzt

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte in zwei Fällen entschieden, dass Beschäftigte in den Serviceeinheiten von Gerichten im Land Berlin in die Entgeltgruppe 9a TV-L einzugruppieren sind. Nach erfolgloser Anrufung des Bundesverfassungsgerichts und einem Beschluss der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder galt es, aus den beiden Präzedenzfällen entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen. Sämtliche Beschäftigte der Serviceeinheiten oder Geschäftsstellen bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften waren in die Entgeltgruppe 9a TV-L einzugruppieren, sofern die Voraussetzungen vorlagen.

Zunächst wurden hierfür die Ansprüche der Beschäftigten geprüft und

dokumentiert. Im Hinblick auf die nachfolgend erforderlichen Arbeiten des Landesamts für Besoldung und Versorgung NRW sollte dies möglichst schnell geschehen. Die Beteiligten standen deswegen vor enormen Herausforderungen, die es zu meistern galt.

Ziel erreicht

Mit einem erheblichen Einsatz und bemerkenswertem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten die korrigierten Höhergruppierungen der insgesamt knapp 2.000 Fälle bis auf wenige Ausnahmen noch in 2023 abgeschlossen und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW mitgeteilt werden. Die wenigen Gerichte, die eine Mitteilung nicht bis



zum Stichtag übersenden konnten, hatten für die betroffenen Beschäftigten (rund 120 Fälle) eine Abschlagszahlung veranlasst. Endgültig abgeschlossen waren auch diese Verfahren bis Ende Februar 2024. ●



Präsidentin des
Oberlandesgerichts Hamm
Gudrun Schäpers

„Damit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervorragende Arbeit geleistet, um diese ganz besondere Belastungssituation zu meistern. Sie haben einen unverzichtbaren Beitrag geleistet, damit die betroffenen Kolleginnen und Kollegen noch in 2023 die ihnen zustehenden Nachzahlungen erhalten – ein ausgezeichnetes und beeindruckendes Ergebnis!“

Referendarinnen und Referendare in Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen

Das Oberlandesgericht Hamm organisiert gemeinsam mit den Landgerichten die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare. Diese werden in Theorie und Praxis auf die spätere Berufstätigkeit vorbereitet. Im Jahr 2023 hat das Oberlandesgericht (Dezernat 5, Referendarabteilung) 685 Bewerberinnen und Bewerber nach Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung erstmals in den juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk aufgenommen. Der Anteil der Frauen lag, ähnlich wie in den Vorjahren, bei rund 58 %.

Theorie und Praxis aus einer Hand

Der praktische Teil der Ausbildung wird überwiegend vor Ort durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und die von diesen bestellten Ausbildungsleiterinnen und -leiter und ihre jeweiligen Teams organisiert. Parallel hierzu finden während der praktischen Ausbildung Arbeitsgemeinschaften statt. Hier werden Theorie und Praxis eng verknüpft, denn im theoretischen Unterricht wird immer auch ein Bezug zur praktischen Anwendung hergestellt. In 2023 wurden insgesamt 40 Arbeitsgemeinschaften an neun Landgerichten neu eingerichtet.

Je nach Größe des Gerichts variiert die Teilnehmerzahl der Arbeitsgemeinschaften stark: Während an großen Gerichten wie dem Landgericht Münster zum Beispiel stets 20 bis 30 Referendarinnen und Referendare an den Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, sind es an kleineren Landgerichten, die etwas weiter von viel nachgefragten Studienorten entfernt liegen, weniger



Teilnehmerinnen und Teilnehmer. So wird die besondere Stärke des Hammer Bezirks, in der Fläche präsent zu sein, auch in der Referendaraus- bildung gelebt.

Beim Oberlandesgericht Hamm ist ein hauptamtlicher AG-Leiter und Koordinator für die Arbeitsgemeinschaften tätig, der neben eigenem Unterricht vor allem Unterrichtsmaterialien erstellt und die Verwendung von Unterrichtsmaterialien koordiniert. Hier wurde im Dezember 2023 der Staffelstab von Richter am Landgericht Christian Walz an Richter am Landgericht Dr. Niklas Cordes übergeben.

Exkurs:

Zeitgeschichtliches Geschehen

Seit Oktober 2023 finden zusätzliche Arbeitsgemeinschaftstage statt, an

denen eine Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem SED-Unrecht erfolgt. Der Unterricht soll nicht nur der fachjuristischen und zeitgeschichtlichen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare dienen, sondern auch dazu, Gefährdungen des Rechtsstaats und der Werteordnung zu erkennen und individuelle Handlungsoptionen in dem jeweiligen System herauszuarbeiten. Im Rahmen der dreitägigen Veranstaltung kann auch eine Exkursion zu einer Gedenkstätte erfolgen. Durchgeführt werden diese Unterrichtseinheiten von speziell hierfür geschulten Personen aus der Justiz, der inneren Verwaltung und der Rechtsanwaltschaft. ●



Passgenaue Fortbildungen

Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienstzweige ist eine ständige und besonders wichtige Aufgabe. In Zusammenarbeit mit den Land- und Präsidialamtsgerichten organisiert das Oberlandesgericht Hamm (Dezernat 5 – Fortbildungsabteilung) daher Fortbildungen zu fachlichen Themen, persönlichen Kompetenzen und Führungskompetenzen.

Neben den von der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau und der Justizakademie des Landes NRW in Recklinghausen (JAK) angebotenen Fortbildungen gilt es dabei vor allem, maßgeschneiderte Ergänzungen nach den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks zu entwickeln und zu organisieren. In 2023

konnten fast 3.700 Beschäftigte aus allen Dienstzweigen im gesamten Bezirk in diesen Veranstaltungen fortgebildet werden. Für den Bereich IT kommen noch die Fortbildungen



des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hinzu, über die nochmals etwa 3.400 Beschäftigte des Bezirks fortgebildet wurden.

Die meisten der bezirklich organisierten Fortbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 2023 in Präsenz durchgeführt. Daneben gab es im Bereich der Fachfortbildungen aber auch wieder einige Angebote für Online-Veranstaltungen. Diese haben sich in bestimmten Bereichen bewährt und werden daher auch in Zukunft ein fester Bestandteil des Fortbildungsangebotes bleiben, soweit es die Inhalte und Zielvorgaben der jeweiligen Veranstaltung zulassen. Viele Fortbildungsinteressierte hatten in den letzten Jahren Gelegenheit, Erfahrungen mit Online-Fortbildungen zu sammeln und waren immer wieder positiv überrascht, wie interaktiv und abwechslungsreich diese Seminare gestaltet werden konnten. ●

Internationale Beziehungen

Auch die internationalen Beziehungen wurden im Jahr 2023 vom Oberlandesgericht Hamm und seinen Land- und Amtsgerichten weiter gepflegt.

Nach fast dreijähriger coronabedingter „Reisepause“ konnten Vertreterinnen und Vertreter des Landgerichts Arnsberg im September 2023 für einen fünftägigen Austausch nach Österreich zum Landesgericht Wiener Neustadt reisen, wo sie ein vielfältiges Programm mit dem Highlight des Besuchs des Justizpalasts erwartete. In 2024 empfängt das Landgericht Arnsberg die österreichische Delegation, um die geknüpften Kontakte zu intensivieren.

Auch der deutsch-chinesische Rechtsstaatsdialog konnte 2023 endlich wieder in Präsenz stattfinden. Die Gesellschaft für internationale Zu-

sammenarbeit (GIZ) hatte es möglich gemacht, dass Richterin am Oberlandesgericht Hamm Claudia Wehrmann und Richterin am Landgericht Münster Dr. Barbara Neumann als ausländische Expertinnen im September zu einem Workshop zum Zwangsvollstreckungsrecht zum obersten Volksgericht nach Peking reisen durften. Neben einem gewinnbringenden Austausch mit den chinesischen Kolleginnen und Kollegen bekamen die deutschen Gäste mit dem Besuch des Vollstreckungszentrums und des Internetgerichts, das für Streitigkeiten mit Bezug zum Internet zuständig ist, einen Einblick in die beeindruckende Digitalisierung der chinesischen Justiz.

Schließlich besuchte eine Delegation des Oberlandesgerichts Hamm im November 2023 den Obersten Ge-



richtshof der Tschechischen Republik (siehe hierzu den Beitrag im Kapitel „Veranstaltungen“). ●



Claudia Wehrmann, RinOLG Hamm und Dezernentin für internationale Angelegenheiten

„Die Pflege von internationalen Beziehungen im Bezirk, wie beispielsweise Gerichtspartnerschaften oder Austauschprogramme, ist ein Gewinn. Es gibt immer etwas, das beide Seiten voneinander lernen können. Das betrifft nicht nur Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Gerichtsorganisation und -verwaltung, sondern auch solche des jeweils fremden Rechts und des richterlichen Arbeitsplatzes.“

Mit Sanierungs- und Bauvorhaben auf dem Weg zu modernen Gebäuden der Justiz

Das Oberlandesgericht Hamm hat im Jahr 2023 eine Vielzahl von kleineren und größeren Bauvorhaben im Bezirk begleitet. Dabei ist es stets das Ziel, den modernen Ansprüchen insbesondere an eine angemessene Unterbringung der Gerichte, deren Bürgernähe, Funktionalität, Klimaneutralität und Barrierefreiheit gerecht zu werden.

Neben Behörden, deren Unterbringung als angemessen oder sogar gut bewertet werden kann, gibt es bei anderen Gerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm in zunehmendem Maße Sanierungs- und Erweiterungsbedarfe.

Auch unter diesen schwierigen Voraussetzungen konnten dabei dank des engagierten Zusammenwirkens aller jeweiligen Beteiligten im Jahr 2023 einzelne umfangreichere bauliche Projekte maßgeblich vorangebracht werden:



Für das [Justizzentrum Siegen](#) wurde eine Markterkundung durchgeführt. Verschiedene zukünftige Unterbringungsvarianten werden auf ihre Machbarkeit geprüft. Dies konnte bereits so weit konkretisiert werden, dass das Projekt inzwischen zum sogenannten Mietausgabenbudgetierungs-Verfahren angemeldet werden konnte, einem Verfahren, das bei Projekten dieser Größenordnung vorgesehen ist. Die durchzuführende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird vorbereitet.

Nach mehreren Jahren der intensiven Planung zum Erweiterungsbau für das [Amtsgericht Gütersloh](#) ist das Bauvorhaben in 2023 in die Umsetzungsphase gestartet. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat zwischenzeitlich mit den Arbeiten auf dem Grundstück begonnen, welche den in 2024 geplanten Baubeginn vorbereiten.

Die Planungen zur Sanierung und Erweiterung des Vorführbereichs im [Justizzentrum Essen](#) und der damit einhergehende Umbau einer früheren Dienstwohnung sind weiter fortgeschritten. Zudem konnte die Finanzierung des Projekts gesichert werden.

Dem Oberlandesgericht ist es ein besonderes Anliegen, dass auch kleinere Behörden gleichermaßen von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen profitieren wie große. So sind für das [Amtsgericht Delbrück](#) eine energetische Gesamtertüchtigung des Ge-





Onni Kipp, ROLG Hamm und
Dezernent für Bauangelegenheiten

„Eine sachgerechte und moderne Ausstattung des Arbeitsplatzes ist nicht nur wichtig für unsere Kolleginnen und Kollegen in unserem Bezirk. Ihr kommt in den letzten Jahren auch im Rahmen der Nachwuchsgewinnung und -bindung eine zunehmend größere Bedeutung zu.“

bäudes, Anpassungen der Vorführzellen und räumlich angemessene Ausbildungskapazitäten vorgesehen. Hierfür konnten 2023 in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) die vertraglichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Für die Unterbringung des **ambulanten Sozialen Dienstes in Bocholt** bestand in 2023 dringender Handlungsbedarf. Es ist gelungen, kurzfristig eine geeignete Liegenschaft anzumieten. In der neuen Liegenschaft werden erhebliche Verbesserungen hinsichtlich der Sicherheit, der Barrierefreiheit und der räumlichen Unterbringung erreicht werden können.

Es laufen intensive Planungen für die Landgerichte Dortmund und Hagen zur Erweiterung der dortigen Vorführbereiche.

Schließlich stehen zwei große und umfangreiche Sanierungsvorhaben für die Justizzentren Bielefeld und Münster an. Diese Projekte zu planen und zu fördern ist weiterhin eine wichtige Aufgabe in 2024.

Bei allem zeigt sich, wie wichtig die Zusammenarbeit und der enge fachliche Austausch aller Beteiligten bei Bau- und Unterbringungsprojekten unserer Gerichte ist. Das Oberlandesgericht wird die Gerichte und Behörden

vor Ort daher weiterhin maßgeblich unterstützen.

Das Oberlandesgericht wird sich schließlich im Rahmen seiner Möglichkeiten weiter dafür einsetzen, dass bei möglichst allen Gerichten und Behörden unseres Bezirks die baulichen Voraussetzungen für eine moderne, bürgernahe und auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktive Justiz erhalten bzw. geschaffen werden. ●





V. l. n. r.: Präsident des Landgerichts Bochum Prof. Dr. Dieter Coburger, Vorsitzende des Bochumer Anwalt- und Notarverein e. V. Ruth Nobel, Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm Hans Ulrich Otto, Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler

Diskussion der Studie zum Rückgang der Eingangszahlen

Im September 2020 war ein Forschungsvorhaben vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben worden. Anlass war der seit vielen Jahren zu beobachtende Rückgang der Eingangszahlen in der Ziviljustiz. Mit den Ergebnissen, die im April 2023 erschienen, beschäftigte sich das Oberlandesgericht zusammen mit seinem Bezirk im fortlaufenden Jahr ausführlich.

Diskussion mit Studienautorinnen

Im August 2023 lud die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm Gudrun Schäpers zwei der Mitautorinnen der Studie „Rückgang der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“ in das Oberlandesgericht Hamm zu einer Präsidentenkonferenz ein. Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D.,

und Professorin Dr. Caroline Meller-Hannich von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg konnten dabei den führenden Köpfen der Gerichte des Bezirks die wesentlichen Erkenntnisse ihrer Studie vorstellen.

Im Anschluss fand ein intensiver Austausch zu den Ergebnissen der Studie statt. Im Fokus stand dabei die Fragestellung, wie diese Erkenntnisse zukünftig nutzbar gemacht werden können, etwa für Überlegungen zu strukturellen Anpassungen, moderner Ausstattung oder einem einfacheren Zugang zur Justiz.

Anwaltschaft und Richterschaft diskutieren

Eine Feststellung im Rahmen der Studie war, dass Anwaltschaft und

Richterschaft sich entfremdet hätten. Dieses Ergebnis wollten die Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm Hans Ulrich Otto kritisch für den Hammer Bezirk hinterfragen. So wurde eine Diskussionsreihe ins Leben gerufen, um beide Berufsgruppen gemeinsam an einen Tisch zu bringen. Ende 2023 und Anfang 2024 fanden zwei Veranstaltungen hierzu in Form von Podiumsdiskussionen an den Landgerichten Bochum und Münster statt. Das jeweils etwa 50-köpfige Publikum aus Anwaltschaft und Richterschaft beteiligte sich engagiert an der Diskussion. Es wurden unterschiedliche Aspekte des zivilgerichtlichen Verfahrens, wie Verfahrensdauer, mündliche Verhandlung oder Kammerprinzip aus der Sicht beider Berufsgruppen beleuchtet und Verbesserungsmöglichkeiten auf beiden Seiten angesprochen.

Einigkeit bestand bei beiden Veranstaltungen darüber, dass ein solch offener Austausch wichtig für das gemeinsame Ziel einer effizienten Führung von Zivilprozessen und das gegenseitige Verständnis ist. Die in der Studie festgestellte Entfremdung war hingegen nicht festzustellen. ●



V. l. n. r.: Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers, Präsidentin des Kammergerichts a. D. Monika Nöhre, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Olaf Wicher



Digitalisierung



Die Welt wird immer digitaler – die Justiz auch. Die weitere Digitalisierung der Justiz war daher eine zentrale Aufgabe der Gerichte im Jahr 2023.

Dabei betreibt das Oberlandesgericht Hamm Digitalisierung nicht zum Selbstzweck, sondern zur Sicherstellung einer effektiven Rechtsgewährung für die Bürgerinnen und Bürger. Sie ist ein Baustein zu mehr Modernität und Bürgerfreundlichkeit der Justiz. Die Verbesserungen und Vereinfachungen durch den Einsatz digitaler Möglichkeiten werden auch von den Kolleginnen und Kollegen in den Gerichten geschätzt. Insbesondere von den jungen Nachwuchskräften wird ein modernes digitales Arbeiten als selbstverständlich vorausgesetzt. Dabei darf aber nicht aus dem Blick geraten, dass Digitalisierung immer dort gut funktioniert, wo Hard- und Software stabil und anwenderfreundlich genutzt werden können. Hierbei gilt es selbstverständlich, die angespannte Haushaltslage zu berücksichtigen.

Die „digitale Basisarbeit“ im Hinblick auf die Einführung elektronischer Akten und die Ausweitung von Videoverhandlungsmöglichkeiten ist im Jahr 2023 im Bezirk dank der tatkräftigen Mitwirkung aller Beteiligten wieder ein gutes Stück vorangekommen. Zugleich gibt es mit der Einführung der E-Klausur und der Pilotierung von AuRegis hervorragende Beispiele, wie Digitalisierung gelingen kann. Auch der Podcast für Referendare „RefPod“ ist ein neues digitales Produkt mit herausragendem Erfolg. ●



Künstliche Intelligenz

Der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz ist ein Thema, das auf vielen Ebenen diskutiert wird und auch Praktikerinnen und Praktiker in der Justiz umtreibt. Die technischen Entwicklungen in 2023 haben gezeigt, dass der Phantasie für die jetzt oder in naher Zukunft technisch möglichen Dinge kaum noch Grenzen gesetzt sind. Die entscheidenden Fragen sind daher: Wie sollen wir mit den bestehenden und entstehenden Möglichkeiten umgehen? Sollten wir

diese für unsere Arbeit in der Justiz nutzen? Falls ja: Wie sollten wir sie nutzen?

Damit sind die rechtlichen und ethischen Anforderungen und Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz in der Justiz angesprochen. Mit diesen hat sich im Jahr 2023 eine bundesweite Arbeitsgruppe von 33 Richterinnen und Richtern befasst, an der auch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers mitgewirkt hat. Zu

den Ergebnissen gehört, dass der Kernbereich der rechtsprechenden Tätigkeit, das Entscheiden selbst, immer beim Menschen liegen muss. Das Grundgesetz (GG) vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richterinnen und Richtern als Menschen an (Art. 92 GG). Ein Grund dafür ist, dass Richterinnen und Richter anders als maschinelle Systeme in der Lage sind, die Informationen eines Sachverhalts ganzheitlich zu erfassen, die sozialen Folgen einer Entscheidung emphatisch

„Künstliche Intelligenz kann in vielen Bereichen der Justiz eine echte Unterstützung bieten. Für Gerechtigkeit sorgen kann sie jedoch nicht, da diese keine mathematisch oder analytisch feststellbare Größe ist.“



Präsidentin des
Oberlandesgerichts
Gudrun Schäpers

zu berücksichtigen und vor ihrem Gewissen zu verantworten. Hinzu kommt in ethischer Hinsicht, dass der Einsatz von Systemen immer am Menschen auszurichten ist, im Dienste der Menschen stehen muss und das Wohl des Menschen in den Mittelpunkt zu stellen hat.

In diesem rechtlichen und ethischen Rahmen kann KI in vielen Bereichen der Justiz eine echte Unterstützung bieten. Aus den aufgezeigten Grenzen folgt dabei, dass es sich immer „nur“ um systematisierende und assistierende Hilfetools handeln kann, niemals um einen „Entscheidungsautomaten“.

Ideen und Pilotprojekte für solche Hilfetools gibt es bundeweit viele, von Verfahren zur automatisierten Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen und digitaler Spracherkennung bis hin zur Textanalyse zum Einsatz in Massenverfahren. Solche Tools einzusetzen ist richtig und bietet der Justiz die Chance, ihre Ressourcen besser für die wesentlichen Aspekte einer guten Rechtsprechung einsetzen zu können: Eine schnelle Verfahrensförderung, das Ernstnehmen der beteiligten Menschen und die Berücksichtigung und Abwägung aller Argumente des Einzelfalles. Aber auch in den genannten Einsatzszenarien sind die bekannten Gefahren von KI-Nutzung immer im Blick zu behalten. Jede und

jeder Einzelne muss mit einem solchen System in jedem konkreten Fall verantwortungsvoll umgehen.

Wichtig ist, angesichts der rasanten technischen Entwicklung, dabei nicht



stehenzubleiben, sondern sich in die Diskussionsprozesse einzubringen und technisch mögliche Dinge unter geschützten Laborbedingungen auszuprobieren, um überhaupt mitdenken zu können. Das Oberlandesgericht Hamm

führt daher seit dem Wintersemester 2023/24 gemeinsam mit der Universität Münster eine Ringvorlesung zur Digitalisierung im Zivilprozess durch. Bei der Auftaktveranstaltung im November referierte die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm Gudrun Schäpers zu den hier angesprochenen rechtlichen und ethischen Anforderungen eines KI-Einsatzes. Bei der zweiten Veranstaltung im Dezember RichterIn am Amtsgericht Essen Isabell Biallaß, Vorstandsmitglied des EDV-Gerichtstages und eine der Leiterinnen des „Think Tank Legal Tech und KI in der Justiz NRW“, näher auf generative KI-Systeme und Large Language Models ein. Ebenfalls im Dezember stellte Frau Biallaß diese Themen in einem Online-Vortrag auch allen interessierten Kolleginnen und Kollegen des Bezirks vor. Kolleginnen und Kollegen aus dem Oberlandesgericht begleiten daneben Projekte etwa zu Anonymisierungstools oder Textanalysen.

Der Einsatz digitaler Assistenzsysteme kann daher sowohl Kolleginnen und Kollegen in der Justiz entlasten als auch ein zusätzlicher Bau-

stein für moderne und zukunftsweisende Serviceangebote für die Bürgerinnen und Bürger darstellen. Das Oberlandesgericht Hamm möchte daher entsprechende Möglichkeiten zeitnah auch hier erproben. ●



Stift gegen Tastatur getauscht

Die Einführung der elektronischen Klausur in den juristischen Staatsprüfungen

Seit dem 1. Januar 2024 besteht in Nordrhein-Westfalen ein gesetzlicher Anspruch, Klausuren in den juristischen Staatsprüfungen elektronisch schreiben zu dürfen. Dies entspricht auch dem Wunsch vieler Kandidatinnen und Kandidaten. Die Einführung der elektronischen Klausur (E-Klausur) galt es im Jahr 2023 gründlich und umfassend vorzubereiten. Denn im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm schreiben jährlich circa 1.700 Studierende in der staatlichen Pflichtfachprüfung jeweils sechs Klausuren und etwa 750 Referendarinnen und Referendare im zweiten Staatsexamen jeweils acht Klausuren.

Die Raumfrage

Die Beschaffung der notwendigen Technik in Form von Laptops samt entsprechender Software durch einen externen Dienstleister lag in den Händen des Ministeriums der Justiz. Dem Justizprüfungsamt und dem Ober-

landesgericht Hamm gelang es mit vereinten Kräften, externe Räumlichkeiten mit modernster Gebäudetechnik in zentraler Lage von Hamm zu finden, anzumieten und mit dem erforderlichen Mobiliar für 150 Prüfungsplätze auszustatten. Parallel wurden – mit Blick auf die große Fläche des Bezirks – dank tatkräftiger Unterstützung der jeweiligen Landgerichtsverwaltung – weitere Klausurräumlichkeiten in Bochum (75 Plätze) und Bielefeld (64 Plätze) geschaffen.

Die Generalprobe

Trotz bester Rahmenbedingungen war – so die einhellige Meinung – eine Probe aufs Exempel unverzichtbar. An jedem der drei Standorte wurden daher Technik und Abläufe mit Hilfe mehrerer Hundert „echter“ Studierender und „echter“ Referendarinnen und Referendare eingehenden Stresstests unterzogen. Nicht nur der normale Ablauf, sondern auch „worst case-Szenarien“ wie der Ausfall eines Laptops, eine spontan erforderliche Schreibzeitverlängerung und ein Stromausfall wurden geprobt

und sämtlich perfekt gemeistert. Die Bilanz und Resonanz der Testpersonen aller drei Stresstests war dementsprechend uneingeschränkt positiv.

Der Echtbetrieb

Die alte Theaterregel, wonach nur auf eine schlechte Generalprobe stets eine gute Premiere folgt, galt für den Start der E-Klausur ab Januar 2024 nicht. Der Echtbetrieb läuft reibungslos!

Ausblick:

Die elektronische Korrektur

Während sich bei der Durchführung der E-Klausuren Routine einstellt, entsteht Raum für das nächste Projekt: die elektronische Korrektur, die bereits als Pilotprojekt gestartet ist. Mehr dazu soll an dieser Stelle jedoch noch nicht verraten werden, die Fortsetzung folgt im nächsten Jahresbericht!

Fazit

Dank exzellenter Teamarbeit ist im Hammer Bezirk die Einführung dieser zukunftsweisenden Prüfungsmöglichkeit reibungslos gelungen. ●



Dr. Jutta Laws (4. v. l.), VRinOLG und Vorsitzende des Justizprüfungsamts mit ihrem Team



Mitglieder der VPS RegisStar und Vertreter des Oberlandesgerichts Hamm

Der nächste Schritt der Digitalisierung im Registerrecht: AuRegis

Die Idee einer bundesweit einheitlichen elektronischen Führung der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister in allen 16 Bundesländern kommt auf die Zielgerade. Genau dies ist das ambitionierte Ziel des neuen Fachverfahrens „AuRegis“. Das neue Programm wurde unter der Federführung Nordrhein-Westfalens im Verbund aller Bundesländer entwickelt. Die zuständige Verfahrenspflegestelle unter Leitung von Richterin am Amtsgericht Essen Celia Johnston ist beim Oberlandesgericht Hamm angesiedelt. Neben der Ablösung der bisher zwei unterschiedlichen Systeme RegisSTAR und Aureg in den Bundesländern bietet AuRegis eine völlig neue, serviceorientierte Softwarearchitektur.

Eine zentrale Rolle in der letzten Phase des Projekts spielt das Amtsgericht

Coesfeld, bei dem seit April 2023 die Pilotierung durchgeführt wird. Mit dem Beginn der Pilotierung waren gleichzeitig umfangreiche rechtliche Reformen einzuarbeiten. Im Juli 2023 war es dann soweit und die Pilotierung konnte am Amtsgericht Coesfeld in den Live-Betrieb übergehen.



Im November 2023 wurde ein erstes Fazit gezogen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfahrensstelle RegisSTAR kamen hierzu im Oberlandesgericht Hamm zusammen. Bei dieser

Gelegenheit informierte sich auch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers über die erreichten Meilensteine und die noch bevorstehenden Herausforderungen. Sie nutzte die Gelegenheit auch für einen besonderen Dank an den langjährigen Leiter der Verfahrenspflegestelle, Herrn Direktor des Amtsgerichts Rolf König. Dieser ist dem Projekt bis heute treu: Nach der Abgabe der Leitung an Frau Johnston Anfang 2021 trägt er als Direktor des Amtsgerichts Coesfeld mit der dortigen Pilotierung weiter in besonderer Weise zum Gelingen des anspruchsvollen Projekts bei.

Kurz nach der Besprechung begann im Dezember 2023 schon die nächste Phase der Pilotierung: Die Vorbereitung einer „rollout-fähigen“ Version für die Einführung der neuen Software. ●



↗ Imagevideo AuRegis

Weitere Informationen zur elektronischen Registerführung im Justizintranet NRW:
[AuRegis](#)



Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers

„Angesichts der technischen Komplexität und der Fülle der Rechtsänderungen, die umzusetzen sind, handelt es sich um ein besonders anspruchsvolles Vorhaben. Ich bin dabei zuversichtlich, dass AuRegis ein wichtiger Baustein der zunehmenden Digitalisierung der Justiz sein wird.“



Richter am Landgericht Christian Walz
und Richterin Anna Henrichs



RefPod – Der Podcast für das Rechtsreferendariat

Am 20. Juni 2023 war es soweit: Auf allen üblichen Podcast- und Streamingplattformen erschienen die ersten beiden Folgen von RefPod – dem Podcast für das Rechtsreferendariat, produziert für Justiz.NRW vom Oberlandesgericht Hamm!

Der Podcast ist ein „Magazin zum Hören“ zu allen relevanten Themen rund ums Referendariat. Er widmet sich fachlichen Fragen wie in Folge # 2 „Wie schreibe ich eine gute Beweismwürdigung?“ oder Folge # 30 „So geht Urteilsstil“, aber auch übergeordneten Themen wie in Folge # 7 „Durchgefallen – und jetzt?“ oder Folge # 4 „Motiviert durch den Lernalltag – so geht's!“. Neue Folgen erscheinen immer dienstags.

RefPod ersetzt nicht den Unterricht in den Arbeitsgemeinschaften. Der Podcast ist ein zusätzliches Angebot, das modernen Lerngewohnheiten gerecht wird. Er bietet Referendarinnen und Referendaren einen Raum, in

dem sie sich wohlfühlen und mit ihren Wünschen, Sorgen und Belangen verstanden wissen.



Der Podcast hat sich aus dem Stand zu einer bundesweit beachteten Erfolgsgeschichte entwickelt. Sowohl die Fachpresse als auch die allgemeine Presse haben darüber berichtet. Bis Ende Mai 2024 haben über 4.500 Menschen RefPod auf Streaming-Platt-

formen wie Spotify, Apple Podcasts, YouTube und anderen abonniert. Bislang wurden die Folgen über 220.000-mal gestreamt.

Projektleiter und kreativer Kopf von RefPod ist Richter am Landgericht Christian Walz. Er tritt als Moderator („Host“) in jeder Folge auf und setzt auch die Nachproduktion um. Diese besteht vor allem aus dem Audioschnitt, der regelmäßig doppelt so viel Zeit in Anspruch nimmt wie die eigentliche Aufnahme. Herr Walz betreut auch den Instagram-Kanal „ref.pod“ mit mittlerweile über 2.300 Followern. Zum RefPod-Team gehören außerdem Richterin Anna Henrichs, Vorsitzender Richter

am Landgericht Richard Ademmer und Richter am Oberlandesgericht Dr. Christoph Spielmann. Sie sind regelmäßige Co-Podcaster, gestalten das RefPod-Programm mit und unterstützen bei der Produktion. ●

Rezensionen:

... [E]in in dieser Form bundesweit bislang wohl einmaliges Angebot, das sich einer stetig wachsenden Hörerschaft erfreut.

(Westfälische Nachrichten)

Diese Kombination aus lockerem Plauderton und trockenen Gesetzestexten scheint anzukommen.

(Deutschlandfunk)

Liebe den Podcast. Danke für die schöne Wiederholung des Pflichtstoffs.

(Rezension auf Apple Podcast)

Das ist wirklich großes Kino was ihr macht!

(per Instagram)

Super Idee, genau das hat noch auf dem Markt gefehlt! Danke OLG Hamm, dass ihr die Referendar*innen ernst nehmt!

(per Youtube)

Gerade, wenn man zeitgleich mit einem Kleinkind Bauklötze über den Boden schieben darf, sehr praktisch...

(per E-Mail)

Die Formulierungsvorschläge in der Folge über Beweisrecht haben mir (Ausländer mit Deutsch als Fremdsprache) sehr geholfen. Ich freue mich auf jede neue Folge!

(per Instagram)

Elektronische Akte

Die elektronische Aktenführung ist ein wesentlicher Baustein der voranschreitenden Digitalisierung der Justiz. Am Oberlandesgericht Hamm und in seinem Bezirk konnte die elektronische Aktenführung in 2023 nochmals erheblich ausgeweitet werden. Dank des großen Engagements der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bezirk und am Oberlandesgericht wurden damit weitere Zwischenziele auf dem Weg zu der ab dem 1. Januar 2026 in nahezu allen Bereichen gesetzlich verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte erreicht.

Besonders bewährt hat sich dabei die Arbeit der sogenannten Einführungsteams. Solche Teams wurden in allen Bezirken aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Berufsgruppen aufgestellt. Sie sind in dem jeweiligen Bezirk vernetzt und begleiten jede Einführungsmaßnahme mit Schulungen, Besprechungsformaten und der von den Anwendenden besonders geschätzten individuellen Hilfe vor Ort direkt am Arbeitsplatz. Trotz der Schwierigkeiten und Mühen, die mit einer so grundlegenden

Umstellung notwendig für jede und jeden verbunden sind, wissen viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei die Vorteile der elektronischen Akte zu schätzen, die von noch besseren Telearbeitsmöglichkeiten bis hin zu wertvollen Strukturierungs- und Suchfunktionen reichen.

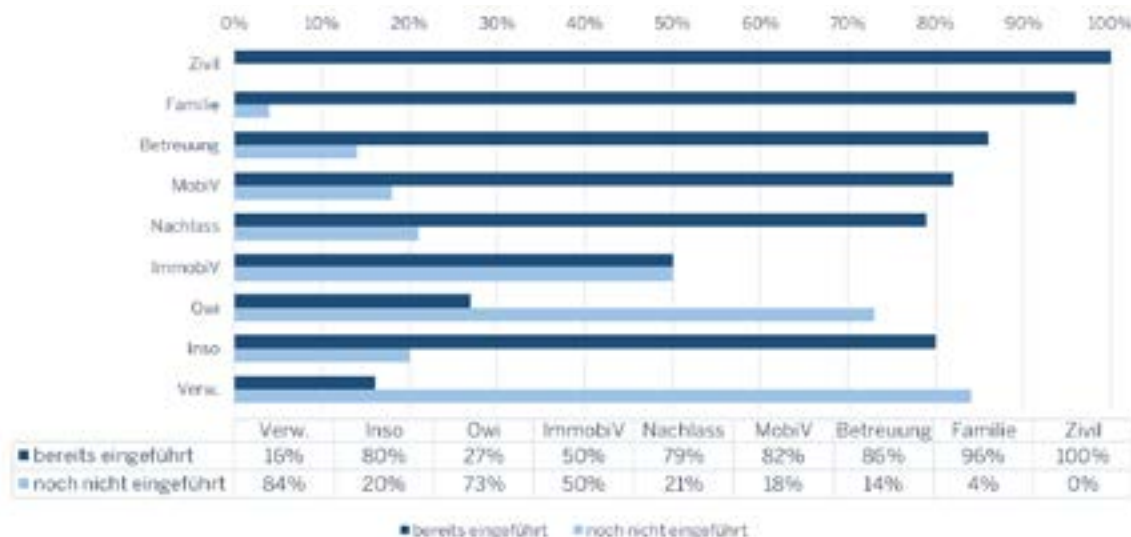
Am Oberlandesgericht und im Bezirk wurde die Einführung der elektronischen Akte in Zivilsachen in 2023 abgeschlossen. Auch in Familiensachen ist die Einführung am Oberlandesgericht und im Bezirk weit vorangeschritten. Im April 2024 konnte sie am Oberlandesgericht abgeschlossen werden, was im weiteren Verlaufe des Jahres auch bei den Amtsgerichten zu erwarten ist. Auch in anderen Bereichen ist die Einführung in 2023 gut vorangekommen, so dass voraussichtlich noch in 2024 sämtliche Amtsgerichte des Bezirks in den Betreuungs-, Nachlass-, Mobiliar-, Immobilien-, Bußgeld- sowie Verbraucherinsolvenzverfahren auf die elektronische Aktenbearbeitung umgestellt sein werden. Die in der Handhabung deutlich komplexeren elektronischen Akten für Verfahren we-

gen Unternehmensinsolvenzen werden seit November 2023 am Amtsgericht Siegen pilotiert.

Im Rahmen der Pilotierung der elektronischen Akte in Strafsachen wurde bei den Amtsgerichten Essen und Gelsenkirchen auf die führende elektronische Akte umgestellt. Angesichts der Vielfalt der Beteiligten in Strafverfahren ist die Einführung der elektronischen Akte in diesem Bereich besonders herausfordernd. Dabei gilt es vor allem durch eine frühzeitige und enge Abstimmung der elektronischen Aktenführung mit den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden Medienbrüche und den dadurch entstehenden Zusatzaufwand so weit wie möglich zu verhindern.

Nach erfreulichen Pilotierungserfahrungen in Verwaltungssachen wurden auch in diesem – nicht unter die gesetzliche Einführungspflicht fallenden – Bereich weitere Einführungsmaßnahmen am Oberlandesgericht und im Bezirk durchgeführt, damit auch in Verwaltungsangelegenheiten die Vorteile der elektronischen Aktenführung genutzt werden können. ●

Einführungsstand je Fachbereich im Gesamtüberblick



Videokonferenztechnik ist fester Bestandteil in Verhandlungen

Der Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verhandlungen ist inzwischen fester Bestandteil der täglichen Arbeit vieler Richterinnen und Richter. Während die Richterinnen und Richter immer persönlich vor Ort im Gerichtssaal anwesend sind, bietet sich hiermit vor allem für Rechtsanwältinnen und -anwälte von weit her oftmals die Möglichkeit, ohne Reiseaufwand an der Verhandlung teilzunehmen. Dies erhöht zugleich die Flexibilität bei der Terminierung.

Im Zivilprozess muss das Gericht dabei eine in richterlicher Unabhängigkeit erfolgende Entscheidung darüber treffen, ob sich die Teilnahme einzelner oder aller Verfahrensbeteiligter per Videokonferenz anbietet oder diese – beispielsweise weil es auf den persönlichen Eindruck einer aussagenden Person ankommt – wie die Richterinnen und Richter persönlich im Gerichtssaal anwesend sein müssen.

Ein entscheidender Aspekt für den praktischen Einsatz ist die technische Ausstattung. Dabei ist zu sehen, dass es sich bei Gerichtsverhandlungen nicht um beliebige Videokonferenzen handelt. Die ordnungsgemäße Durchführung einer Gerichtsverhandlung verlangt neben der Berücksichtigung

von hohen Standards in Sachen Sicherheit und störungsfreiem Betrieb deutlich mehr. Denn das Gericht muss auch ein für alle Seiten faires Verfahren gewährleisten, bei dem alle Beteiligten sowohl die Richterbank als auch sich



gegenseitig jederzeit gut sehen und hören können.

Wichtig ist auch eine möglichst unkomplizierte Bedienung der Systeme durch die Vorsitzenden, damit diese ihre volle Konzentration der inhaltlichen Leitung der Verhandlung widmen können. Die Einrichtung der Videokonferenz mit mehreren Kameras neben der ebenfalls erforderlichen elektronischen Akte ist nicht trivial.

Um die Aufwände für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, ist das Oberlandesgericht Hamm bestrebt, den Gerichten möglichst gutes tech-

nisches Equipment zur Verfügung zu stellen, um eine qualitativ hochwertige Videoverhandlung im Einklang mit den Anforderungen an ein faires Verfahren sicherzustellen. Damit die Videoverhandlung funktionieren kann, müssen insbesondere auch bei den online Teilnehmenden eine moderne Ausstattung und vor allem eine ausreichende Datenübertragungskapazität vorhanden sein.

Der Einsatz von Videotechnologie zur Durchführung von Verhandlungen ist im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm auch im Jahr 2023 weiter vorangeschritten. So stehen bei allen Gerichten des Bezirks technisch ausgestattete Säle zur Durchführung von Videoverhandlungen zur Verfügung. Auch am Oberlandesgericht selbst sind derzeit sieben Sitzungssäle fest mit der erforderlichen Technik ausgestattet. Zudem gibt es im Bezirk eine große Anzahl von mobilen Videokonferenzsystemen, die bei Bedarf im Sitzungssaal aufgebaut werden können. ●



Die aufgrund ihres Aussehens „Eule“ genannte Videokonferenzkamera unterstützt die Kommunikation in Videoverhandlungen und hybriden Besprechungen.



Zahlen – Daten – Fakten



Die Arbeit des Oberlandesgerichts Hamm und der Gerichte des Bezirks lässt sich auch für das Jahr 2023 wieder in einer Fülle von beeindruckenden Zahlen, Daten und Fakten ausdrücken. Die insgesamt im Bezirk tätigen 11.751 Kolleginnen und Kollegen aller Dienstzweige waren 2023 mit einer großen Vielfalt an Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben befasst und haben ihren Beitrag zur Führung und Entscheidung vieler Verfahren geleistet. Die Eingangszahlen bei den Berufungen in Zivilsachen beim Oberlandesgericht sind aufgrund deutlich rückläufiger Verfahren mit Bezug zum sogenannten „Abgasskandal“ merklich zurückgegangen. Es zeigt sich eine sehr geringe Quote an eingelegten Rechtsmitteln zum Bundesgerichtshof, die auch nur sehr vereinzelt erfolgreich sind. Den 1.932 streitig erledigten Verfahren steht im gleichen Zeitraum nur ein erfolgreiches Rechtsmittel beim Bundesgerichtshof gegenüber. Bei den Amts- und Landgerichten des Bezirks ist in Zivilsachen nach dem jahrelangen Rückgang der Eingangszahlen gemäß dem Bundestrend erstmals wieder ein leichter Anstieg zu beobachten. In Straf- und Familiensachen zeigen sich über die Jahre im Wesentlichen gleichbleibende Eingangszahlen. Auch die Erledigungszahlen zeigen sich in diesen Bereichen über die letzten fünf Jahre nahezu konstant. Weitere interessante Zahlen finden Sie zum Personal aller Dienstzweige. ●



Zivilsachen

Oberlandesgericht

Im Jahr 2023 sind bei den Zivilsenaten des Oberlandesgerichts Hamm 4.573 Berufungen und 1.928 Beschwerden eingegangen. Die Berufungseingänge sind damit im Vergleich zu dem Vorjahreswert (5.878) deutlich gesunken, die Beschwerdeeingänge sind gegenüber den Vorjahreszahlen (1.845) hingegen gestiegen.

2023 wurden mit insgesamt 5.048 Berufungen etwas weniger Berufungen erledigt als im Vorjahr (5.521).

Der deutliche Rückgang der Berufungseingänge um fast 22 % im Vergleich zum Vorjahr dürfte vor allem auf den Rückgang der Berufungsverfahren mit Bezug zum „Abgaskandal“ zurückzuführen sein. Die Eingangszahlen des Jahres 2023 entsprechen damit nun etwa denjenigen aus der Zeit zu Beginn der Klagewelle im Jahr 2018 (4.746).

Die im Jahr 2019 noch deutlich gesunkene durchschnittliche Verfahrensdauer weist wie in den Vorjahren in

2023 einen Anstieg auf. Mit durchschnittlich 13 Monaten dauerten die in 2023 erledigten Verfahren im Schnitt länger als ein Jahr (2022: 11,4 Monate). Ein wesentlicher Grund hierfür ist die nachfolgend dargestellte Zunahme streitiger Entscheidungen in Abgassachen, weil immer weniger Verfahren verglichen und Berufungen zurückgenommen werden.

Berufungen beim Oberlandesgericht Hamm:
Anzahl der Eingänge und Erledigungen sowie
Verfahrensdauer in Monaten



Nach der im Jahre 2002 in Kraft getretenen Zivilprozessreform beendet das vor dem Oberlandesgericht durchgeführte Berufungsverfahren vielfach den von den Parteien vor dem Landgericht begonnenen Zivilrechtsstreit. Die nachfolgende Tabelle ver-

deutlicht dies. Sie zeigt den Anteil der in 1. Instanz von den Landgerichten bearbeiteten zivilgerichtlichen Verfahren, die das Oberlandesgericht Hamm in der Berufungsinstanz erreichen. Von den etwa 28.000 bei den Landgerichten erledigten Verfahren

wurden ca. 44 % (= 12.666), also knapp die Hälfte aller Verfahren durch ein Streitiges Urteil entschieden. Dies sind 10 Prozentpunkte mehr als noch 2019, als nur 34 % der Erledigungen der Landgerichte durch Urteil erfolgten.

	2019	2020	2021	2022	2023
Erledigungen der Landgerichte	33.523	32.312	29.982	29.922	27.645
davon durch Urteil	11.504 (34 %)	10.364 (32 %)	11.140 (37 %)	11.073 (37 %)	12.666 (44 %)
Berufungseingänge beim OLG	7.558 (66 %)	6.077 (59 %)	6.182 (55 %)	5.878 (53 %)	4.573 (36 %)
Erledigungen von Berufungen am OLG	5.477	5.213	5.191	5.521	5.048
davon nach § 522 II ZPO	383 (7 %)	454 (8 %)	537 (10 %)	740 (13 %)	748 (15 %)
davon durch Streitiges Urteil	731 (13 %)	1.010 (19 %)	1.118 (22 %)	1.173 (21 %)	1.184 (23 %)
davon durch Vergleich	858 (16 %)	830 (16 %)	818 (16 %)	762 (14 %)	647 (13 %)
Rechtsmittel zum BGH	184 (17 %)	211 (14 %)	236 (14 %)	227 (12 %)	330 (17 %)
Erfolgreiche Rechtsmittel	8	6	10	13	1



Die Rechtsmittel zum BGH umfassen Revisionen, Nichtzulassungsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Sprungrevision ohne die vom Landgericht zugelassenen Revisionen. Es handelt sich lediglich um Näherungswerte, da dem vorhandenen statistischen Datenmaterial teils unterschiedliche zeitliche und sachliche Anknüpfungspunkte zu Grunde liegen. Verzerrungen können dabei nicht ausgeschlossen werden. Bei den erfolgreichen Rechtsmitteln sind wiederum alle vorgenannten Rechtsmittel abzüglich der vom Landgericht zugelassenen Revisionen enthalten.

Die Parteien ließen in 2023 nur noch etwa ein Drittel dieser Urteile (36 %) durch eine Berufung beim Oberlandesgericht Hamm überprüfen. Im Jahr 2023 entschied das Oberlandesgericht 1.932 dieser Berufungen durch Streitiges Urteil oder Beschlussfassung nach § 522 Abs. 2 ZPO, mit der Berufungen einstimmig als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden. Dies entspricht rund 38 % der eingegangenen Verfahren. Diese Entschei-



dungen werden in ihrer großen Mehrzahl von den Parteien akzeptiert bzw. nicht angegriffen. Soweit sie doch

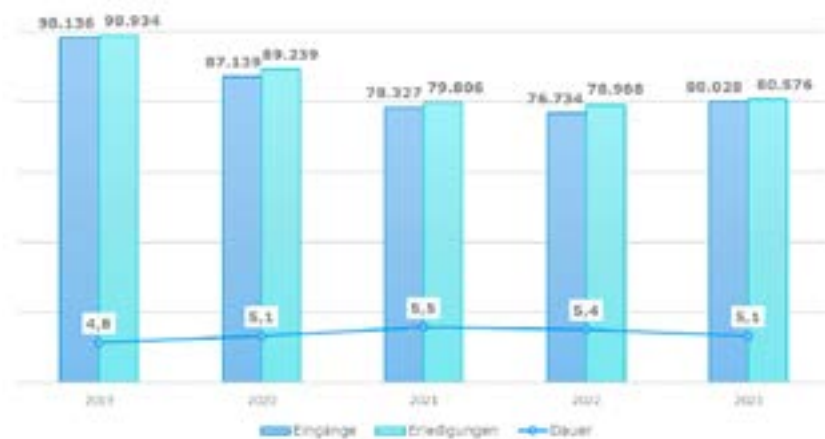
angefochten werden, ist die Erfolgsquote gering. Im Jahr 2023 war der Bundesgerichtshof mit 330 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm befasst, dies entspricht ca. 17 % der durch Streitige Urteile bzw. Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO erledigten Verfahren. Von den vom Bundesgerichtshof im Jahr 2023 erledigten Revisionsverfahren war lediglich eines erfolgreich.

Amts- und Landgerichte

In 2023 sind bei den Amtsgerichten des Bezirks 80.028 (2022: 76.734), bei den Landgerichten 28.563 (2022: 26.415) erstinstanzliche Zivilverfahren eingegangen. Die Eingänge bei den

Amts- und Landgerichten sind damit – anders als es der Trend der letzten Jahre vermuten ließ – wieder leicht angestiegen, und zwar bei den Amtsgerichten um etwa 4 %, bei den Land-

gerichten um 8 %. 2023 haben die Amtsgerichte 80.576 erstinstanzliche Verfahren erledigt (2022: 78.988) und die Landgerichte 27.645 erstinstanzliche Verfahren (2022: 29.922).



Erstinstanzliche Zivilverfahren bei den Amtsgerichten des Bezirks: Anzahl der Eingänge und Erledigungen sowie Verfahrensdauer in Monaten

Erstinstanzliche Zivilverfahren bei den Landgerichten des Bezirks: Anzahl der Eingänge und Erledigungen sowie Verfahrensdauer in Monaten



Wenngleich sowohl an den Amts- als auch an den Landgerichten im Jahr 2023 erstmals seit fünf Jahren wieder ein leichter Anstieg der Eingangszahlen zu verzeichnen ist, zeigt eine Langzeitbetrachtung über die Dauer von zehn Jahren einen deutlichen Rückgang auf: Gegenüber den Eingangszahlen des Jahres 2013 sind die Eingangszahlen im Jahr 2023 bei den Land-

gerichten um 14 % (2013: 33.379), bei den Amtsgerichten sogar um 37 % (2013: 126.094) zurückgegangen. Diese Zahlen spiegeln das Ergebnis der bundesweiten Studie zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, die das Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben hat, deutlich wider. Die Studie geht unter anderem davon aus, dass einfachere

Streitigkeiten vermehrt ohne gerichtliche Inanspruchnahme gelöst werden und die verbleibenden Verfahren daher im Durchschnitt komplexer sind. Die durchschnittliche Verfahrensdauer entspricht sowohl an den Amts- als auch an den Landgerichten derjenigen des Vorjahres.

Die Eingänge der Berufungen in Zivilsachen bei den Landgerichten sind mit 2.840 Verfahren im Jahr 2023 gegenüber 2.975 Verfahren im Vorjahr erneut um rund 5 % zurückgegangen. Die Zahl der Erledigungen in Berufungsverfahren ist im Jahr 2023 mit 2.877 Verfahren gegenüber dem

Vorjahr ebenfalls um 5 % gesunken (2022: 3.042). Bezogen auf die letzten fünf Jahre sind Eingänge und Erledigungen konstant rückläufig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2023 entspricht mit 7,1 Monaten etwa derjenigen des Vorjahres (2022: 7 Monate).



Abgasskandal

Der sogenannte Abgasskandal hat auch in 2023 sowohl die Landgerichte des Bezirks als auch das Oberlandesgericht beschäftigt. Eine eigenständige statistische Erfassung dieser Rechtsstreitigkeiten erfolgt an den nordrhein-westfälischen Gerichten nicht. Die hier angegebenen Zahlen, die Be-

rufungsverfahren unter Beteiligung der genannten Fahrzeughersteller ausweisen, können daher nur Näherungswerte darstellen. Nachdem im Jahr 2019 beim Oberlandesgericht ein Höchststand von beinahe 4.000 Berufungseingängen, in denen ein vom Abgasskandal betroffener Fahrzeug-

hersteller Verfahrenspartei war, zu verzeichnen war, zeigt sich über die vergangenen drei Jahre eine deutlich rückläufige Tendenz mit nur noch 867 Neueingängen in 2023. 1.617 der anhängigen Verfahren konnten im vergangenen Jahr durch die Zivilsenate erledigt werden.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
VW	7	63	778	3.739	2.072	1.566	1.087	265	Beim Oberlandesgericht Hamm eingegangene Berufungen mit Bezug zum Abgasskandal nach Herstellern und Jahren
Audi	1	0	22	103	167	381	370	130	
BMW	0	0	2	5	26	89	121	51	
Daimler/Mercedes	4	3	10	80	233	349	401	109	
Porsche	3	0	6	22	29	26	6	0	
Seat	0	0	1	1	6	1	0	0	
Skoda	0	1	4	5	2	3	1	2	
Stellantis/Fiat/Chrysler	0	0	0	0	0	7	312	308	
Opel	0	0	0	0	2	7	7	2	
gesamt	15	67	823	3.955	2.537	2.429	2.305	867	

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
VW	1	13	271	1.821	2.978	1.435	1.310	1.002	Beim Oberlandesgericht Hamm erledigte Berufungsverfahren mit Bezug zum Abgasskandal nach Herstellern und Jahren
Audi	1	0	4	53	85	174	365	277	
BMW	0	0	1	1	2	4	45	124	
Daimler/Mercedes	1	4	3	10	16	220	136	31	
Porsche	1	1	3	6	19	35	19	6	
Seat	0	0	1	2	0	9	2	0	
Skoda	0	0	2	4	4	8	1	2	
Stellantis/Fiat/Chrysler	0	0	0	0	0	0	22	174	
Opel	0	0	0	0	0	2	1	1	
gesamt	4	18	285	1.897	3.104	1.887	1.901	1.617	



Während in den Jahren 2018 und 2019 noch mehr als 96 % und im Jahr 2020 noch über 83 % dieser Erledigungen darauf beruhten, dass die Berufung oder die Klage zurückgenommen wurde, war dies 2023 nur noch in etwa 62 % der Verfahren der Erledigungs-

grund (2022: 64 %). Hierbei spielt auch eine Rolle, dass in zahlreichen Verfahren nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nunmehr erstmals in zweiter Instanz zu prüfen ist, ob ein Anspruch auf den sogenannten Differenzschaden be-

steht. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für eine Berufungserledigung ist damit in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen, was auch die gesunkene Erledigungszahl im Vergleich zu 2020 erklären kann. ●

Art der Erledigung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Rücknahme der Berufung / Zurücknahme der Klage	50 %	50 %	96 %	98 %	83 %	59 %	64 %	62 %
gerichtlicher Vergleich	0 %	11 %	0,4 %	0,4 %	2 %	4 %	1 %	2 %
gerichtliche Entscheidung (Urteile, Beschlüsse nach § 522 ZPO und § 91a ZPO)	50 %	33 %	3 %	1 %	13 %	34 %	30 %	32 %
sonstiges (Verweisung, Ruhendstellung, sonstige Erledigung)	0 %	6 %	0,4 %	1 %	1 %	4 %	5 %	4 %





Straf- und Bußgeldsachen

Oberlandesgericht

Im Jahr 2023 sind bei den Strafsenaten 471 Revisionen eingegangen. Gegenüber dem Jahr 2022 (480 Revisionen) entspricht das einem geringfügigen Rückgang um knapp 2 %. Die Anzahl der erledigten Revisionen ist mit 484

hingegen leicht gestiegen (2022: 472). Über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet sind bei den Revisionen weitgehend konstante Eingangs- und Erledigungszahlen zu verzeichnen. Erstmals ist die Dauer der Revisions-

verfahren im Vergleich zu den Vorjahren geringfügig angestiegen. In der überwiegenden Anzahl der erledigten Revisionsfälle bestätigte das Oberlandesgericht das angegriffene Urteil. Lediglich 90 Revisionen (19 %)



Revisionen in Strafsachen:
Anzahl der Eingänge und Erledigungen
sowie Verfahrensdauer in Monaten

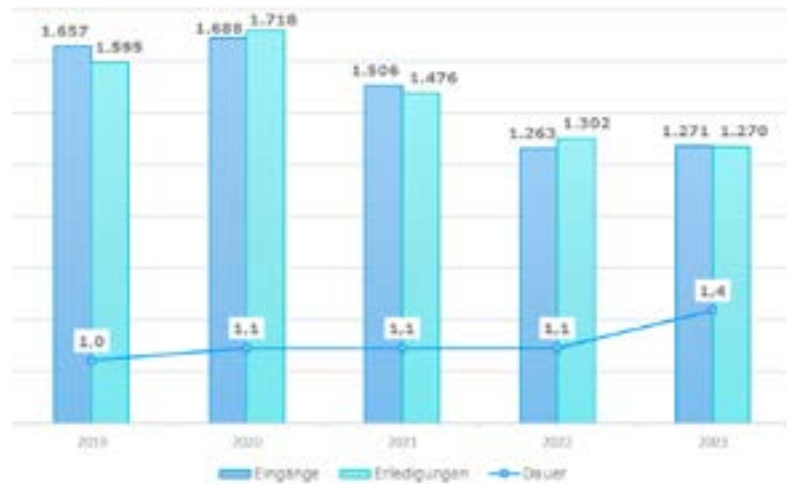
waren erfolgreich. Die Erfolgsquote ist damit im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

2023 sind in Bußgeldsachen 1.271 Rechtsbeschwerden eingegangen (2022: 1.263). Nahezu genauso viele Verfahren, nämlich 1.270, konnten

im Jahr 2023 erledigt werden. Die Zahl der Erledigungen der Rechtsbeschwerden ist damit erneut leicht gesunken (2022: 1.302).



Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen:
Anzahl der Eingänge und Erledigungen
sowie Verfahrensdauer in Monaten



Die Erfolgsquote lag bei den Rechtsbeschwerden im Jahr 2023 bei 12 %, im Vorjahr betrug sie noch knapp

18 %. Damit bestätigte der zur Entscheidung berufene Senat in seiner Eigenschaft als Senat für Bußgeld-

sachen in knapp 90 % der Fälle die angefochtene amtsgerichtliche Entscheidung.

Amts- und Landgerichte

Im Jahr 2023 sind bei den Landgerichten 1.990, bei den Amtsgerichten 80.302 erstinstanzliche Strafverfahren eingegangen. Insoweit ist bei den Landgerichten ein Rückgang um 4 % zu beobachten,

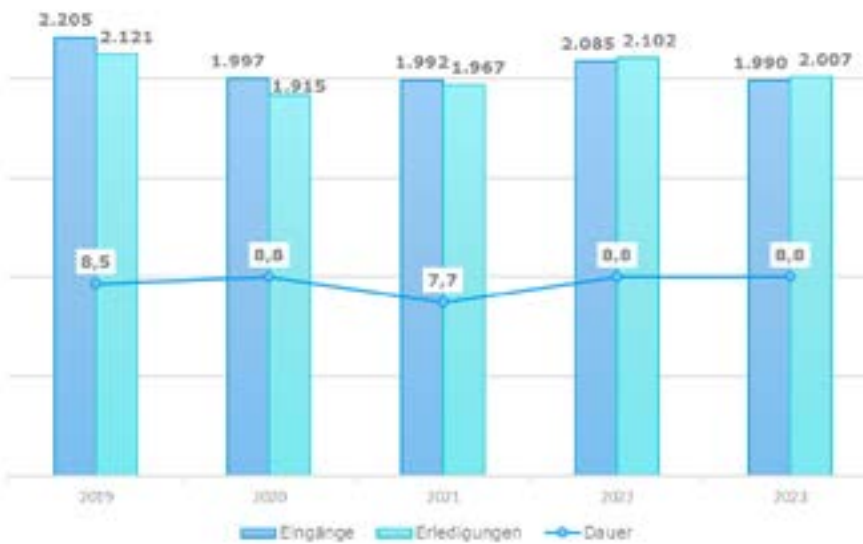
bei den Amtsgerichten sind die Eingangszahlen nahezu konstant.

Erledigt wurden 2.007 erstinstanzliche Strafverfahren bei den Landgerichten (2022: 2.102) und 80.838 Verfahren

bei den Amtsgerichten (2022: 80.872). Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Erledigungen damit sowohl bei den Landgerichten als auch bei den Amtsgerichten nahezu konstant.



Erstinstanzliche Strafverfahren (Amtsgerichte):
Anzahl der Eingänge und Erledigungen sowie
Verfahrensdauer in Monaten



Erstinstanzliche Strafverfahren (Landgerichte):
Anzahl der Eingänge und Erledigungen sowie
Verfahrensdauer in Monaten

Über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet weisen die Eingangs- und Erledigungszahlen bei den Amtsgerichten eine rückläufige Tendenz auf, während sich die Zahlen bei den Landgerichten auf etwa dem gleichen Niveau halten.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Strafverfahren ist mit Blick auf die letzten fünf Jahre sowohl an den Amts- als auch an den Landgerichten nahezu konstant.



2023 sind bei den Landgerichten 4.414 Berufungen in Strafsachen eingegangen und damit nur un-

wesentlich weniger Berufungen als im vergangenen Jahr (2022: 4.476). Demgegenüber ist die Zahl der erledigten strafrechtlichen Berufungsverfahren vor den Landgerichten im Vergleich zum Vorjahr um 6 % angestiegen. Sie lag 2022 bei 4.276 Verfahren und 2023 bei 4.552 Verfahren. Über einen Zeitraum von fünf Jahren zeigt sich bei den Eingangs- und Erledigungszahlen insgesamt ein leichter Abwärtstrend sowie eine leicht ansteigende Verfahrensdauer. ●

Berufungen in Strafsachen (Landgerichte):
Anzahl der Eingänge und Erledigungen
sowie Verfahrensdauer in Monaten



Familien­sachen

Oberlandesgericht

In Familiensachen sind sowohl die Eingänge als auch die Erledigungen der Beschwerden gegen Sachentscheidungen der Familiengerichte (sogenannte UF-Sachen) im Jahr 2023 nahezu konstant auf dem Niveau der Vorjahre. Bei den sonstigen Be-

schwerden (sogenannte WF-Sachen betreffend Kosten, Ordnungsmittel, Verfahrenskostenhilfe oder ähnliches) sind die Eingangszahlen im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2023: 2.240; 2022: 2.469).

Betrachtet man bei den UF-Sachen einen Zeitraum von fünf Jahren, zeigen sich insgesamt eine leicht ansteigende durchschnittliche Verfahrensdauer sowie eine leicht abnehmende Tendenz bei den Eingangs- und Erledigungszahlen.

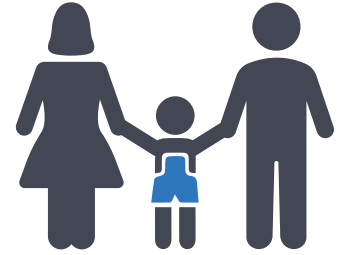


Beschwerden gegen Sachentscheidungen der Familiengerichte beim Oberlandesgericht Hamm (UF-Sachen): Anzahl der Eingänge und Erledigungen sowie Verfahrensdauer in Monaten

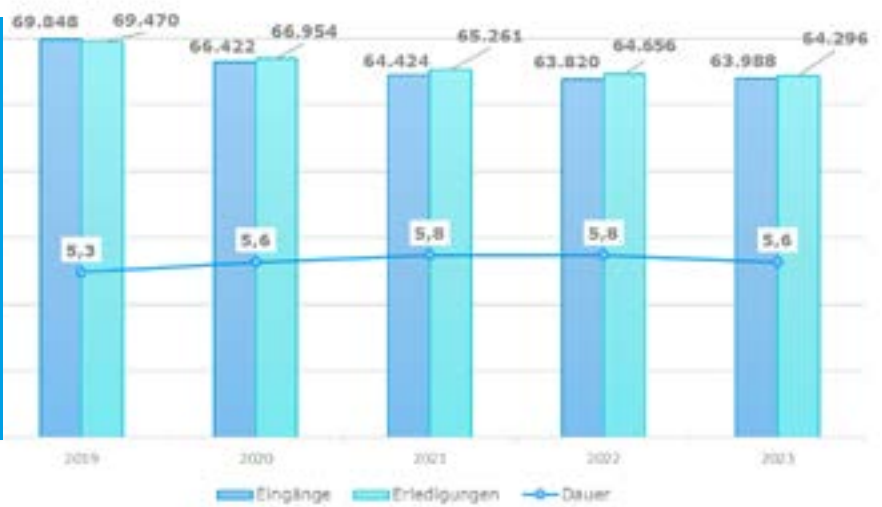
Amtsgerichte

Im Jahr 2023 sind bei den Amtsgerichten des Bezirks 63.988 erstinstanzliche Familienverfahren – und damit fast genauso viele Verfahren wie im Vorjahr (2022: 63.820) – eingegangen. Auch die Zahl der erledigten Verfahren blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant (2023:

64.296; 2022: 64.656). Über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet besteht eine leicht rückläufige Tendenz bei den Eingangs- und Erledigungszahlen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer blieb insgesamt unverändert. ●



Erstinstanzliche Familienverfahren (Amtsgerichte):
Anzahl der Eingänge und Erledigungen sowie
Verfahrensdauer in Monaten



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Jahr 2023 waren im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm – soweit nicht anders angegeben zum Stichtag 31. Dezember 2023 – Beamtinnen und

Beamte der Laufbahngruppen 1 und 2 und vergleichbare Tarifbeschäftigte im nachfolgend dargestellten Umfang für die Justiz tätig.



Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister

781 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren 2023 im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm mit Aufgaben der Laufbahngruppe 1.1 als Justizwachtmeisterinnen oder -wachtmeister bzw. als vergleichbare Tarifbeschäftigte

befasst. Der Frauenanteil in diesem Bereich ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und lag in 2023 bei rund 17,4 %. Die Nachwuchskräfte des Justizwachtmeisterdienstes werden als Justizhelferinnen und -hel-

fer mit dem Ziel der Verbeamtung bei den jeweiligen Gerichten eingestellt. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 27 Personen neu eingestellt, davon fünf Justizhelferinnen.



Justizfachwirtinnen und -fachwirte sowie Justizfachangestellte

Im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm waren 2023 etwa 4.350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Justizfachwirtinnen bzw. -fachwirte oder als Justizfachangestellte mit Aufgaben der Laufbahngruppe 1.2 befasst. Der Frauenanteil lag bei annähernd 90 %. Im Jahr 2023 haben 141 Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte die Prüfung erfolgreich bestanden.

Der Gewinnung und Ausbildung von Nachwuchskräften kam auch im vergangenen Jahr eine besondere Bedeutung zu. Zum 1. September 2023

haben 92 Justizsekretärwärterinnen und -anwärter sowie zwei Aufstiegsbeamtinnen und -beamte aus der Laufbahngruppe 1.1 die sogenannte "Vollausbildung" angetreten. Insgesamt 59 Justizfachangestellte wurden zum 1. März bzw. 1. September 2023 in den verkürzten Vorbereitungsdienst eingestellt. Daneben wurden zum 1. März 2023 erneut 16 „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“ aus justiznahen Berufen wie beispielsweise Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte als künftige Justizfachwirtinnen und -wirte eingestellt. Der „Quereinstieg“ hat sich bewährt und

stellt weiterhin eine erfolgreiche Maßnahme zur Personalgewinnung neben der eigenen Ausbildung dar. Zum 1. August 2023 konnten 163 von 167 zugewiesenen Ausbildungsplätzen für Justizfachangestellte bei 38 Ausbildungsgerichten besetzt werden. Durchschnittlich befinden sich 461 junge Menschen bei 40 Ausbildungsgerichten im ganzen Bezirk in der Ausbildung. Die Anzahl der Ausbildungsgerichte wird sich im Jahr 2024 auf 44 erhöhen.

In die Auswahl und Ausbildung der dringend benötigten Nachwuchskräfte



investieren alle beteiligten Stellen viel Engagement. So wurden beim Oberlandesgericht mit Blick auf die zweijährige Vollausbildung im Jahr 2023 über 400 Bewerberinnen und Bewerber zu Einstellungstests geladen und im Anschluss 234 Vorstellungsgespräche geführt. Allein im Rahmen

dieses Vorbereitungsdienstes haben 34 nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten im Begleitlehrgang 844 Unterrichtsstunden erteilt.

Insbesondere leisten aber die ausbildenden Gerichte und Staatsanwaltschaften einen sehr wichtigen Beitrag

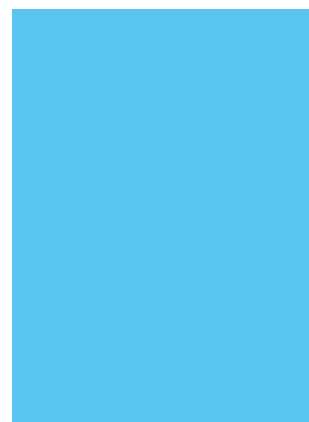
zu einer erfolgreichen Ausbildung. Dies ist angesichts der ohnehin bestehenden eigenen Belastung und mit Blick auf die oben beschriebene Vielzahl der in Ausbildung befindlichen Kräfte nicht hoch genug einzuschätzen.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind als Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2 bei den Amtsgerichten eingesetzt. Sie sind ein entscheidender Baustein für eine funktionierende und effektive Zwangsvollstreckung in NRW. Aufgrund der

Größe einiger Amtsgerichtsbezirke des hiesigen Geschäftsbereichs sind bei 68 der 77 Amtsgerichte Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher tätig. Bei den übrigen neun Gerichten werden die Vollstreckungsaufgaben von den Beamtinnen und Beamten der

benachbarten Gerichte erledigt. Insgesamt waren im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts 474 Kräfte – einschließlich der beurlaubten – im Gerichtsvollzieherdienst tätig. Der Anteil der Gerichtsvollzieherinnen lag knapp unter 50 %.



Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes

Im Jahr 2023 waren im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm circa 400 Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes in der Laufbahngruppe 2.1 als Beamtinnen und Beamte des gehobenen Sozialdienstes beziehungsweise Tarifbeschäftigte mit dem Ziel der Verbeamtung tätig. Der Frauen-

anteil betrug ca. 69 %. Im Jahr 2023 sind 13 Neueinstellungen erfolgt. Darüber hinaus konnten acht Versetzungen aus anderen Geschäftsbereichen beziehungsweise aus anderen Bundesländern realisiert werden.



Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm waren 2023 fast 1.450 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2.1 tätig. Knapp drei Viertel davon waren weiblich. Die Kolleginnen und Kollegen nehmen überwiegend die vielfältigen Aufgaben des Rechtspflegerdienstes an den Amts- und Landgerichten wahr, sind aber auch in der Justizverwaltung des Bezirks und beim Oberlandesgericht Hamm eingesetzt.

Ende 2023 befanden sich im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm insgesamt 350 Studierende, davon 26 Aufstiegsbeamtinnen und -beamte, im dualen Studium mit dem angestrebten Abschluss „Diplom-Rechtspfleger/-in (FH)“.

Zum Einstellungstermin im August 2023 gingen über das Online-Bewerbungsportal circa 640 Bewerbungen für den Rechtspflegerdienst ein. Nach einem Rückgang (- 10 %) im Einstellungsjahr 2022 waren dies nochmals etwa 6 % weniger als im Vorjahr. Wie in den Vorjahren wurden erneut fast drei Viertel der Bewerbungen von Frauen eingereicht. 162 neu eingestellte Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter haben



dann am 1. August 2023 den Vorbereitungsdienst begonnen. Im Vorjahr waren es 128, 2024 werden es voraussichtlich 186 sein. Darüber hinaus wurden elf Aufstiegsbeamtinnen zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Die Einstellung und die Ausbildung der Nachwuchskräfte erfolgen dabei auch für die Generalstaatsanwaltschaft und die Fachgerichtsbarkeiten.

Im Jahr 2023 haben insgesamt 72 Studierende des Jahrgangs 2020 aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm das duale Rechtspflegerstudium erfolgreich abgeschlossen,

davon 30 (etwa 41 %) mit einem Prädikatsexamen. Eine Anwärterin gehörte mit der erreichten Note „sehr gut“ zu den drei landesbesten Absolventinnen und Absolventen.

Die Behörden für den ersten Einsatz der neu hinzukommenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger konnten in enger Abstimmung mit diesen vielfach wunschgemäß ausgewählt werden. In wenigen Einzelfällen war dies nicht sofort möglich. Hier wird ein Wechsel entsprechend der Wünsche der neuen Kolleginnen und Kollegen regelmäßig geprüft. ●



Richterinnen und Richter

Die Besetzung im richterlichen Dienst stellt sich für 2023 – soweit nicht anders angegeben zum Stichtag 31. Dezember 2023 – für das Oberlandesgericht und seinen Bezirk wie folgt dar:

Im gesamten Bezirk waren 2.163 Richterinnen und Richter tätig, davon 1.796 Planrichterinnen und Planrichter und 367 Proberichterinnen und Proberichter.

Beim Oberlandesgericht Hamm selbst waren 202 Richterinnen und Richter in der Rechtsprechung tätig, wobei 182 von ihnen ihre Planstelle an dem Gericht hatten und 20 zum Stichtag

zur Erprobung hierher abgeordnet waren. Hinzu kamen 13 nicht mit Rechtsprechungsaufgaben betraute Kolleginnen und Kollegen. Zwölf Proberichterinnen und Proberichter waren als richterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung des Oberlandesgerichts eingesetzt, wobei eine Stelle in Teilzeit besetzt war. Darüber hinaus war ein Richter als hauptamtlicher AG-Leiter und Koordinator von Referendararbeitsgemeinschaften am Oberlandesgericht tätig. Bei den am Oberlandesgericht verplanten Richterinnen und Richtern handelte es sich um die Präsidentin, den Vizepräsidenten und

die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts, 42 Vorsitzende Richterinnen und Richter sowie 137 weitere Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht. Vier Richterinnen und ein Richter waren mit ihrer gesamten Arbeitskraft an andere Landes- oder Bundesbehörden abgeordnet, eine Richterin an den Bundesgerichtshof, zwei an das Bundesministerium der Justiz, und je eine Person an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen und an den Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 2023 waren 52 Richterinnen und Richter im Wege der Erprobung – teilweise über den Jahreswechsel



hinaus – tätig. Hiervon haben 35 ihre Erprobungen im Verlaufe des Jahres bereits erfolgreich abgeschlossen, 26 in den Zivilsenaten, fünf in den Strafsenaten und vier in den Senaten für Familiensachen. Etwa 1/3 der Erprobungen erfolgte in Teilzeit.

Der Frauenanteil im richterlichen Bereich lag insgesamt bei knapp 56 %. Der Frauenanteil unter den bereits verplanten Richterinnen und Richtern lag mit 53 % nur minimal darunter. Mit rund 67 % war der Anteil der Frauen unter den Proberichterinnen und Proberichtern am höchsten. Von den Richterinnen und Richtern am Amtsgericht waren 62 % Frauen, am Landgericht etwa 60 %. Der Frauenanteil am Oberlandesgericht Hamm lag bei 46 %.

Damit setzt sich im langjährigen Vergleich der Anstieg des Frauenanteils fort. Während mittlerweile 56 % der Richterschaft im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm Frauen

sind, waren es im Jahr 2012 erst 41 % und im Jahr 2000 sogar nur 24 %. Erstmals im Jahr 2017 waren mindestens genauso viele Frauen wie Männer in der Richterschaft im hiesigen Bezirk tätig.



Mit etwas Zeitverzug ist eine ähnliche Entwicklung bei den Beförderungstellen zu verzeichnen. Der Anteil der Frauen an den Vorsitzenden am Landgericht stieg von 9 % im Jahr 2000 über 24 % im Jahr 2012 auf nunmehr

38 % an. Von den Vorsitzenden am Oberlandesgericht waren im Jahr 2000 nur 7 % weiblich, im Jahr 2012 bereits 14 %; nunmehr sind es 26 %. Auch die Zahl der Frauen in der Gerichtsleitung hat sich seit dem Jahr 2012 von 15 % auf nunmehr knapp 33 % mehr als verdoppelt.

Im Jahr 2023 gingen 97 Bewerbungen für Neueinstellungen in den richterlichen Dienst ein, wobei 40 % der Interessentinnen und Interessenten männlich und 60 % weiblich waren. Im Vergleich zu den 111 Bewerbungen aus dem Vorjahr ist die Bewerberzahl zurückgegangen. Der Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Prädikatsnote im zweiten Staatsexamen betrug 49 %. Im Vergleich zu den letzten Jahren hält sich dieser Anteil relativ konstant (40 % im Jahr 2020, 49 % im Jahr 2021 und 52 % im Jahr 2022). In 16 Auswahlverfahren wurden insgesamt 51 Einstellungszusagen erteilt, wobei eine Einstellungszusage in einem externen



Auswahlverfahren erteilt wurde. Eingestellt wurden 28 Frauen und 23 Männer. Von den eingestellten Bewerberinnen und Bewerbern hatten 78 % im zweiten Staatsexamen ein Prädikat erreicht. Auf eigenen Wunsch haben im Jahr 2023 eine Proberichterin und ein Proberichter den Richterdienst verlassen.

Die neu eingestellten Proberichterinnen und Proberichter wurden auch 2023 in der Regel zunächst für zwölf Monate bei einem Landgericht eingesetzt. Sechs der im Jahr 2023 eingestellten Richterinnen und Richter begannen ihren zwölfmonatigen Ersteinsatz bei einem der Präsidialamtsgerichte des Bezirks. Bei ihnen stand

oder steht der Wechsel an ein Landgericht erst nach Ablauf ihres ersten Dienstjahres an. Den Wünschen nach einem bestimmten Einsatzort konnte überwiegend entsprochen werden. Rund 47 % der neu eingestellten Richterinnen und Richter konnte der Erstwunsch, 29 % der Zweitwunsch und 22 % der Drittwunsch erfüllt



werden. Lediglich in einem Einzelfall erfolgte der Ersteinsatz im Rahmen einer einvernehmlichen Absprache in einem anderen als den angegebenen drei Wunschbezirken.

Seit Beginn der Einstellungsoffensive im Jahr 2015 wurden 693 neue Richterinnen und Richter nach einem durchlaufenen Assessment-Center eingestellt. Dies entspricht etwa 32

% der zum Stichtag im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm tätigen Richterinnen und Richter. ●

Solidarität mit den Staatsanwaltschaften

Im Rahmen des sogenannten Belastungsausgleichs war die ordentliche Gerichtsbarkeit im Jahr 2023 zur personellen Unterstützung der Staatsanwaltschaften aufgerufen. Das Instrument des Belastungsausgleichs stellt unseren Bezirk im Hinblick auf die hohe Arbeitsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor große Herausforderungen. Unsere Richterinnen und Richter fühlen sich aber nicht nur für ihre eigenen Dezernate, sondern auch für die Funktionsfähigkeit der Justiz als Ganzes verantwortlich. Dank ihrer Einsatzbereitschaft ist es – als eine Maßnahme des Belastungsausgleichs – gelungen, neun Kolleginnen und Kollegen aus unserem Bezirk zu gewinnen, die die Staatsanwaltschaften des Geschäftsbereichs des Generalstaatsanwalts in Hamm freiwillig für die Dauer von ein bis zwei Jahren unterstützen werden. Sie werden also in dieser Zeit als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte arbeiten.





Veranstaltungen



Auch das Jahr 2023 war für das Oberlandesgericht Hamm und seinen Bezirk geprägt von einer Vielzahl an bedeutenden Veranstaltungen. So tauschten sich beispielsweise Kolleginnen und Kollegen aus dem Hammer Bezirk mit dem Obersten Gerichtshof der Tschechischen Republik aus, die Tradition einer Vernissage im Oberlandesgericht wurde durch die Kunstausstellung „Vollendung“ fortgesetzt und das Amtsgericht Ahaus wurde zum schönsten Gericht in Nordrhein-Westfalen gewählt. ●

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers eröffnet die Ausstellung „Vollendung“.



Ausstellung „Vollendung“ mit Werken von Diane Kuster

Am 22. August 2023 eröffnete die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm Gudrun Schäpers vor rund 70 Gästen aus Politik, Justiz und Gesellschaft die Ausstellung „Vollendung“ der Malerin Diane Kuster.

„Kunstaussstellungen haben im Oberlandesgericht Hamm eine lange Tradition“, begrüßte Frau Schäpers die Gäste der Vernissage und freute

sich, nach langem, pandemiebedingtem Verzicht wieder eine Kunstaussstellung in den Räumlichkeiten des Oberlandesgerichts Hamm eröffnen und bis Mitte Oktober 2023 im Oberlandesgericht beherbergen zu dürfen. „Kunstaussstellungen sind immer eine Bereicherung für unser Gerichtsgebäude“, so Schäpers. „Sie zeigen, dass Kunst und Justiz in ihrer jeweiligen Art und Weise dazu beitragen

können, unsere Welt umfassender zu verstehen und zu gestalten.“

Diane Kusters großformatige und farbenfrohe Werke, die sie unter dem Titel „Vollendung“ präsentierte, weckten die Neugierde der Besucherinnen und Besucher und regten zum Nachdenken an. ●



↗ Weitere Fotos der Veranstaltung



Foto links: Musikalische Untermauern durch ein Blockflötenquartett der Musikschule Hamm

Foto rechts (v. l.): Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers, 1. Bürgermeisterin der Stadt Hamm Monika Simshäuser, Künstlerin Diane Kuster und Rechtsanwältin Heike Becker

Moderne Bauprozesse

Rund 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zählte der 9. Baugerichtstag in Hamm, der am 12. und 13. Mai 2023 stattfand. Darunter waren viele Richterinnen und Richter aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Insbesondere die Bausenate des Oberlandesgerichts waren mit zahlreichen Mitgliedern vertreten.

Intensiv diskutiert wurden aktuelle baurechtliche und baubetriebliche Fragen, ferner wurden Empfehlungen an den Gesetzgeber ausgesprochen.

Unter Leitung der Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers hat sich der Arbeitskreis „Bauprozessrecht“ mit dem

zukunftsweisenden Thema „Moderner und digitaler Bauprozess“ befasst. Dieser Arbeitskreis hat unter anderem Empfehlungen beschlossen, die eine effektive Prozessführung unter Einsatz moderner digitaler Mittel fördern sollen. ●

↗ Einzelheiten zu diesen und anderen Beschlüssen des 9. Baugerichtstags



Gudrun Schäpers
Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm
beim 9. Baugerichtstag in Hamm.



V. l. n. r.: Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers, Vorsitzender der Arnold-Frey-muth-Gesellschaft Prof. Franz-Josef Düwell, Justizministerin (NI) Dr. Kathrin Wahlmann, Minister der Justiz (NW) Dr. Benjamin Limbach und Justiziarin der Landesanstalt für Medien NRW Dr. Laura Braam

Digitale Gewalt

Gemeinsam mit der Arnold-Frey-muth-Gesellschaft lud die Juristische Gesellschaft Hamm e. V. am 18. Dezember 2023 zu einer Diskussionsveranstaltung zum Thema „Digitale Gewalt“ im Oberlandesgericht Hamm ein. Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Benjamin

Limbach und die Justizministerin des Landes Niedersachsen Dr. Kathrin Wahlmann betonten, dass der Rechtsstaat seine Bürgerinnen und Bürger besser vor Hass und Hetze im Netz schützen muss. Nach dem Fachvortrag der Niedersächsischen Justizministerin ergab sich eine lebhaft

Diskussion. Alle Beteiligten waren sich dabei einig, dass die deutsche Justiz im Kampf gegen Beleidigungen, Belästigungen und Verleumdungen im Internet neue Instrumente finden muss. ●

„Es kann nicht sein, dass Facebook und Co. bestimmen, was in Ordnung ist und was nicht.“



Justizministerin des Landes Niedersachsen
Dr. Kathrin Wahlmann



Dialog und Austausch in Arzthaftungssachen

Über 60 Richterinnen und Richter von Oberlandesgerichten aus ganz Deutschland und vom Bundesgerichtshof besuchten das Oberlandesgericht Hamm am 30. November und 1. Dezember 2023 zu einem zweitägigen Erfahrungsaustausch in Arzthaftungssachen.

Joachim Lüblinghoff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, moderierte die Veranstaltung. Thematisiert wurden unter anderem der Umgang mit Sachverständigen, die Beweislastumkehr oder der Abschluss von Vergleichen in Arzthaftungsprozessen. Die Besonderheiten des

Arzthaftungsrechts und die stetige Zunahme an Arzthaftungsprozessen lassen den großen Bedarf an Dialog und Austausch erkennen. ●

„Während ein normaler Zivilprozess dadurch geprägt ist, dass jede Seite die erforderlichen Tatsachen mit Hilfe von Rechtsanwälten selbst vorzutragen hat, sind im Arzthaftungsrecht die Richter und Richterinnen besonders gefordert. Sie müssen den Sachverhalt zum Teil auch von Amts wegen – also selbst – ermitteln.“



Joachim Lüblinghoff,
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm



Im Rahmen einer Hausführung durch das Oberlandesgericht Hamm konnten die Richterinnen und Richter auf dem Dach des Gebäudes die Aussicht über die Stadt Hamm genießen.



V. l. n. r.:

Richter am Oberlandesgericht Martin Brandt (inzwischen Vizepräsident des Landgerichts Hagen), Richterin am Oberlandesgericht Claudia Wehrmann, Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers, Präsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Petr Angyalossy und Präsident des Landgerichts Bielefeld Klaus Petermann

Oberlandesgericht Hamm zu Besuch beim Obersten Gerichtshof der Tschechischen Republik

Gudrun Schäpers, Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm, besuchte im November 2023 gemeinsam mit weiteren Richtern und Richterinnen aus dem Hammer Bezirk den Obersten Gerichtshof der Tschechischen Republik. Das Zusammentreffen war die Fortsetzung der seit 2015 stattfindenden wechselseitigen Delegationsbesuche von Repräsentantinnen und Reprä-

sentanten der Tschechischen Justiz und des Oberlandesgerichts Hamm.

In Brünn wurden die deutschen Gäste von Dr. Petr Angyalossy, Präsident des Obersten Gerichtshofs, und Aleš Pavel, Direktor der dortigen Abteilung für Internationale Angelegenheiten, herzlich empfangen. Neben einer Führung durch den Obersten Gerichtshof hatte

die Delegation Gelegenheit, sich mit den tschechischen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Dabei ging es insbesondere um die Themen Nachwuchsgewinnung, Richterassistenz, Dauer und Beschleunigung von Gerichtsverfahren sowie Zuständigkeitskonzentrationen. ●



Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers und Dr. Petr Angyalossy, Präsident des Obersten Gerichtshofs, im Gespräch.



Amtsgericht Ahaus ist schönstes Gericht in Nordrhein-Westfalen

Gesucht wurde das schönste Gericht in Nordrhein-Westfalen. Rund 9.000 Bürgerinnen und Bürger beteiligten sich an der Aktion #SchönstesGerichtNRW und gaben über die sozialen Netzwerke und das Internet ihre Stimme für das schönste Gericht ab.

Im September 2023 wurden die sechs Finalisten gekürt: das Oberlandesgericht Köln, das Landgericht und Amtsgericht Kleve, das Verwaltungsgericht Düsseldorf und die Amtsgerichte Ahaus, Höxter und Ober-

hausen. Am 9. Oktober 2023 stand dann fest: Das Amtsgericht Ahaus ist das schönste Gericht in Nordrhein-Westfalen.

Am 13. Oktober 2023 überbrachte der Minister der Justiz Dr. Benjamin Limbach die Urkunde zum Sieg persönlich nach Ahaus. Gemeinsam mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm Gudrun Schäpers gratulierte er dem Direktor des Amtsgerichts Benedikt Vieth und dessen Team.

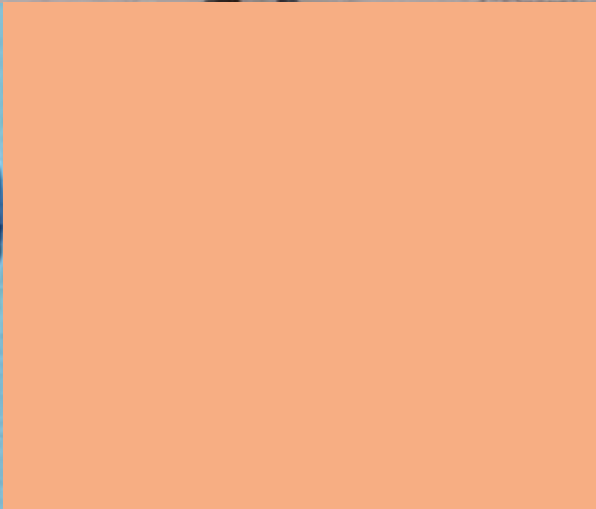
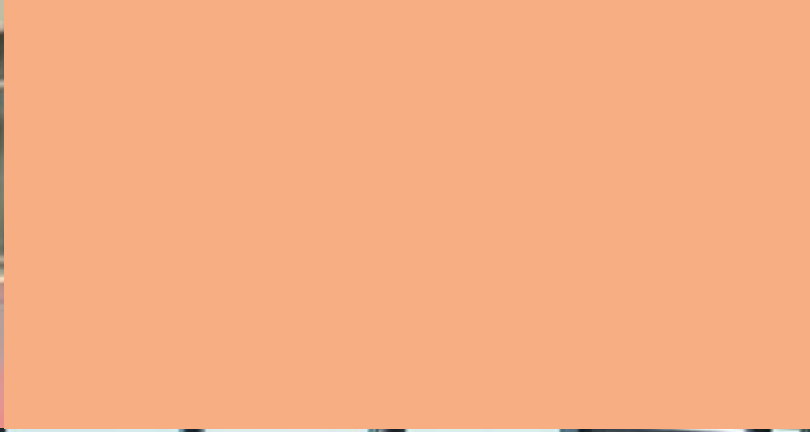
Im Rahmen der kleinen Feierstunde würdigten der Minister und die Präsidentin vor allem das Engagement der Kolleginnen und Kollegen beim Amtsgericht Ahaus für die Aktion. Mit vielen kreativen Ideen und der direkten Ansprache von Bürgerinnen und Bürgern konnten am Ende die meisten Stimmen gewonnen werden. ●



↗ Film des Gewinnergerichts



↗ Pressemitteilung Land NRW



Aus den Personalvertretungen



Die Personalvertretungen, Vertrauenspersonen und Gleichstellungsbeauftragten sind wichtige und geschätzte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Leitung und Verwaltung des Oberlandesgerichts.

Personal- und Richterrat bei dem Oberlandesgericht Hamm und für den Bezirk arbeiten zum Wohle der Beschäftigten der Justiz. Sie werden für jeweils vier Jahre gewählt. Als Verhandlungspartner haben sie in allen dienstlichen Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte betreffen, ein Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- oder Anhörungsrecht.

Die Vertrauenspersonen der Menschen mit Behinderungen fördern die Eingliederung schwerbehinderter Menschen, vertreten ihre Interessen und stehen ihnen beratend und helfend zur Seite. Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Dienststelle als weisungsfreier Teil der Verwaltung im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau.

O-Töne aus den Gremien

Die Richter- und Personalräte, Vertrauenspersonen und Gleichstellungsbeauftragten erhalten hier Gelegenheit, sich und ihre Arbeit im Jahr 2023 darzustellen. Ihre Beiträge geben wir hier ohne Übernahme redaktioneller Verantwortung pur und ungefiltert wieder. ●

Die Vertrauenspersonen der Menschen mit Behinderungen im nichtrichterlichen Dienst bei dem Oberlandesgericht Hamm:

Bircan Dogan, Martina Schmidt und Manuela Lange (v. l.)



Die Vertrauenspersonen der Menschen mit Behinderungen im nichtrichterlichen Dienst bei dem Oberlandesgericht Hamm:

„Das Jahr 2023 bedeutete für einige der sogenannten Baby-Boomer (Jahrgänge 1946 – 1964), die als schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte ihren Dienst in der Justiz ausgeübt haben, sich in den wohlverdienten Ruhestand zu verabschieden.

Die Bezeichnung der Generationen XYZ, Alpha und Beta verdanken wir dem kanadischen Autor Douglas Coupland, der mit seinem Kultbuch „Generation X – tales for an accelerated culture“ (1991) den Begriff Generation X in Nordamerika populär machte.

Auf Neueinstellungen von Menschen mit Behinderung und deren Weiterqualifizierung lag und liegt wie in jedem Jahr ein besonderer Focus. Erfreulicherweise konnte mit einer schwerbehinderten Auszubildenden (Ausbildungsgericht AG Hamm) ein Arbeitsvertrag geschlossen werden. Sie ist in den Serviceeinheiten eingesetzt.

In einem besonderen Fall konnte einer hochgradig sehbehinderten Beschäftigten, die seit drei Jahren in der Telefonzentrale eingesetzt ist, der Wunsch nach einer verantwortungsvolleren Tätigkeit entsprochen werden. Mit einem 50 prozentigen Anteil kann sie diese Aufgabe im Bereich der Zentralen Zahlstelle Justiz seit nunmehr sechs Monaten an ihrem Arbeitsplatz mit den dort zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln zur allgemeinen Zufriedenheit erledigen.

Bei dem hiesigen Oberlandesgericht ist im November 2023 eine neue Telefonanlage in Betrieb genommen worden. In deren Folge haben sich für die beiden Mitarbeiterinnen der Telefonzentrale einige Neuerungen im Hard- und Softwarebereich ergeben. Eine Ausstattung mit größeren Monitoren nebst Schwenkarmen sowie einem speziellen Kameralesegerät ist erforderlich geworden. Letzteres ist ein von der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf empfohlenes

Hilfsmittel, dessen Kosten vollumfänglich getragen werden.

Erstmalig ist am Oberlandesgericht Hamm ein vom Integrationsfachdienst angebotenes Job-Coaching für einen mehrfachbehinderten langjährigen Beschäftigten zum Einsatz gekommen um seine Arbeitskraft für die Justiz zu erhalten.

Mittels eines individuellen mehrmonatigen Trainings durch einen geschulten Job Coach wurden die jeweiligen Schwächen und Stärken herausgearbeitet um die täglichen Abläufe besser zu strukturieren. Für seinen neuen Tätigkeitsbereich ist der Beschäftigte „fit“ gemacht worden und durch die begleitende psychosoziale Beratung konnte er sich im neuen Umfeld mit den neuen Kollegen gut integrieren.“ ●

Der Personalrat:

„Der Personalrat bei dem Oberlandesgericht Hamm besteht aus 11 Mitgliedern (davon fünf Mitglieder aus der Gruppe der Beamten und sechs Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitnehmer) und vertritt die organisatorischen, persönlichen und sozialen Belange der nichtrichterlichen Beschäftigten des Oberlandesgerichts Hamm gegenüber der Behörden- und Geschäftsleitung.

Die Personalratssitzungen finden jeden Dienstag um 08:00 Uhr statt. Neben den nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben hat der Personalrat eine ganze Reihe anderer Aktionen bzw. Veranstaltungen für die Kolleginnen und Kollegen über das Jahr 2023 verteilt angeboten und durchgeführt bzw. Regelungen getroffen, die aus dem üblichen Rahmen der Personalratsarbeit herausragen.

Nachfolgend sind einige Punkte benannt:

Neue Dienstvereinbarung zur Telearbeit

Seit dem 01.02.2023 ist die neue Dienstvereinbarung zur alternierenden und anlassbezogenen Telearbeit zwischen der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm und dem Personalrat in Kraft. Nachdem während der Corona Pandemie

zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes viele Ausnahmeregelungen möglich waren, ist inzwischen eine neue Ausschreibung der Telearbeitsplätze durchgeführt worden.

Umsetzung der Urteile des BAG

Nach langem Warten wurden nunmehr die Urteile des Bundesarbeitsgerichts - 4 AZR 195/20 und 196/20 - zu Gunsten der Servicekräfte in der Rechtsprechung umgesetzt. Binnen weniger Wochen mussten die Berechnungen zur korrigierenden Eingruppierung für alle Beschäftigten in den Serviceeinheiten durch die Verwaltung erfolgen, so dass eine Zahlbarmachung noch in 2023 erfolgen konnte. Dies wurde durch den Personalrat eng begleitet.

Zusammenarbeit mit dem Richterrat

In diesem Jahr haben bereits einige Besprechungen zwischen dem Vorsitzenden des Richterrats Paul Wessler und der Personalratsvorsitzenden Petra Nattke stattgefunden, in denen gemeinschaftliche Angelegenheiten (z. B. Kantinenangelegenheiten) des Oberlandesgerichts besprochen und gemeinsam mit der Präsidentin und der Verwaltung des Oberlandesgerichts umgesetzt wurden.

Stadtradeln und AOK-Lauf

Auch in diesem Jahr hat sich wieder gezeigt, dass die Kolleginnen und Kollegen des Oberlandesgerichts auch gerne sportlich aktiv sind. Beim Stadtradeln belegte das Team Justiz den 9. Platz von 87 Mannschaften und für den AOK-Firmenlauf am 31.08.2023 haben sich wieder über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Personalrat eine Startnummer abgeholt.

Behördenausflug nach Winterswijk

Der diesjährige Behördenausflug fand am 16. Juni 2023 statt und hat uns in die Niederlande geführt. Nach einem 3stündigen Aufenthalt in dem schönen Städtchen Winterswijk ließen wir anschließend bei bestem Wetter und Musik im Biergarten des Wirtshauses Sicking's in Oeding mit rund 130 Teilnehmern den Tag gemütlich ausklingen.

Spendenaktion Weihnachtsmarkt

Am 7. Dezember 2023 wurde zum zweiten Mal unser OLG-Weihnachtsmarkt im Betriebshof des Oberlandesgerichts durchgeführt. Viele helfende Hände haben dafür gesorgt, dass die Stände gut bestückt waren und alle Kolleginnen und Kollegen mit leckeren Speisen und Getränken versorgt wurden.

Die Spendenaktion hat insgesamt einen Betrag von 3.413,20 Euro eingebracht, der im Februar 2024 zu gleichen Teilen an die Hammer Tafel e. V. und an die Tiertafel Hamm e. V. übergeben wurde.“ ●

Foto rechts:
(v. l.) Personalratsvorsitzende Petra Nattke, die ehemalige Geschäftsleiterin Brigitte Ferling und Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers bei der Unterzeichnung der Dienstvereinbarung zur Telearbeit



Foto links: Petra Nattke im Gespräch mit dem Vorsitzenden des Richterrats Paul Wessler

Foto rechts: (v. l.) Christa Riediger, Petra Köhn und Sylvia Dornbusch-Köhn (Tiertafel), Petra Nattke und Veronika Helff (Personalrat OLG Hamm) bei der Spendenübergabe



Der Richterrat:

„Der Richterrat setzt sich zurzeit zusammen aus Ruth Feldkemper-Bentrup, Julia Dhom, Dr. Martin Kentgens, Claudia Köster-Brabandt, Ludwig Reuter, Annette Selke, Paul Wesseler, Dr. Johannes Wieseler.

Der Richterrat hat im Jahre 2023 viermal getagt sowie in zahlreichen Angelegenheiten im Umlaufverfahren Zustimmungserklärungen und Stellungnahmen abgegeben. Beispielhaft seien zwei wichtige Anliegen herausgegriffen:

Erfreulich ist, dass wir hinsichtlich Videoausstattung für die Sitzungssäle feststellen konnten, dass der technische Support für die Senate in der konkreten Situation der Videoverhandlung, insbesondere am Beginn, zuverlässig funktioniert.

Unerfreulich ist, dass das Justizministerium die Planungen für die „Ein-Geräte-Strategie“, vom Ministerium „Mobile-Geräte-Strategie“ genannt, vorantreiben will. Dieser Plan sieht den Wegfall des Compu-



Vorsitzender Paul Wesseler (4. v. l.) und die Mitglieder des Richterrats

ters im Büro und dafür alleinig die Bereitstellung eines Laptops für jeden Richter vor. Dieses Vorhaben hält der Richterrat für vollkommen verfehlt. Zunächst bewirkt dieses Vorgehen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, solange es noch Papierakten gibt, was insbesondere für die Strafsenate gilt. Rein praktisch ist zu befürchten, dass die Qualität der mobilen Geräte der Beanspruchung, täglich und ggfls. auch mehrmals täglich herumgetragen zu werden, nicht gewachsen sein wird. Auch wird das ständige Ein- und Ausstöpseln zu einer erhöhten Reparaturanfälligkeit führen. Es wird damit die Arbeit der Richter erschwert und zeitweise un-

möglich gemacht.

Sehr interessant für die Mitglieder des Richterrats, später dann auch für die Besucher der Richterversammlung war der Vortrag zum Thema „Generation vernetzt“, der das Verständnis der Generationen untereinander fördern und damit letztlich die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter aller Altersstufen verbessern wird.

Als wertvoll ist es anzusehen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Richterrat und dem Personalrat, insbesondere der Vorsitzenden Petra Nattke, sich reibungslos, konstruktiv und angenehm gestaltet.“ ●

Die Gleichstellungsbeauftragten am Oberlandesgericht:

„Nur mit gelebter Gleichberechtigung haben wir eine Zukunft. Gleichberechtigung bleibt ein steiniger Weg. Doch sie bringt uns alle weiter – Frauen wie auch Männer. Sie ist eine elementare Frage der Demokratie.“

(Ursula von der Leyen,
Handelsblatt vom 08.03.2019)

„Am Oberlandesgericht Hamm arbeiten neun Gleichstellungsbeauftragte an der Verwirklichung dieses Ziels. Als Gleichstellungsbeauftragte wirken wir unterstützend und beratend

bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes sind die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer. Daraus ergeben sich weit gesteckte Aufgaben, die wir als Angehörige der Verwaltung, jedoch frei von fachlichen Weisungen wahrnehmen. Als Gleichstellungsbeauftragte werden wir in Gleichstellungsfragen des

richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes für sämtliche Amts- und Landgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm tätig. Insbesondere sind wir an Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren, Besetzungsvorgängen und Beförderungen, aber auch an anderen gleichstellungsrelevanten Personalvorgängen beteiligt, so unter anderem an Einstellungen von richterlichen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Oberlandesgericht, an Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Zentrale Zahlstelle der Justiz und von Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern.



Eingebunden sind wir ebenfalls in Angelegenheiten der Notarinnen und Notare, in Personalangelegenheiten der Referendarinnen und Referendare sowie in der Fortbildung. In unseren Aufgabenbereich fällt naturgemäß auch die Mitwirkung an der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie an der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans. Darüber hinaus stehen wir in einem regelmäßigen Austausch mit dem Ministerium der Justiz und den anderen Mittelbehörden, um die Gleichstellung weiter zu stärken.

Im Rahmen unserer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte führen wir die Interviews im Einstellungsver-

fahren für den richterlichen Dienst. Die Interviewführung stellt ebenso wie die Ausarbeitung der Interviewleitfäden für die Einstellungsverfahren eine wesentliche Aufgabe unserer Tätigkeit dar. Zwei der (richterlichen) Gleichstellungsbeauftragten sind ausschließlich mit den Einstellungsinterviews befasst.

Darüber hinaus nehmen wir an Vorstellungsgesprächen für Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter, Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Zentrale Zahlstelle der Justiz und Wachtmeisterinnen und Wachtmeister teil.

Als Ansprechpartnerinnen in gleichstellungsrelevanten Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!“ ●

Die Gleichstellungsbeauftragten:

- Richterin am Oberlandesgericht Wobker
- Richterin am Oberlandesgericht Dr. Jungermann (bis 14.05.2024)
- Richterin am Oberlandesgericht Dr. Braams
- Richterin am Oberlandesgericht Feldkemper-Bentrup
- Richterin am Oberlandesgericht Kern
- Justizamtsrätin Becker
- Justizamtsrätin Röling
- Justizamtsrätin Sewing und Justizamtsrätin Wartala

Der Bezirkspersonalrat:

„Der Bezirkspersonalrat des Oberlandesgerichts Hamm besteht aus 15 Mitgliedern (neun Beamte und sechs Tarifbeschäftigte) sowie dem/der Vertreter/-in der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten nichtrichterlichen Menschen. Der Bezirkspersonalrat wird für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Bei den letzten Wahlen zu den Personalver-

vertretungen im Jahr 2020 entfielen von den 15 zu vergebenden Sitzen zehn an die Vertreter/-innen der Gewerkschaft ver.di und fünf an den Deutschen Beamtenbund. Dem Gremium gehören Kolleginnen und Kollegen von kleinen und großen Amtsgerichten, Landgerichten und dem Oberlandesgericht an. Den Vorstand bildeten in 2023 die Kolleginnen und Kollegen Edgar Schrutek (Amtsgericht Hamm) als Vorsitzender, Dorothee Nölle (Amtsgericht Hagen), Claudia Gerlach (Amtsgericht Dortmund), Anja Dannhauer (Amtsgericht Paderborn), Volker Czarnetzki (Landgericht Dortmund) und Jörg

Schäfer (Amtsgericht Bielefeld) als stellvertretende Vorsitzende.

Der Bezirkspersonalrat ist die Vertretung der nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW übertragen sind. Bei Angelegenheiten, die sowohl die nichtrichterlichen als auch die richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, erfolgt eine gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit dem Bezirksrichterrat. Als Stufenvertretung

Vorsitzender Edgar Schrotek (3. v. r.) und die Mitglieder des Bezirkspersonalrats



verhandelt der Bezirkspersonalrat mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts über beteiligungspflichtige Maßnahmen, bei denen zwischen der Behörden-/Geschäftsleitung und der örtlichen Personalvertretung keine Einigung erzielt werden konnte.

Der Bezirkspersonalrat ist bei Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Abordnungen, Versetzungen etc. im Wege der Mitbestimmung zu beteiligen. Ferner nehmen Kolleginnen und Kollegen des Bezirkspersonalrats an Auswahlgesprächen für den mittleren und gehobenen Dienst, die Gerichts-

vollzieherlaufbahn und den ambulanten sozialen Dienst teil.

Herausragendes Thema im Jahr 2023 war die Umsetzung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Eingruppierung von Tarifbeschäftigten in Service-Einheiten bzw. Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Nach jahrelangem Rechtsstreit und einer von den öffentlichen Arbeitgebern initiierten, aber erfolglosen Verfassungsbeschwerde konnten nunmehr ca. 6.000 Justizbeschäftigte landesweit in die höchste Entgeltgruppe (9a TVL) eingruppiert

werden und von entsprechenden Nachzahlungen profitieren.

Daneben spielten weitere aktuelle Themen aus dem OLG-Bezirk wie die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs einschließlich der elektronischen Akte, auftretende Probleme im IT-Betrieb, Fluktuation und Personalgewinnung, die Übernahme nach der Ausbildung, die Situation der befristet Beschäftigten, die optimale Nutzung aller Stelleneführungsmöglichkeiten und die Belastungssituation in allen Dienstzweigen eine große Rolle.“ ●

Der Bezirksrichterrat

„Neuigkeiten und Erfahrungen aus dem Jahr 2023

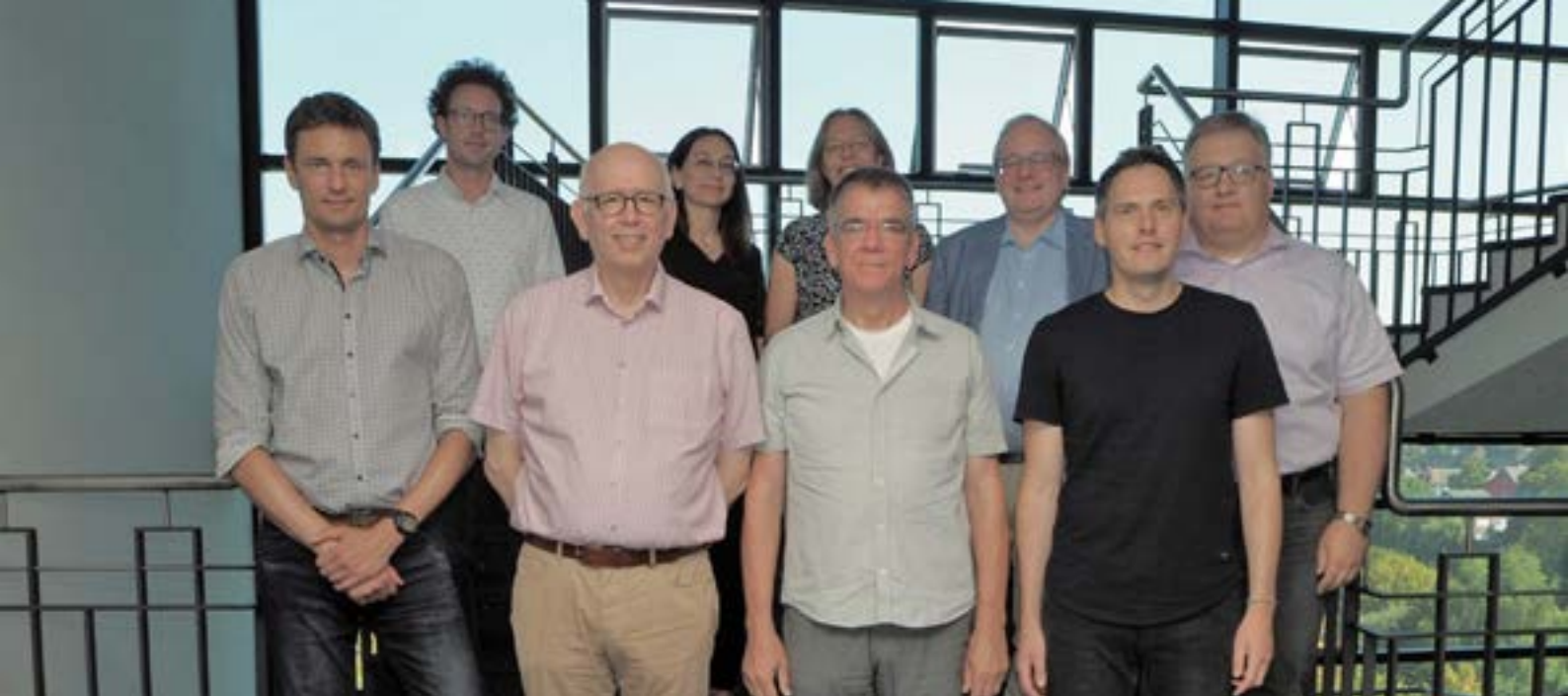
Nach einer einjährigen Abstinenz im Jahresbericht wollen wir zukünftig dauerhaft in den Jahresberichten des Oberlandesgerichts Hamm präsent sein und interessierte Kolleginnen und Kollegen informieren.

Die neun Mitglieder des Bezirksrichterrates des Oberlandesgerichts Hamm wurden zum 01.01.2023 für eine neue Amtszeit von vier Jahren gewählt. Das Gremium setzt sich weiterhin aus Kolleginnen und Kollegen von

Amts- und Landgerichten und dem Oberlandesgericht Hamm zusammen. Zum 01.05.2023 übernahm Richterin am Amtsgericht Saime Akin den Vorsitz des Bezirksrichterrats, weil der langjährige Vorsitzende Richter am Amtsgericht Prof. Dr. Gerd Hamme in den Hauptrichterrat wechselte, um dort die Interessen der Richterschaft zu vertreten.

Wie schon in den vergangenen Jahren dargestellt ist der Bezirksrichterrat die Richtervertretung im

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, der die ihm nach dem Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Dabei sind die in §§ 41 ff. LRiStaG NRW genannten Aufgaben (z. B. nach § 41 mitbestimmungspflichtige Aufgaben wie Einstellung, Ernennung zur Richterin und zum Richter auf Lebenszeit) von Bedeutung. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt der Bezirksrichterrat in den gesetzlichen geregelten Fällen die örtlichen Richterräte, um die vor Ort auf Grund



Vorsitzende Saime Akin (4. v. l.) und die Mitglieder des Bezirksrichterrats

des bestehenden Informationsrechts gem. § 20 LRiStAG NRW vorliegenden Erkenntnisse bei Entscheidungen des Bezirksrichterrats zu nutzen, soweit sie sachlich geboten sind. Die örtlichen Richterräte sollten dabei umfassend von ihrem Recht aus § 20 LRiStAG NRW Gebrauch machen!

§ 20 Abs. 1 LRiStAG NRW lautet wie folgt: „Die Richtervertretungen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihnen sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“ An dieser Stelle dankt der Bezirksrichterrat allen örtlichen Richterräten, die das Gremium bei der Wahrnehmung der Interessen der Richterschaft tatkräftig unterstützen. Dazu gehören unsererseits auch die unabhängig von aktuellen Entscheidungen erfolgten Kontaktaufnahmen und Anfragen. Diese zeigen uns die vor Ort bestehenden aktuellen Bedürfnisse, Stimmungen, Sorgen und Probleme auf. Es kann zwar sein, dass wir die möglicherweise mangels Zuständigkeit nicht immer selber zwecks Verbesserungen bzw. Lösungen weiterverfolgen können, jedoch an die zuständigen Stellen mit der Bitte um Beachtung und weitere Veranlassung weiterleiten und auch deren Fortgang weiterverfolgen.

Zu den auf Grund der Größe des Bezirks mit 77 Amtsgerichten und zehn Landgerichten regelmäßig und häufig anfallenden Aufgaben (z. B. Fortbildungsangelegenheiten, Verplanungen, Abordnungen oder Versetzungen) hat es auch im Jahre 2023 andere herausfordernde Themen gegeben, dazu gehören ins. die Verteilung von Planstellen und der Belastungsausgleich. Dabei zeigte sich die Bedeutung der engen Zusammenarbeit des Bezirksrichterrats mit den örtlichen Richterräten und dem Hauptrichterrat, zumal nicht alle Entscheidungen – sei es nach Art und Umfang oder in der Umsetzung – in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksrichterrats fallen. Trotz der Größe des Oberlandesgerichts Hamm bestehen kurze Wege zwischen dem BRR, den örtlichen Richterräten und der Verwaltung des Oberlandesgerichts.

Das Jahr 2023 begann erfreulicherweise mit der Verteilung von 15 dem Oberlandesgericht Hamm aus dem Haushalt 2022 zugewiesenen R1-Stellen (RAG/RLG), woran der Bezirksrichterrat beteiligt war. Dann wurden im Haushalt 2023 50 der dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zugewiesenen Hilfsstellen für Proberichter/-innen in Planstellen RAG/RLG (Besoldungsgruppe R 1) um-

gewandelt. Diese sollen dafür verwendet werden, den Proberichter/-innen, die bis zum Jahresende 2023 bereits eine Probezeit von fünf Jahren absolviert haben, eine Verplanung zu ermöglichen. An der Verteilung der vorgenannten Stellen, die nahezu bis Ende 2023 abgeschlossen war, war der Bezirksrichterrat ebenso beteiligt.

Indes blieb es dem Bezirksrichterrat nicht erspart, auch Unerfreuliches aus dem Ministerium wie den Belastungsausgleich (Unterstützung der Staatsanwaltschaft) in den Bezirk zu kommunizieren. Dabei empfinden wir nicht die Unterstützung der Kollegen/-innen der Staatsanwaltschaft als unerfreulich, sondern dass die Verantwortlichen der seit Jahren steigenden Belastung der Staatsanwaltschaften nicht durch geeignete Maßnahmen, nämlich Schaffung ausreichend neuer Stellen begegnet sind. Denn unser Interesse/Ziel ist es, weiterhin die jahrelang andauernden und bislang erfolgreichen Bemühungen, die Belastung der Richterinnen und Richter im Bezirk zu verbessern und zugleich geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, fortzusetzen.“ ●

Fotonachweise soweit nicht anders angegeben:

Oberlandesgericht Hamm/Justiz NRW

Weitere Fotonachweise:**Fotografie René Golz**

Inhaltsverzeichnis S. 7 (2. Bild), S. 8 (3. Bild) S. 19, S. 66, S. 73, S. 74, S. 78, S. 79 (oben), S. 80 (unten), S. 81, S. 82 (unten links und unten rechts), S. 83,

Fotografie Stefan Theßenvitz

Titelseite, Inhaltsverzeichnis S. 6 (mitte), S. 18, S. 42

Fotografie Siegfried Langanke

S.41

Fotografie Thorsten Hübner

Rückseite

AdobeStock

Inhaltsverzeichnis S. 7 (oben) Tatiana, S. 15 pixel-shot, S. 16 Tierney, S. 20 Lightfield Studios, S. 21 Mind and I, S. 22 VRD, S. 23 Mike Mareen, S. 24 Kaspars Grinvalds, S. 25 Jacob Lund, S. 26 Marino Bocelli, S. 27 egroy, S. 28 Brocreative, S. 29 Proxima Studio, S. 30 madedee, S. 31 (oben) icons-studio, S. 31 (unten) PopCop Effects, S. 32 methaphum, S. 33 Detlef Dähne, S. 34 puhimec, S. 35 Antonio Diaz, S. 36 karrastock, S. 37 adragan, S. 38 Pixel-Shot, S. 39 Shisu_ka, S. 46 Birgit Reitz-Hofmann, S. 49 (unten) Johnstocker, S. 50 StockPhotoPro, S. 51 Eucalyp_Tutor, S. 53 (oben) Frog-Ground, S. 53 (unten) amedeoemaja, S. 54 (unten) thodonal_Paragraph, S. 56 Tatiana, S. 57 studio v-zwoelf, S. 58 (oben) Oleksandr Martschenko, S. 59 vetre, S. 60 (oben) sdecoret, S. 61 (mitte) Nikolaj Evdokimov, S. 62 (mitte) mingirov, S. 67 onepphoto, S. 69 vege, S. 71 (oben) KP Arts, S. 72 (oben) thaut images, S. 72 (unten) Stockwerk Fotodesign, S. 74 Charlie's, S. 75 Digital Bazaar, S. 77 (oben) Arafat Uddin, S. 77 (unten) Syda Production, S. 79 (unten links) Stockwerk Fotodesign, S. 79 (unten rechts) nmann77, S. 80 (oben) KP Arts, S. 82 cons-studio, S. 87 SewcreamStudio



Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53
59065 Hamm